Rudolf Fries

Marburg 1929

Die Gründung der Neustadt Hanau in rechtswissenschaftlicher Betrachtung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Rudolf Fues
Gerichtsreferendar aus Hanau am Main.

Marburg 1929
Druck von Gebrüder Kremer, Hanau a. M.

Als Dissertation von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 18. Februar 1926.

Berichterstatter: Prof. Dr. E. Jung.

Mitberichterstatter: Prof. Dr. W. Merk und
Prof. Dr. Genzmer.

Meinen Eltern!

Vorwort.

Der nicht allzuhäufige Vorgang, daß in wenigen Jahren von landflüchtigen Fremden eine volkreiche Stadt und starke Festung erbaut wurde, wie dies die Gründung der Neustadt Hanau zeigt, hat eine Reihe von Schilderungen der damaligen Vorgänge hervorgerufen. Diese Schilderungen beschränken sich jedoch lediglich auf die historische Seite wie Ankel, die kulturhistorische wie Zimmermann, die religiöse wie Cuno und die militärische wie Wille.

Aufgabe der vorliegenden Arbeit soll es nun sein, eine Untersuchung über die wichtigsten mit der Gründung der Neustadt im unmittelbarsten Zusammenhang stehenden rechtlichen Fragen zu bringen.

Einteilung.

Literatur-Nachweis.

A. Archivalien,

I. Hanauer Archiv.

1. Stadt Hanau, Einsetzung des Neuhanauer Stadtregiments durch den Grafen Philipp Ludwig, Hanau 1601 April 8.
(Stadt Hanau, Urkunden Nr. 3 im Text zitiert Urkunden der Neustadt Hanau Nr. 3.)
2. Capitulation (Stadt Hanan, Urkunden Nr. 2.)
3. Transfix (Stadt Hanau, Urkunde Nr. 4.)
4. Copialbuch der Neustadt 1597—1611.
5. Annales Rerum Hanoviensium Praecipue Autem Novae civitatis, Hanauische Jahrbücher. darinnen hauptsächlich der Neustadt Hanau Ursprung zu nehmen, von Wilhelm Sturio I. II. III. Theil (Eigenhändig). Im Text zitiert: Sturio I. bezw. II. bezw. III.
6. Neustadt Hanau, Ratsprotokolle mit Index 1601—34. Im Text zitiert mit Ratsprotokolle.

II. Marburger Archiv.

1. Annales etc. vergl. I. 5. I. Teil biß zum Ende des Jahres 1600. Im Text zitiert mit Sturio Abschrift. (Abschrift).
2. Diarium. Über alle Vorgänge, namentlich Obrigkeitliche Anordnungen in der Nenstadt Hanau in den Jahren 1605—1610, von Wilhelm Sturio. Im Text zitiert, Diarium.
3. Mainz contra Hanau 1597.
4. Acta Extra-Judicilia. Den Bau Neuhanaw und des Ertzbischofs zu Maintz dawieder erhobene Nunciationen novi operis betreffend, Primus Tomus und Secundus Tomus.
Im Text zitiert Acta Extra-Jud. I. bezw. II.
5. Allerhandt Nachrichten, was vor Erbauung, auch bei Erbauung und nach Erbauung der Neustadt Hanau darin merkwürdig passieret ist. Zusammengetragen von Georg Friedrich Dhein im Jahre 1738. Im Text zitiert, Dhein.

III. Frankfurter Archiv.

1. Vergleich zwischen Graf Philipp Ludwig von Hanau und einigen zu Frankfurt wohnenden Niederländern betreffs dem Bau der Neustadt Hanau und deren Befestigung vom 27. 1. 1597. Im Text zitiert, Vergleich vom 27. 1. 1597.
2. Plan zu M. G. B. A. 55 Nr. 6 (Lage der Neustadt)

B. Druckschriften.

1. Zimmermann; Hanau, Stadt und Land.
Im Text zitiert: Zimmermann.
2. Ankel, Graf Philipp Ludwig der Zweite und die Gründung von Neuhanau. Im Text zitiert: Ankel.
3. Cuno; Philipp Ludwig der Zweite, Graf zu Hanau und Rieneck, Herr zu Münzenberg; Ein Regentenbild. Im Text zitiert: Regentenbild.
4. Wille: Hanau im 30jährigen Kriege. Im Text zitiert: Wille.
5. Sohm; Institutionen des römischen Rechts 16. Auflage. Im Text zitiert: Sohm.
6. Hessisches Urkundenbuch II. Abteilung von Heinrich Reimer. Im Text zitiert: Reimer H. U.

7. Bornhak, Grundriß des deutschen Staatsrechts. Im Text zitiert: Bornhak.
8. Schröder, deutsche Rechtsgeschichte 5. Auflage.
9. Arnd, Geschichte der Provinz Hanau und der unteren Maingegend. Im Text zitiert: Arnd.
10. Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I, 2, II, 1.
11. Documenta aus dem Hanauisch-Münzenberg'schen Archiv, 1720. Im Text zitiert: Documenta.
12. Anhang zu der Beschreibung der Hanau-Münzenbergischen Lande.
13. Gegenvorstellung. 1723.
14. Altmann und Bernheim ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter 1904, 174, 177.
15. Hübner; deutsches Privatrecht. 4. Auflage.
16. Hanauer Magazin.
17. Stobbe Deutsches Privatrecht II. Band.
18. „Versuche über einige erhebliche Gegenstände, welche auf den Dienst des Staats Einfluß haben. (Frankfurt a. M. u. Leipzig 1772)."
19. Otto Mayer; deutsches Verwaltungsrecht.
20. Schwarz: 400 Jahre deutsche Zivilprozeßgebung.

C. Sonstige nicht zitierte Quellen, die zur Prüfung und Untersuchung des gestellten Themas herangezogen wurden.

I. Handschriften.

1. Copia Actorum Judicialium Mainz contra Hanau 1597.
2. Die mit dem Erzstift Mainz vorhabende Auswechselung und den neuen Stadtbau betreffend, de anno 1598 bis 1600.
3. Hanau contra Frankfurt. Das vermeinte Verbott des Bauenshalber zu Hanau und den Abzug einiger Bürger aus Frankfurt nach Hanau betreffend. de A. O. 1605 seq.
4. Mainz contra Hanau, Mandati et novi operis nuntiationes der Neustadt Hanau bell 1597.
5. Stadt Hanau. Akten der Neustadt (Vorakten Memorial etc. Abteilung I Nr 76 Gefach 11a).
6. Neustadt, landesherrliche Verordnungen, I 1597 bis 1731.
7. Akten betreffs den Prozeß den Kurfürsten von Mainz gegen Hanau-Münzenberg wegen der Vergrößerung der Stadt Hanau 1597 bis 99.
8. Verhandlungen und Akten des Reichskammergerichtsprozesses zwischen Hanau und Frankfurt wegen der Beschlagnahme der in Frankfurt gelegenen Güter einiger nach Hanau übergesiedelter Frankfurter Bürger 1602 bis 1621.
9. Akten betreffs das verbotene Bauen in Hanau in spezie B'Escallier und Merker, I, II, III.
10. Verhandlung über gegenseitige Beschwerden zwischen Frankfurt und Hanau 1602.
11. Eine reformierte Kirche im 17. Jahrhundert oder Geschichte der wallonischen Kirche zu Hanau von J. B. Leclerq. (deutsch).

II. Druckschriften.

1. Beschreibung der Hanau-Münzenbergischen Lande.
2. Windscheid Pandeckten.
3. Deß kaiserlichen Kammergerichts sonderliche Gerichtsbräuche vnnd Rechtsregeln . . . . von Gaill, Hamburg. M. D. C. I.
4. Ursprung und Entwicklung der Hanauer Ganggerichte von Dr. Becker.
5. Lexikon Abbreviaturarum von Adriano Capelli.
6. Vorstellung der Reichslehen der Grafschaft Hanau-Münzenberg.

Historische Einführung.

Der Ursprung Hanaus verliert sich in dem Dunkel der Geschichte. Vermutlich hat einer der Vorfahren des alten Grafengeschlechts, dem auch der Gründer der Neustadt, Graf Philipp Ludwig II., entstammte, die Burg Hanau inmitten der sumpfigen Niederung angelegt, die sich an der Stelle des Zusammenflusses von Main und Kinzig erstreckte und deren letzte Ueberreste noch heute das im Sommer so häufig feuchtschwere Klima verursacht. Von den Ueberresten dieser ältesten Burg ist nichts mehr vorhanden. Auch der Platz, wo sie gestanden, steht nicht fest.

Bei dieser Burg siedelten sich dann nach und nach Leute an, die sich wohl in der Nähe der Burg sicherer fühlen mochten als auf dem platten Lande oder in den Wäldern, die damals noch einen großen Teil Deutschlands bedeckten[1]. So erwuchs langsam aus angesiedelten Hörigen, Bauern, einigen Handwerkern, Fischern, Jägern, dann aber auch Dienstmannen der Herren von Hanau das Städtchen Hanau, das im Jahre 1303 Stadtrechte erhielt[2].

Die Einwohner dieser Stadt pflegten bis in die Zeit des dreißigjährigen Krieges den Berufen ihrer Vorfahren nachzugehen.

Während im benachbarten Frankfurt, ja auch in dem heute weit überholten Friedberg weitblickende Kaufherrengeschlechter saßen, die mittelbar oder unmittelbar gar häufig die Geschicke ihrer Vaterstadt bestimmten und deren Gesichtskreis sich mit der Ausdehnung ihrer Handelsbeziehungen dehnte, gab es in Hanau außer Gewerbetreibenden des kleinsten Stiles nur der Landwirtschaft und ähnlichen Berufen nachgehende Kleinbürger. Wenn Hanau etwas in der Umgebung bedeutete, so geschah dies allein durch die Persönlichkeiten seiner Dynasten.

Wie in den meisten Staatswesen des Mittelalters und der heraufsteigenden neuen Zeit, ging die Verwaltung ohne besondere Formen nach dem Willen des Herrn vor sich. Dieser war umgeben von einem Stab gelehrter Räte, die mit großem Fleiße und einer oft pedantischen Genauigkeit die ihnen anvertrauten Untertanen regierten. Landstände gab es in der Grafschaft Hanau nicht.

In dies Silleben kleinstädtischen Daseins — nur Fehden mit benachbarten Großen und wohl einmal ein großes Verbrechen oder Wunder brachte etwas Abwechslung — kam Bewegung durch die Entdeckung Amerikas und das Erwachen der Geister durch die Reformation.

In diese gärende Zeit fällt die Neugründung des Grafen Philipp Ludwig des Zweiten.

Schon früh in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird die Herrschaft Hanaus lutherisch[3]. Zur Zeit des Begründers der Neustadt wird sie reformiert. Der entscheidende Schritt auf dieser Bahn war eben die Neugründung.

---

[1]) Wille, Seite 1.
[2]) Reimer HU Nr. 23.
[3]) Ankel Seite 12.

Neben dieser geistigen Umstellung läuft die allmählige Durchdringung des deutschen Rechtslebens durch das Pandektenrecht. Die Rechtsformen sind bis zum Ende des 16. Jahrhunderts nahezu ausschließlich römisch geworden; der Rechtsinhalt indessen, auf den sich die recipierten Rechtsformen bezogen, vielfach deutsch geblieben. So insbesondere bei dem reindeutschen Lehnseecht[1]. Diese Vermischung verschiedenster Rechte und Rechtsformen sollte auch bei der Gründung der Neustadt Hanau eine nicht unerhebliche Rolle spielen.

Philipp Ludwig der Zweite war der Sohn des Grafen Philipp Ludwig des Ersten zu Hanau und seiner Gemahlin Magdalene Gräfin von Waldeck. Geboren wurde er am 18. 11. 1576. Schon mit 4 Jahren verlor er seinen Vater, worauf eine Vormundschaft, bestehend aus dem lutherischen Grafen Philipp dem Vierten zu Hanau-Lichtenberg und dem reformierten Grafen Johann dem Älteren von Nassau-Dillenburg und Ludwig zu Sayn-Wittgenstein, eingesetzt wurde. Ein Jahr später heiratete die verwitwete Mutter Philipp Ludwigs den Grafen Johann den Mittleren von Nassau-Dillenburg.[2]. Diese Heirat war entscheidend für das ganze übrige Leben des jungen Grafen. Durch sie wuchs er in Dillenburg in einer rein reformierten Umgebung auf. Er genoß eine vorzügliche Erziehung zusammen mit seinem Bruder Albrecht und einigen anderen jungen Grafen und Herren, die dem Hause Nassau verwandt waren. Dem Geiste der Zeit entsprechend wurde ein Hauptaugenmerk auf seine religiöse Ausbildung gelegt. So bezog er denn mit jungen Jahren die hohe Schule zu Herborn, wo er mit den dort lebenden reformierten Theologen Piscator, W. Zapper und J. Naun[3] in nähere Beziehungen trat. Auch in Heidelberg[4] einem Hochsitze reformierter Bildung studierte er einige Zeit, dann begab er sich nach Hanau, wo damals bei den in religiöser Hinsicht auseinanderstrebenden Kräften innerhalb des Kreises der Vormünder äußerst unerquickliche Verhältnisse herrschten. Ohne einstweilen allzuviel in seiner Residenz ausgerichtet zu haben, begab er sich auf Reisen. Auf diesen besuchte er schließlich auch nach einem kurzen Aufenthalt in den Niederlanden, wo er sich ½ Jahr in Leyden aufhielt, anläßlich einer Reise nach Italien auf dem Rückwege Genf, die Wirkungsstätte Calvins.

Dieser ganze Bildungsgang hatte ihm, der eine gute Begabung besaß, die volle Überzeugung von der Wahrheit der reformierten Auffassung beigebracht. Durch diese reformierte Auffassung aber trat er in zunächst geistige Verbindung mit den Vorkämpfern für die evangelische Geistesfreiheit, den Niederländern, die damals ihren Heldenkampf gegen den Terrorismus der spanischen Inquisition kämpften. Hinzu kam seine Verwandtschaft mit dem Hause Nassau, dessen größter Sohn, der Prinz Wilhelm von Oranien sich gerade damals unsterblichen Kriegsruhm errang. Der junge Graf trat durch die folgenschwere Heirat mit Katharina Belgika, der Tochter des Prinzen von Oranien und der Charlotte von Bourbon, einer Prinzessin aus dem

[1]) Sohm § 2.
[2]) Regentenbild S. 2.
[3]) „ S. 7.
[4]) „ S. 9.

Königshause Frankreichs, unmittelbar in die vorderste Linie der Kämpfer für die evangelische Freiheit[1]).

So kam das Haupt der kleinen mitteldeutschen Grafschaft Hanau in nahe Verbindung mit dem Kampfe der Niederländer; bald sollte die ganze Landschaft am Zusammenfluß der Kinzig und des Mains mit diesem Kampfe in eine nahe, doch äußerst segensvolle Berührung gebracht werden.

Schon als in den ersten Jahren der Regierung Philipps des Zweiten von Spanien die Bedrückung der Evangelischen in den damaligen spanischen Niederlanden begann, lange noch, bevor der Herzog von Alba durch seine unerträgliche Härte den endgültigen Abfall der Niederlande verursachte, wanderten eine Reihe flämischer Familien aus ihrer Heimat aus, um in der Fremde ihren Religionsgebräuchen frei nachgehen zu können. Nach langer Irrfahrt fanden sie schließlich zu Beginn der 60er Jahre des 16. Jahrhunderts teilweise eine neue Heimat in der freien Reichsstadt Frankfurt a. Main[2]). Ihre Zahl vermehrte sich fortwährend durch Landsleute, die gleich ihnen aus den spanischen Niederlanden der Tyrannei der Schergen Philipps des Zweiten und des Herzogs Alba entronnen waren. Gleich ihnen wohnten in Frankfurt eine Reihe französischer Familien, die gleichfalls durch die Unterdrückung ihres Glaubens zur Auswanderung gezwungen worden waren.

Anfangs gestaltete sich ihr Leben in Frankfurt, dessen Senate die teilweise vornehmen und vielfach nicht unbegüterten fleißigen neuen Untertanen nicht unwillkommen waren, äußerst angenehm. Es gelang ihrem Kunstsinne und Gewerbefleiß neue Handelsverbindungen anzuknüpfen. Ein Teil der ihnen durch den Wegzug aus der Heimat entstandenen Verluste war bereits wieder eingebracht, als plötzlich der neugewonnene Boden unter ihren Füßen zu wanken begann.

Während sie seither seitens der lutherischen Geistlichkeit geduldet worden waren, kam es in den neunziger Jahren plötzlich zwischen dieser und den reformirten Fremden zu einem folgenschweren Zusammenstoße. Schon lange war die freie Religionsübung den Geistlichen Frankfurts ein Dorn im Auge gewesen, und nun, als allenthalben in deutschen Landen sich die beiden Richtungen der Evangelischen untereinander fast schlimmer und gehässiger verfolgten und befehdeten als mit den Katholiken, gelang es der Frankfurter Geistlichkeit, von dem Rate der Stadt Frankfurt, der wie alle damaligen Regierungen nur ungern den Fremden eine Abweichung von dem Satze „cuius regio eius religio“ gestattet hatte, im Jahre 1595 ein Gottesdienstverbot zu erwirken. Jetzt wandten sich die Flüchtlinge an verschiedene Regierungen der Umgegend, namentlich an den Schirmherrn der Reformierten, den Kurfürsten von der Pfalz, der sich auch erbot, die Fremden aufzunehmen. Doch zerschlugen sich diese Verhandlungen, noch ehe sie irgendwelche feste Formen angenommen hatten. Auch hofften die Fremden noch immer, den Gerechtigkeitssinn des Frank-

---

1) Regentenbild S. 125.
2) Ankel S. 23.

furter Senates zu einer Aufhebung des Verbotes und zur Gestattung freier Religionsübung bewegen zu können. Doch als im Gegenteil im Sommer 1596 statt einer Aufhebung des Verbotes nur ein noch weit strengeres folgte, das ihnen jede Zusammenkunft zur Abhaltung des Gottesdienstes in der seither gepflegten, von den Vätern überkommenen Art aufs strengste untersagte, faßten sie den Entschluß, ihr Kreuz auf sich zu nehmen und erneut im festen Vertrauen auf Gottes allgegenwärtige Hilfe abermals weiterzuziehen[1]).

Schon vor diesen Ereignissen in Frankfurt waren einzelne aus den spanischen Niederlanden und Frankreich Eingewanderte, von Frankfurt abgewiesen, nach Hanau weitergezogen und hatten sich dort in der Altstadt niedergelassen. Gottesdienst wurde in einem Hause in der Metzgerstraße geübt. Ein reicher und vornehmer Bürger, Anton de Ligne, der zuerst in Frankfurt gewohnt hatte, hatte gegen den Willen des Senats eine Aachenerin geheiratet. Es wurde ihm daher eine Geldstrafe auferlegt. Falls er diese zu zahlen sich weigerte, so sollte er sein Bürgerrecht verlieren und auswandern. Da hatte Ligne, erbittert über die Engherzigkeit des Rates und wohl auch in Vorahnung neuer Bedrückung vorgezogen, Frankfurt zu verlassen. Er war nach Hanau gezogen und hatte es durch sein geschicktes Auftreten verstanden, von dem Grafen, der sich damals zu seiner Reise nach Italien anschickte, die Erlaubnis zum Abhalten des Gottesdienstes in französischer Sprache zu erlangen. Ein Heidelberger Geistlicher wurde nun nach Hanau gerufen und am Christtage 1594 fand im gräflichen Schloß zu Hanau die erste Predigt für die kleine Fremdengemeinde statt[2]) Unter diesen Umständen begannen sich die Blicke der Niederländer und Wallonen in Frankfurt nach Hanau zu richten. Im Jahre 1596 fingen sich die wohl schon längere Zeit zwischen den Fremden in Frankfurt und dem Grafen gepflogenen Verhandlungen an zu verdichten[3]).

Hauptteil.

I. Abschnitt. **Die Entwicklung der Gründung.**

Die Fremden machten nunmehr dem Grafen eine ganze Reihe bestimmter Vorschläge, die von dem Grafen und dessen Vormündern eingehend geprüft wurden und deren Niederschlag sich in der ein Jahr später abgeschlossenen Capitulation zeigt.

Die einzelnen Punkte dieser Vorschläge betrafen teils Dinge, die nur für die augenblickliche Lage bestimmt waren, teils enthielten sie bestimmte rechtliche Forderungen auf den verschiedensten Gebieten[4]).

Wenn z. B. die Fremden den Grafen um Entgegenkommen gegenüber den Baulustigen baten und weiterhin den Wunsch aussprachen, er solle den jährlich zu erstattenden Grund- und Bodenzins angeben, so ist dieser Vorschlag ein rein praktischer. Er bezweckt lediglich

---

[1]) Zimmermann S. 636.
[2]) Sturio. I. S. 29.
[3]) Act. Extr. jud. I, S. 173 r.
[4]) Sturio I S. 38 ff.

das Vorankommen der beabsichtigten Neugründung und die Gewißheit für die Baulustigen, wieviel sie allenfalls bei dem neuen Unternehmen aufzuwenden hätten.

Weniger für den Augenblick gedacht, aber mehr wirtschaftspolitischer als rechtlicher Natur, war die Bitte „Das Wasser neben der Stadt“ schiffbar zu machen. Die ganzen Jahrhunderte hindurch war das Wasser den Bewohnern Hanaus lediglich ein Schutz gegen die Feinde gewesen, nun wurde der Fluß zu dem, was er sein sollte zur Völker und Länder verbindenden Brücke. So kam durch die Fremden zum erstenmal der Gedanke an einen Handelshafen in Hanau auf; ein Gedanke, der Jahrhunderte geschlafen hat, bis er jetzt trotz des Zusammenbruchs des Vaterlandes durch die zähe Tatkraft einiger Männer zur Wirklichkeit geworden ist.

Neben diesen rein praktischen Vorschlägen, deren zweiter von dem kaufmännischen Weitblick der Fremden zeugt, in denen noch ein Gutteil dessen weiterlebte, was einst das Beste in der deutschen Hanse gewesen war, Entschlußkraft und persönlicher Wagemut enthielten die Vorverhandlungen auch noch Forderungen rechtlicher Natur.

In erster Linie lagen diese auf kirchlichem Gebiete. Denn was war natürlicher, als daß diese vom Schicksal für ihre Glaubenstreue zu schwer geprüften Menschen in erster Linie an das dachten, was ihnen bei allem äußeren Zusammenbruche ein Halt und die Triebfeder zu ihrem Auswandern gewesen war, die Erhaltung ihres Glaubens.

Zunächst fordern sie für den Fall eines Wechsels in der Religion für sich und die Ihren freien Abzug mit Hab und Gut. Ein wichtiges Privileg, wenn man bedenkt, daß in solchen Fällen die Andersdenkenden dadurch einen Gewissenszwang auszuüben pflegten, daß sie Abzug nur gegen Zurücklassung aller irdischen Habe zuließen.

Neben diesem Abzugsprivileg kam dann ein Vorschlag für die rechtliche Regelung der kirchlichen Verhältnisse. Danach sollte die Gemeinde das Recht der Wahl ihrer „Kirchendiener“, worunter wohl die Geistlichen zu verstehen sind, und der „Schulmeister“ haben. Doch sollte damit die Wahl noch nicht rechtskräftig sein, vielmehr sollte es hierzu der Bestätigung der gewählten Person durch den Grafen bedürfen. Auch bei diesem Vorschlag zeigt sich wieder die Besorgnis der Fremden vor neuen Bedrückungen. Sie haben nämlich eine äußerst wichtige Klausel damit verbunden. Das Bestätigungsrecht sollte nur reformierten Grafen zustehen. Andersgläubigen Grafen nur dann, wenn sie die „obgemelte Religion freylassen und dabey erhalten“. Damit soll wohl gesagt werden, daß beispielsweise ein lutherischer Graf das nicht unwichtige Bestätigungsrecht nur haben sollte, wenn er zuvor versprochen hatte, die Reformierten in ihren Religionsübungen nicht zu behelligen. Neben diesen auf kirchenrechtlichem Gebiete liegenden Vorschlägen machten die Fremden dann noch vor allem solche, die ihre bürgerlich rechtliche Stellung gegenüber der Staatsgewalt oder besser gesagt gegenüber dem Grafen sichern sollten.

Als grundlegende Forderung ist da anzusehen, daß sie der gewöhnlichen Fron überhoben sein sollten, allerdings gegen Zahlung eines noch festzusetzenden Entgeltes hierfür an den Grafen. Klar

sollte damit zum Ausdruck kommen, daß die Fremden sich wohl als die Untertanen des Grafen ansehen wollten, daß ihnen aber keinesfalls irgendwelche persönliche Dienstleistungen, an denen ja das mittelalterliche Recht so reich war, zugemutet werden sollten. Wenn man mißt, daß ein großer Teil der Zugewanderten aus vornehmen, teilweise adeligen Familien stammte, so erscheint diese Forderung billig. Bei derselben Gelegenheit wird auch weiterhin vorgeschlagen, daß im übrigen, d. h. abgesehen von Dienstleistungen persönlicher Art, eben Frondiensten, für die neuen Untertanen dieselben Pflichten und Rechte gegeben sein sollten, wie sie für die Bewohner der Altstadt bestanden. Damit wurde die Bereitwilligkeit ausgesprochen, sämtliche bestehende rechtlichen Verhältnisse, die innerhalb der Grafschaft bestanden, auch für sich gelten zu lassen. Mit ganz knappen Worten wurde also von den Fremden gesagt, daß sie nach allen Richtungen hin Untertanen des Grafen werden wollten. Neben dieser abgegebenen Erklärung, durch die die Fremden sich bereit erklärten, keinesfalls eine Ausnahmestellung in der Grafschaft verlangen zu wollen, baten sie allerdings noch um einige Privilegien, teils für begrenzte, teils für unbegrenzte Zeit. Dahin sind zu zählen Zoll- und Steuerfreiheit für 20 Jahre, um die durch die Flucht und den Abzug aus Frankfurt entstandenen Verluste wenigstens in etwas wieder aufzuholen. Dahin gehört weiterhin das Privileg der Handels- und Schankfreiheit. Hierher gehört weiter auch die Forderung, die Freiheit zu erhalten, „nach ihrer Nation Gebrauch und Gewohnheit, Färbereien und Brauhäuser aufzurichten, Kessel und Bütten zu setzen sowie Backöfen, nicht nur für die Bäcker sondern für den gemeinen Mann. Außerdem wollen sie zu Nutz der Stadt neue Gewerbe einführen". Hinsichtlich der allgemeinen bürgerlichen Pflichten bei gemeiner Gefahr bitten sie nur dann außerhalb der Stadt geführt zu werden, wenn Feuersnot wäre. Für den Fall des Krieges erbitten sie das Privileg, daß sie nur bei persönlicher Anwesenheit des Grafen auszurücken brauchten. Ein weiteres Privileg enthält die Bitte um freien Abzug zu jeder Zeit, wenn der neue Aufenthaltsort nicht passen sollte. Die trüben Erlebnisse, die die Fremden schon so oft hatten machen müssen, werden sie veranlaßt haben, diese Forderung um völlige Freizügigkeit die erst ein Ergebnis der neueren Rechtsentwicklung darstellt, zu erheben. Als eine Art Entgelt für die Bewilligung dieser Forderung sollte für den Grafen das Kirchengebet bewilligt werden.

Inwieweit diese im Jahre 1596 von Seiten der Fremden gemachten Vorschläge späterhin berücksichtigt worden sind und inwieweit sie in den Verträgen mit dem Grafen ihren Niederschlag gefunden haben, wird späterhin bei Betrachtung der Verträge untersucht werden können.

Im weiteren Verlaufe des Jahres 1596 hatten sich die Abmachungen zwischen dem Grafen und den Fremden bereits soweit gefestigt, daß der Platz ins Auge gefaßt werden konnte, auf dem gebaut werden sollte[1]).

---

[1]) Sturio I, S. 39 bis 42.

Wenn auch die Darstellung dieses Teils der Neugründung im allgemeinen mehr historisch ist, so muß doch kurz darauf eingegangen werden, da schon bei diesen Besprechungen über den zu wählenden Bauplatz Gesichtspunkte rein juristischer Art auftauchten, deren tatsächliche Bedeutung sich in der Folge bei Bekanntwerden des Bauplanes zeigten.

Es wurden im Ganzen 3 Vorschläge für den Bauplatz gemacht. Der erste betraf den Platz, der nachher tatsächlich zum Bauen gewählt wurde. Er erstreckte sich vom Aschaffenburgertor bis zum Kirchhof des Kinzdorfs. Der zweite in Aussicht gestellte Bauplatz erstreckte sich in dem Bogen der heute „krummen Kinzig" und umfaßte das heutige Gebiet des Schloßgartens der „Türkischen Gärten" und der Papierfabrik Fues. Der dritte Vorschlag betraf Kesselstadt.

Abgesehen von mehr wirtschaftlichen und sanitären Gründen wurden aber auch für und wider jeden Vorschlag wichtige rechtliche Bedenken geltend gemacht. Hinsichtlich des ersten Vorschlags wurde als besonders günstig angesehen, daß dann alte und neue Stadt eins würden. Der Neubau sei in diesem Falle lediglich als eine Erweiterung der Altstadt anzusehen, nicht aber als ein novum opus. Dies sei deshalb wichtig, weil der Bauplatz geographisch auf dem Gebiete des Mainzer Wildbanns liege. Hier tritt zum ersten Male der Gedanke in Erscheinung, daß sich Nachbarstaaten in die Aufnahme der Fremden mischen könnten. Gleichzeitig wird auch hier zum ersten Male die Rechtsauffassung der Hanauer Seite in dem später von Mainz anhängig gemachten Prozesse wegen der Neugründung kundgetan, indem gerade für diesen Plan sprechen sollte, daß die Neugründung nicht als ein novum opus sondern lediglich als eine Vergrößerung der Altstadt anzusehen sei. Ein näheres Eingehen auf diesen Punkt an dieser Stelle würde zu weit führen. Gleichzeitig wird auch hier von Einmischungen Frankfurts insofern gesprochen, als diese bei dem Vorschlage nicht zu befürchten seien, weil durch die bloße Erweiterung der Altstadt das Frankfurter Fünf Meilen-Privileg, von dem an anderer Stelle mehr zu sagen sein wird, nicht verletzt werde. Gegen den dritten Vorschlag betr. Kesselstadt wurde eingewendet, daß durch den Bau an dieser Stelle das ebenerwähnte 5 Meilen-Privileg verletzt würde. Andererseits sei dort der Platz Eigentum des Grafen, sodaß dort Bedenken bezüglich Mainz nicht bestanden. Auch hier wieder spiegelt sich der erwähnte Standpunkt des Grafen, daß es sich im Falle des Baues auf dem erstmals in Aussicht genommenen Bauplatz nur um eine Erweiterung der Altstadt handele, in folgendem wieder: Gegen den dritten Bauvorschlag wird nämlich insbesondere noch geltend gemacht, es sei besser, „eine große Stadt als 2 kleine". Im übrigen enthalten die Für und Wider die einzelnen Vorschläge von beiden Seiten gemachten Einwände, mehr Gründe tatsächlicher Art, wie oben schon angedeutet.

Auf das Drängen der Fremden wurde dann schließlich beschlossen, den zuerst vorgeschlagenen Bauplatz für den Neubau zu wählen, was in der Folge dann auch geschehen und trotz anfänglicher schwerer Rückschläge der Stadt Hanau zum reichen Segen ausgeschlagen ist, sodaß heute alle 3 damals in Aussicht genommenen Bauplätze von der aufblühenden Stadt bedeckt werden.

Auf beiden Seiten war der Wille vorhanden, möglichst bald zu einem Ziele zu kommen. Auf beiden Seiten machte man sich daher auch soviel Zugeständnisse, als sich mit der eigenen Stellung und den eigenen Plänen nur irgend vereinbaren ließ. In den vorhergehenden Abschnitten ist gezeigt worden, in welcher Weise sich die beiderseitigen Verhandlungen abwickelten. Wir müssen nunmehr annehmen — bestimmte Angaben haben sich hierüber nicht finden lassen — daß der Graf um die Jahreswende 1596 auf 97 das für ihn bindende Versprechen abgegeben hat, die Neustadt nach dem nach seinem Entwerfer sogenannten Gillet'schen Plane[1]) zu erbauen und befestigen. Da sich der Graf hier zu einem sehr großem Werke verpflichtete, so mußte ihm daran liegen, nun auch von Seiten der Fremden bindende Zusagen zu erhalten. Jedenfalls liegt uns ein Schreiben der Fremden datiert Frankfurt vom 27. Januar 1597 vor[2]), in dem zunächst davon gesprochen wird, daß der Graf sich zur Aufnahme der Fremden erboten habe. Auf diese Äußerung stützt sich meine Annahme, daß der Graf schon vorher eine bindende Erklärung abgegeben haben muß. Im weiteren Verlaufe des Schreibens wird der eigentliche Kern der Erklärung der Fremden enthüllt. Sie erklären sich nämlich ihrerseits dahin, daß sie, sowie die Vorarbeiten zum Bau in roher Form seitens des Grafen begonnen hätten — und zwar nach dem vereinbarten Entwurf — nach Kräften eines jeden beim Aufbau der neuen Stadt helfen wollten.

Um aber dieser Erklärung auch in den Augen des Grafen mehr Gewicht zu verleihen und ihm die Sorge zu nehmen, er könne womöglich im Falle des Ausbleibens der Fremden auf den nicht unerheblichen Unkosten für die Vorbereitung des Neubaus sitzen bleiben, fügten sie die Verpflichtung zur Zahlung eines für jeden nach Höhe seines Vermögens verschiedenen „Buß- und Straffgeldes“ bei. Wer sich also in diesem Brief zum Bauen verpflichtet hatte, der hatte im Falle seines Nichterfüllens „binnen Jahresfrist“ die von ihm gleichzeitig angebotene Buße verwirkt, „ . . . . der soll die Straff und Buß, darzu er sich in diesem wohlbedachten Schreiben freiwillig verbunden und sich deren unterworfen hat, entrichten und bezahlen . . .“ Nur 2 Umstände entbanden von der übernommenen Verpflichtung, einmal der Tod des Verpflichteten; dann brauchten die Erben nicht für diese Schuld einzustehen. Es war also eine rein persönliche Schuldverpflichtung. Ferner entfiel die Zahlungsverpflichtung bei tatsächlicher Verhinderung des Verpflichteten am Bauen, d. h wenn keine Baustoffe oder keine Bauleute zur Verfügung standen.

Bereits 4 Monate nach diesem Schreiben wurde der feierliche Vertrag geschlossen, der die beiderseitigen Rechte und Pflichten regeln sollte, die Capitulation[3]).

Die Aufgabe dieses Abschnittes soll es sein, die einzelnen Stücke der Capitulation, die ich mit Artikeln bezeichnen will, kurz zu erläutern. Wie die Capitulation als Ganzes Staatsrechtlich aufzufassen ist, soll

---

1) Ankel S. 32.
2) Vergleich vom 27. 1. 1597.
3) Vergleich vom 27. 1. 1597.

erst dann untersucht werden, wenn auch der Transfix und alle übrigen mit der Gründung unmittelbar zusammenhängenden Rechtshandlungen betrachtet worden sind.

Art. 1.

Nemblich, vnnd weill obbemelte Suplicanten sich zu Vorderst von wegen der reformirten Religion, darzu sie sich biß dahero bekannt vnnd gehallten, vnnd dieselbige nunmehr inn dießer Graveschafft offentlich gelehret vnnd exercirt würdt, hiehero begeben, das ihnen dieselbige hiemit, vnnd inn Crafft dießes, auch mit der Administration der heyligen Sacramenten, vnnd Einsegnung der Eheleutten, inn ihren angebornen Muttersprachen, wie auch sonnsten ihre Christliche Liturgiam, Disciplin vnnd Kirchen Ordnung (inn allermaßen dieselbige dießer Zeit bey der Reformirten Kirchen inn Frankreich und Niederlanden, auch in der Churfürstlichen Pfaltz, vnnd zu Genff gebreuchlich, gehallten werden) frey und offendtlich zu exercieren, vnnd zu gebrauchen soll zugelassen vnnd erlaubt sein, vnnd wie es mit der Religion vnnd reinen Caeremonien albereit inn der Französischen Kirchen alhie ist angeordnet vnnd gehalten würdt, allßo auch künfftiglich inn der Flämmischen Kirchen mag angeordnet vnnd gehalten werden, vnnd hierbeneben die außlänndische Kirchendiener nicht allein mit dem Teuttschen vnnd Inheimbischen, gute vnnd vertrawlische Correspondentz vnnd Freundtschafft hallten, sondern sich auch mit denselben, so viel möglich, inn den äußerlichen Caeremonien, vnnd sonsten in der Kirchen einer Conformitet vergleichen, auch deren Synodis atq Conuentibus, tam classicis quam vinuersalibus wenn dieselbige gehallten, vnnd sie darzu erfordert werden, beywhonen, vnnd alles waß zu Befurderung des allgemeinen Kirchenbawes, vnnd der Menschen zeittlicher undewiger Wolfarth immer dienlich sein vnnd gereichen mag, bestes Fleißes bedencken, doch daß ihnen darneben auch ihre besondere Conuentus darbey zu hallten, onbenommen sey, sondern frey stehe.

Der Artikel regelt die kirchlichen Verhältnisse. Zunächst bestimmt er, daß es den Fremden erlaubt sein solle, die reformierte Religion beizubehalten. Einen Ausfluß dieses Rechtes stellt das folgende dar, daß die Fremden die Austeilung der Sakramente, die Einsegnung von Eheleuten, die Liturgie, Kirchendisziplin, worunter das Strafwesen zu verstehen ist, und die Kirchenordnung nach den anerkannten Regeln der reformierten Kirche in ihren Hauptverbreitungsgebieten frei vornehmen und halten konnten, wie sie dies gewohnt waren. Wichtig ist hierbei die Bestimmung, daß die Fremden sich in allen diesen kirchlichen Dingen ihrer Muttersprache bedienen durften. Das „inn ihren angebornen Muttersprachen" bezieht sich trotz der Einschachtelung hinter „Eheleuten" zweifellos nicht auf diese sondern auf „Supplicanten".

Im weiteren Teil wird die Gleichstellung der neuen Flämischen mit der schon länger bestehenden französischen Kirche ausgesprochen. Zuletzt wird angeordnet, daß die Geistlichen der neuen Kirche an den Zusammenkünften der Pfarrer der deutschen Gemeinden teilnehmen sollten, ohne dadurch jedoch an der Abhaltung von Zusammenkünften allein unter sich behindert zu sein. Durch diese gemeinsamen Zusammenkünfte sollte eine Angleichung der hier und da abweichenden Kirchenbräuche der alten und neuen Gemeinden angebahnt werden.

Art. 2.

Vund nachdem fürs Ander, so wol die Frantzosen vund Wallonen, allß auch die Niederlannder ihre besonndere Kirchen vund ministeria inn ihren Sprachen haben werden, soll ihnen auch hiermit erlaubt vund zugelaßen sein, ihre Kirchen- vund Schuldiener vor sich zu erwhölen vund zu beruffen, allein daß sie diejhenige Personen, so alßo von ihnen zum ministerio der Kirchen- vund Schulen erwholet vund beruffen worden sein, jederzeit volermelten vnßerm gnedigen Herren, allß der Obrigkeit, oder S. G. Erben vund Nachkhommen, so lang sie dießer waahren Christlichen Religion zugethan, praesentiren vund vorstellenn; dieselbige nachdem sie in Examine darzu gnugßamb qualificirt vund geschickt befunden werden, auch sonnsten kheine rechtmeßige oder erhebliche vund wichtige Bedenken vund Vrsachen vorhannden, darumb sie nicht off- oder antzunehmen sein solten, wie sie auch derentwegen inn gepüerliche Pflicht vund Gelübdt zu nehmen, doch das sie solche ihre beiderseits Kirchen- vund Schuldiener, wie auch andere, deren Diensten sie sich in ihren Versamblungen gebrauchen selbsten vund von dem Jhrigen besolden, vund Jhnen nottwendigen Vndterhalt geben.

Dieser Artikel regelt die Bestellung der „Kirchen- und Schuldiener" worunter Pfarrer und Lehrer zu verstehen sind. Der Artikel nimmt zunächst auf Artikel 1 insoweit Bezug als er davon spricht, daß die Fremden ihre besonderen Kirchen und die gottesdienstlichen Handlungen in ihren Sprachen haben werden. Damit wird nochmals um jeden Zweifel auszuschließen, anerkannt, daß die Fremden ihren kirchlichen Verrichtungen in ihren Sprachen nachgehen sollten.

Da dies praktisch nur durchführbar war, wenn Pfarrer und Lehrer diese Sprachen beherrschten, andererseits der Graf naturgemäß weniger Beziehungen zu derartig geeigneten Persönlichkeiten besaß als seine neuen Untertanen. So war es die Folgerung aus der grundsätzlichen Gestattung der fremden Sprachen, daß die Fremden Pfarrer und Lehrer selbst wählen durften.

Dieße Maßregel entsprach der Kalvinistischen Kirchenverfassung und diente zugleich der Sicherung der religiösen Bewegungsfreiheit.

Eine wesentliche Einschränkung dieses Wahl- und Berufungsrechtes der Gemeinden bildete das den Grafen und seinen Nachfolgern vorbehaltene Recht der Bestätigung. Hierdurch näherte sich das Wahlrecht der Gemeinden in mancher Hinsicht einem bloßen Vorschlagsrecht. Es wurde allerdings gleichzeitig bestimmt, daß die vorgeschlagenen Personen nur dann abzulehnen seien, wenn rechtmäßige oder erhebliche und wichtige Bedenken und Ursachen vorlägen. Diese Bestimmungen unterliegen aber durch ihre sehr unbestimmt gehaltene Ausdrucksweise einer Auslegung, die je nach den Machtverhältnissen in das Gutdünken des jeweiligen Herrn der Grafschaft gelegt war. Ein Ausfluß dieses Rechts der Bestätigung war die von der gräflichen Regierung vorzunehmende Jnpflichtnahme der gewählten Personen. Eine Vorbedingung für die Jnpflichtnahme war das Bestehen einer Prüfung worin der jeweilige Amtsanwärter seine Befähigung zu dem von ihm nachgesuchtem Amte vor dem Konsistorium,

also der gräflichen Behörde nachzuweisen hatte[1]). Die von den Fremden gewählten Personen sollten ferner von ihnen auch unterhalten werden. Durch die Bestätigung in ihren Amtsstellen sollten sonach die Pfarrer und Lehrer keinerlei Ansprüche gegen den Landesherrn herleiten können. Sie nahmen darnach eine Art Zwischenstellung zwischen öffentlichen Beamten, soweit dieser Begriff in der damaligen Zeit schon feststand, und Privatbeamten ein. Ihre Rechtsstellung war darnach eine äußerst zweifelhafte, da sie einmal von der Obrigkeit ernannt und verpflichtet wurden, andererseits aber ihren Gehalt von den Gemeinden empfingen. Das Bestätigungsrecht stand nur reformirten Grafen zu, was aus den Worten: „solang sie dießer wahren christlichen Religion zugethan“ geschlossen werden darf.

Art. 3.

Damit auch zum Dritten, so viell möglich verhüetet vnnd vorkommen werde, das nicht Rottenn oder Secten inn den Frantzösichen vnnd Flämmischen Kirchen einreißen, oder dieselbige sonnsten mit ärgerlichen vnnd ohnruwigen, oder auch wol auffrurischen, vnnd deß gemeinen Friedens feindseligen Leuttenn, deformirt, vervurnhet, vnnd beschweret werdenn, soll khein Frembder, er sey auch was Nation er wölle, weder allhier inn der Stadt, noch auch sonnsten vff dem Lannde, sich heußlichen niederzuthun, vffgenommen, oder ihnen daselbst zu whonen zugelaßen oder verstattet werden, er habe dann seiner Religion Leben, Thun vnnd Wandelß von andern Reformirten Kirchen, oder sonnsten ehrlischen vnnd glaubhafftigen Leuten, gute Zeugknuß, Kundtschafiten, vnd Vrkhunden vorzulegen, vnnd beyzubringen, vnnd daß sie sich vnder anderm in specie verobligiren vnnd verpflichten, der KirchenDisciplin allhier zu vnderwerffen vnnd derselben gemeeß zu verhallten[2]).

Der dritte Artikel bestimmt, daß lediglich solche Leute in die Grafschaft, sei es Stadt oder Land aufgenommen werden sollten, die selbst reformierter Religion waren, oder die besonders gute Empfehlungen aufzuweisen vermochten. Bei Neuaufnahmen aber sollte ein besonderer Verpflichtungspunkt die Unterwerfung unter die in der reformierten Kirche übliche Disziplin darstellen und das Versprechen, dieser Kirchenordnung gemäß sich zu verhalten. Der Artikel 3 bildete sonach ein wirkungsvolles Mittel um den reformirten Glauben in der Neustadt Hanau vor Anschlägen anderer Konfessionen zu schützen, da durch seine Handhabe jeder Versuch, andere Konfessionen durch Zuziehung Andersgläubiger zu stärken, unterbunden werden konnte. Artikel 3 ist aber auch insofern noch besonders bemerkenswert, als er nicht nur Recht für die Neustadt schafft, sondern für die ganze Grafschaft. Denn es wird ausdrücklich gesagt: „weder allhier inn der Stadt noch auch sonnsten vff dem Lannde“. Damit geht er m. E. weit über den ihm untergeschobenen Zweck, die neue Gemeinde vor Unzuträglichkeiten zu schützen hinaus und läßt die innnere Absicht des Grafen durchblicken, der reformierten Religion zur alleinigen Herrschaft in seinem Gebiete zu verhelfen. Man könnte danach den Artikel 3 als ein Schutzgesetz der Reformierten ansehen.

---

[1]) Diarium S. 439.
[2]) Schreiber S. 7, Abs. 2.

Art. 4.

„Zum Vierdten, daß ein jeder Frembder, wenn er sich allhier oder sonnsten in dieser Graffschaft will niederthun, gleich andern Vnderthanen, wolermelten vnßerm gnedigen Herrn, vnnd S. G. Erbenn gepürliche Huldigung vnnd Pflicht thun, Jhren Getrew, holdt, gehorsamb vnnd gewertig zu sein, vnnd sich derselbenn vnnd ihrer Räthen, Amptleutten vnnd Beuelchhabern, rechtmeßigen Gebotten, Verbotten, Decretis, oder Bescheidenn, Satzungen, Ordnungen vnnd Gebreuchen so dieser Capitulation nicht zuwieder, der Gepüer zu vnnderwerffen, vnnd all das jhenige zu thun, vnnd zu leisten, was getrewe Vnderthanen auch vermög Gottliches Worts vnnd Beuelchs, ihrer Christlichen Obrigkeit zu ertzeigen schuldig vnnd pflichtig sein, doch das einem jeden Frembden, so sich anhero begeben würdt, freystehe, allhie Burger zu werden, oder seiner Gelegenheit nach allein ein Beysaß zu sein, aber nichts daweniger gleich anndern Burgern seinen Aidt vnnd Pflicht leiste, vnnd alle burgerliche Beschwerungen mit tragen vnnd bezahlen helffe, wie sich auch sonnstenn inn allen Sachen, den anndern Burgern gleich, vnnd diesen Contract gemeeß verhallte, vnnd dargegen auch hienwieder der burgerlichen vnnd Stadt Priuilegien außerhalb der Beholtzung, Mastung vnnd des Weidgangs genieße vnnd theilhaftig werde.

Der vierte Artikel regelt die Verpflichtungen der neuen Untertanen des Grafen. Er bildet die Grundlage, auf der sich das neue Leben der Fremden aufbauen sollte und kann mit Fug und Recht als der Kernpunkt der Capitulation angesehen werden, was später noch näher darzulegen sein wird. Er regelt zunächst die einzelnen Pflichten, die der Fremde, wenn er in den Untertanenverband aufgenommen werden wollte, zu erfüllen hatte. Als Hauptpunkt ist hier die Erbhuldigung anzusehen. Alles andere ist bis zu gewissem Grade nur ein Ausfluß des durch die Erbhuldigung gegenüber dem Grafen und seinem Hause entstandenen Untertanenverhältnisses. Denn Untertan wird er erst im rechtlichen Sinn durch die Huldigung. Als Folge der Huldigung entsteht zunächst die Pflicht, nunmehr dem Grafen selbst Gehorsam zu erweisen, dann aber auch dem von seinen Vertretern in seinem Namen und gemäß den allgemein gültigen Rechtssätzen erlassenen Gesetzen und Verordnungen zu gehorchen. Hier ist für die Fremden die wichtige Klausel eingefügt, daß nur dann den behördlichen Anordnungen Folge zu leisten sei, wenn diese der Capitulation nicht zuwider liefen. Damit wird der Grundsatz aufgestellt: die Capitulation bricht das sonstige gräfliche Recht. Mit diesem Satz wird auch die Capitulation gewissermaßen in das Hanauische Rechtssystem eingefügt und ihr die darin zukommende Rolle angewiesen.

Eine weitere, mehr moralisch aufzufassende mit Rechtsnormen nicht auszuschöpfende Pflicht besteht darin, daß die Fremden ihrer „Christlichen Obrigkeit“ in allem so gegenüber sich einstellen, wie es die Kirche und Lehren der Religion vorschreiben

Bei seiner Aufnahme soll ein jeder Fremde sich dahin entscheiden, ob er als Bürger oder blos als Beisaß aufgenommen werden will

Im übrigen wird noch ausdrücklich angeordnet, daß die Fremden den Altbürgern in jeder Hinsicht gleichstehen sollten, so namentlich bezüglich der bürgerlichen Beschwerungen, worunter wohl steuerliche Lasten und Abgaben an die Herrschaft zu verstehen sind. Auch hier jedoch ist wohl insofern eine Einschränkung zu machen, als auch hier das durch die Capitulation geschaffene Recht dem übrigen Recht bezüglich der Fremden vorgehen sollte. Andernfalls hätte es zu Eingang des Artikels nicht „Gebreuchen" heißen dürfen, womit doch gesagt ist, daß die Capitulation nicht nur für in Zukunft zu erlassende gesetzliche Bestimmungen, sondern auch für bereits bestehende Rechtsordnungen für die Fremden ein Sonderrecht schaffen sollte. Daß die Fremden an alle Privilegien und Gerechtigkeiten der Altbürger ihrerseits teilnehmen sollten, ist kein besonderes Privileg, sondern nur eine natürliche Folge des über der ganzen Capitulation schwebenden Grundgedankens, wonach die Fremden unter Würdigung ihrer Eigenart als Vollbürger wie die bisherigen Untertanen des Grafen gelten sollten.

Art. 5.

Zum Fünfften, hat wolgedachter vnßer gnediger Herr gnediglich bewilligt vnnd zugesagtt, die Frembden, sampt ihren Haab und Guetern, inn gleichmeßigen Schutz vnnd Schirm, auch Gleydt gleich anndern Ihren Vnderthanen zu nehmen, wie sie auch sonnsten ihrer inn allenn pilligen Dingen, wie einer Christlichen Obrigkeit ohne das obliegt, vnnd wol anstehet, getrewlich annzunehmen, vnnd inn ihren vorfallenden Sachen weniger nicht, alß auch anndern Ihren Vnderthanen, gnediglich die Handt zu bieten, auch bey Gleich vnnd Recht, so viel möglich, handtzuhaben, vnnd darüber mit vnpillichen vnnd wiederrechtlichen Arresten nicht beschweren zu laßen.

Der fünfte Artikel steht in engem Zusammenhange mit dem vorhergehenden Artikel. Während der vierte von der Aufnahme der Neubürger und den aus dieser Aufnahme entstehenden rechtlichen Verhältnissen spricht, gibt der fünfte Artikel in kurzen Umrissen die Stellung wieder, die der Graf seinen neuen Untertanen gegenüber einzunehmen hat. Abgesehen von dem Punkte, wo davon gesprochen wird, der Graf wolle die Fremden wie die Altbürger behandeln und er wolle sie nicht mit unbilligen und widerrechtlichen Arresten beschweren, ist der Artikel ohne bestimmte rechtliche Bindungen. Es wird nur davon gesprochen, daß der Graf sich wie es einer „Christlichen Obrigkeit" anstehe um seine Untertanen bemühen wolle. Die Unbestimmtheit in der Umschreibung der Rechte des Grafen ist begründet in der allgemeinen Stellung der Landesherren der damaligen Zeit. Alles drehte sich um die Person des Fürsten, alles, auch das Recht der Landschaft, war zum größten Teile nur ein Ausfluß seiner Regierungsgewalt, die ihm nach der herrschenden Auffassung von Gottes Gnaden zustand.

Art. 6.

Zum „Sechsten," ist zu Hanndthabung der Herrschafft Hanaw Wildpant, Fisch- und Krebßbächen, vnnd Wäßer außtrücklich abgeredt, vnnd Ihren G. vorbehallten wordenn, daß sich die Frembden

weniger nicht, alß auch die innheimischen Vnderthanen alles Hetzen, Jagens, Wildtschießens, vnnd Weidtwercks inn Ihrer G. Wällden, Büschen und sonnsten, wie auch des Fischens und Krebssens inn Dero Fisch vnnd Krebswaßern, Weyern vnnd Bächenn, gentzlich vnnd zumhal, bey vngnediger Straff enthallten sollenn.

Der sechste Artikel bestimmt, daß die Jagd und Fischerei der Herrschaft vorbehalten bleiben solle und daß die Fremden auch in dieser Beziehung nicht anders gestellt werden sollen als die Altbürger Für den Fall der Zuwiderhandlung wird Strafe angedroht, deren Ausmaß im Artikel nicht zum Ausdruck kommt Es ist daher anzunehmen, daß für die Fremden die gleichen Strafbestimmungen bestanden wie für die Altbürger. Auch „verdächtiges Spazierengehen" in den Waldungen wurde unter Strafe gestellt.[1]

Art. 7.

Zum Siebensten, ist auch bewilligt wordenn, daß die jhenige, so vnder den Frembden tuglich vnnd genugsamb qualificirt befunden werden, nach Gelegenheit inn den Stadt Rat zu Hanaw, vnnd gemeiner Burgerschafft vnnd der Stadt Nutzen mit vorstehen zu helffen, gezogen vnnd beruffen werden.

Artikel 7 ist einer der wichtigsten in der ganzen Capitulation. Er verdient in zweifacher Hinsicht von juristischer Seite aus Beachtung.

Durch ihn wird zunächst zum Ausdruck gebracht, daß die neuen Bürger, soweit sie hierzu geeignet erscheinen, in den Rat der Stadt „berufen" werden können. Darin liegt die Feststellung, daß es den Neubürgern nicht überlassen sein sollte, die Ratsmitglieder frei zu wählen, sondern daß die Zuziehung in den Rat einen Ausfluß der gräflichen Herrschaftsrechte darstellt, was späterhin bei Berufung des Rates der Neustadt wiederum deutlich zum Ausdruck kommen sollte.

Eine weitere wichtige Bestimmung aber ist noch in dem Artikel enthalten, nämlich, daß die neue Ansiedelung keine selbständige Stadt darstellen sollte, vielmehr zunächst als ein Bestandteil der alten Stadt zu gelten hatte. Anders kann der Artikel nicht ausgelegt werden. Wie diese Bestimmung des Artikels 7 in ihrer ganzen rechtlichen Tragweite sich in Verfolg der Gründung auswirkte, worin vielleicht ihre größte, im Wortlaut naturgemäß nicht zum Ausdruck gebrachte, Bedeutung lag, dies ist an späterer Stelle bei der rechtlichen Beurteilung der verschiedenen Vorgänge bei ber Gründung noch näher zu untersuchen.

Art. 8.

Item vnnd zum Achten, das so wol den Beysaßen, als auch andern Burgern, Kauffleutten, Krämern vnnd Handtwerckern solle frei vnnd beurstehen, allerhandt ehrliche vnnd dem gemeinen Nutzen vnschädtliche Handtierungen vnnd Nharunden zu treiben, vnnd mit allerley, doch vffrichtigen Wahren, alß allenthalben im Heyligen

[1] Diarium S. 136.

Reich gebreuchlich vnnd zugelaßen ist, zu parthiren, wie auch so wol mit Pfennigwerck, vnnd bey der Ehlen außzuschneiden, alß auch mit großen Summen vnnd Ballen, inn ihren Heußern, vnnd offenen Laden zu handeln, vnnd zu verkhauffen, item Wein und Bier außzuschencken vnnd zu verzapffen, doch das sie daruon das gewöhnliche Wein und Bier Vngeltt entrichten, auch sonnsten recht und gleichmäßige Ehlen, Mas, Gewicht, Zeichen vnnd Sigell darbey gebrauchen.

Der achte Artikel gibt den neuen Bürgern die Erlaubnis Handwerk und Handel zu treiben. Um Schwindeleien vorzubeugen, wird jedoch die Erlaubnis in soweit umgrenzt, als nur solche Waren im Verkehr zugelassen werden sollten, die im Reich abgesetzt zu werden pflegten. Hierbei wird des weiteren die Erlaubnis erteilt, sowohl den Klein- als auch den Großhandel in den Häusern der Gewerbetreibenden selbst unterzubringen. Auch der Wein- und Bierausschank in den Häusern sollte gestattet sein, der Weinausschank jedoch nur nach vorangegangener Erlaubnis.[1] Für alle diese Geschäfte wurde indessen zur Voraussetzung gemacht, daß die üblichen, gesetzlich vorgeschriebenen Maaße, Einrichtungen und Zeichen dabei Verwendung fanden. Der Artikel enthält juristisch nicht allzuviel, man könnte ihn etwa seinem Inhalte nach mit einer Art Gewerbeordnung vergleichen, da er für Handwerk und Gewerbe bestimmte Richtlinien aufstellte.

Art. 9.

Zum Neundten, so viell die Niederlage der Whaaren belangt hat man sich verglichen, dieselbige inn vier vnderschiedene Sortten, vermög einer Rollen, so darüber vffgerichtet werden solle, abzutheilen, vnnd soll von einem jeden Ballen, Faß, Kisten, Korb vnnd dergleichen, der hächsten Sortten erlegtt werden, drey Paßen, von der zweyten zwen Paßen, von der dritten, ein Paßen, vnnd vom geringstenn ein halber Paß, doch soll hierneben gebreuchlicher Zoll auch Weg- Kran- Canal- oder Schleußen Geldt nochmals vorbehallten sein

Auch dieser Artikel enthält Vorschriften für das Handelswesen und zwar insbesondere für den steuerrechtlichen Teil. Es wird darin von einer sogenannten Niederlage der Waren gesprochen. Offenbar ist darunter eine allgemeine Steuer zu verstehen, die auf allen in der Stadt lagernden Waren ruhen sollte, neben der aber die übrigen, gebräuchlichen Abgaben weiter bestehen blieben. Diese Steuer ist gestaffelt angelegt nach der Güte der Waren. Insgesamt sind vier Rangklassen dabei unterschieden, die in eine Rolle einzutragen waren, so daß jeder Zeit eine Übersicht über die zu entrichtende Steuer möglich war.

Diese Einteilung nach „Sorten" bezog sich auf alle Waren ohne Unterschied der Art und der Verpackung. Von dieser Steuer wurden auch solche ledige Personen betroffen, die im Hause ihrer Eltern Handel und Gewerbe nachgingen.[2]

---

1) Diarium S. 55.

Zitat lautet etwa: Wer Wein schankt oder verzapft bedarf einer Erlaubnis, desgl. wer ein solches Gewerbe in Zukunft betreiben will.

2) Diarium S. 44.

Art. 10.

Zum Zehendten, soll von einem jeden Fuder Wein, so einer hinder sich, vnnd inn seinen Keller legett, zwen Floren zur Niederlage, von dem Wein aber, so außgeschenndt vnnd verzapfft würdt, das gewöhnlich Vngellt gleich andern Unterthanen gegeben werdenn.

Gleichfalls steuerliche Anordnungen enthält der Artikel 10. Er setzt eine Weinsteuer fest. Nach dem Wortlaut des Artikels kann sich diese Steuer wohl kanm allein auf Weinhändler beziehen. Denn es wird unterschieden zwischen denen, die sich Wein blos hinlegen ohne Wiederveräußerungsabsicht, und denen die Wein ausschänken. Diese haben nur eine besondere Schanksteuer zu entrichten, wie dies auch schon Art. 8 ausdrücklich sagt. Da auch in dem vorhergehenden Artikel bereits gesagt ist, daß Handelswaren in der dort angegebenen Art zu versteuern waren, so wird es offenbar, daß der Artikel 10 mit seiner eigentlichen steuerlichen Verordnung in erster Linie die wohlhabenden Privatleute nicht aber Handelsleute treffen sollte.

Art. 11.

Zum Eilfften, ist bewilligett, daß die Frembden, damit sie der Stadtfrohnen geübriget sein mögen, jhärliches ein jeder zwen Floren gebe, darfur solche frohnen mögen bestellt werden, doch das die inn der Newen Stadt ihre Pforten vnnd Stadt darneben selbsten bewachen sollenn.

Durch diesen Artikel erhielten die Fremden ein wichtiges Privileg, nämlich die Befreiung von den sonst üblichen Stadtfrohnen. Dies Privileg wurde allerdings nicht unbedingt gegeben, sondern von der jährlicken Zahlung einer bestimmten Geldsumme abhängig gemacht. Diese Geldsumme war einheitlich festgesetzt und nicht etwa nach den Vermögensverhältnissen der Einzelnen gestaffelt. Nicht einbegriffen in die Befreiung war die Bewachung der Stadt und iheer Tore. War hiermit schon die militärische Dienstpflicht der Untertanen in etwas geregelt, so erfuhr diese Regelung eine Erweiterung in dem Artikel 15 der Capitulation.[1])

Art. 12.

Zum Zwölfften, ist abgeredt vnnd bewilliget wordenn, dieweill die Reichshülffen, oder Türckenschatzungen, zu Trost vnnd Wolfarth der gemeinen Christenheit hohes und niedern Standes, vnnd zu Wiederstanndt des obermechtigen Feindes deß Türcken, vnnd Abwendung seines tyrannischen Gewalltß, der Rhömischen Kay. Maytt. vnßerm allergnedigsten Herrnn, jhe bißweilen, von Chur-Fürsten vnnd Stennden des Reichs bewilliget werden, vnnd dargegen vermög der Reichs Abschieden einer jeden Obrigkeit frey vnnd zugelaßen ist, ihre Vnderthanen, sy seien exempt, oder nicht exempt, gefreyhet oder nicht gefreyhet, niemandt außgenommen, mit solcher Stewer zu belegen, dergleichen Türckenschatzung dann auch noch Jhrer Maytt. vff. jüngstgehaltenem Reichßtage zu Regenspurg Anno Neuntzig Vier wie auch seidthero noch weiters vff ettlichen Krayßtagen ist eingewilliget worden, daß obbemeltte Frembden, so sich inn dießer Graueschafft, albereit

[1]) Wille S. 13.

haben niedergethan, oder noch hiernechst begeben werdenn, ihr Gepür daran, nach Anzaal der Zeitt, gleich anndern Vnderthanen, erlegen vnnd bezalenn, welche aber ihr Vermögen nicht offenbaren wollen, das Jhar vber inn Zeitt wehrender dießer oder annder Schatzung vnnd Reichs Contribution fünff vnnd zwantzig Gülden, oder aber an statt eines ordinari, inn- vnnd außerhalb Schatzung, fünffzehen Gülden jhärlichs erlegen sollenn.

Der Artikel 12 macht den Fremden die Zahlung der sogenannten Türkenschatzung zur Pflicht. Die Türkenschatzung wurde auf den jeweiligen Reichs- und Kreistagen von den Kurfürsten bezw. den Reichsständen neu bewilligt und sodann ihre Beitreibung versucht. Die Zahlung dieser Steuer, deren Einkünfte zum Kampf gegen die Türkengefahr verwandt werden sollten, wurde durch die Capitulation sonach auch den Fremden auferlegr. Der zweite Teil des Artikels enthält dann die Regelung, in welcher Höhe die Steuer zu zahlen war. Jeder sollte nach Gebühr und nach der Anzahl der Zeit zur Steuer beitragen. Dies ist m. E. so zu verstehen, daß die Steuer nach zwei Gesichtspunkten hin abgestuft werden sollte. Einmal sollte der Vermögensstand des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, dann aber auch die Zeit, während der er in der Grafschaft ansässig war. Für diejenigen, die ihr Vermögen nicht offenbaren wollten, wurde eine Sonderbestimmung getroffen. Sie sollten das Jahr über in der Zeit der bestehenden Schatzung oder einer anderen noch nicht beschlossenen 25 Gulden zahlen, oder aber sich verpfllichten, 15 Gulden jährlich ohne Rücksicht darauf zu bezahlen, ob eine Schatzung irgendwelcher Art bestand oder nicht. Dieser Artikel fiel später durch Artikel 3 des Transfix weg, so weit die Zahlungen durch ihn geregelt wurden.

Art. 13.

Zum Dreytzehendten, so soll auch menniglichen erlaubt sein, sein Hauß zu seines Gewerbß Notturfft zu bawen, auch Färb- vnnd Bräwhußer, item Backöffenn, darinn, so wol zu der gemeinen Becker alß auch eines jeden Burgers vnnd Inwhoners, besondern Nutz vnnd Gebrauch anzurichten, doch das solches ohne Fewers Gefahr, bößem Geruch, vnnd Vureinigkeit oder Vbellstandt der Stadtt, sondern mit bebürlicher Vorsehung vnnd vermög der Bewordnung, geschehen.[1]

Dieser Artikel gibt jedem Gewerbetreibenden die Erlaubnis, sein Haus entsprechend seinem Gewerbe zu bauen. Ihren Gebräuchen gemäß erhielten die Fremden das Recht, Färb- und Brauhäuser zu errichten. Namentlich aber durfte jeder auch ohne dabei das Bäcker-

[1] a) Bornhak, S. 30.
b) Schröder Deutsche Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Seite 555.
c) Zeumer zur Geschichte der Reichssteuern im früheren Mittelalter, Seite 161, 106 f, 157, 127 ff, 137 f.
d) Weiland, die Reichsherfahrt zu Heinrich V. bis VI. F. D. G. 2, 16.
e) Walter Deutsche Rechtsgeschichte § 269 N. 11.
f) Droysen, Reichskriegssteuer von 1427, Bericht der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaft 7, 1855.
g) Bezold König Siegmund 1,90 ff. 2, 126 ff, 145 ff.
h) Windecke Leben Siegmunds c 157, 223, 224, 227, 233, 252, 255.
i) Altmann und Bernheim ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter 1904, 174, 177.

gewerbe auszuüben, seinen eigenen Backofen bauen. Bei diesen ganzen Einrichtungen war jedoch auf die Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen. Es wurde dabei auf die in Althanau bestehende Bauordnung als die allgemeine Norm verwiesen. Dieser Artikel steht an seiner Stelle in der Capitulation ziemlich zusammenhanglos.

Art. 14.

Zum Viertzehendten, ist auch obbemelten Frembdten bewilliget wotdenn, zu jederzeitt, wenn es ihnen gefelltt, das Jhrige wiederum zu verkhauffen, vund ihrer Gelegenheit nach, an andern Orttenn, ohne Erlegung vund Entrichtung einiger Nachstewer, zu ziehen, vund sich zu begeben, darunter doch die Häußer inn der altten Stadt Hanaw, daruff die Herrschafft solche Nachstewer hat herbracht, nicht sollen begriffen vund verstannden werden, aber die, so von nevem von ihnen erbawet werden, mögen obgedachter Privilegien genießen.

Eine wichtige privilegartige Bestimmung für die Fremden enthält dieser Artikel. Durch ihn wurde den Fremden die persönliche Auswanderungsfreiheit verbrieft. Er enthielt sonach eine wertvolle Ergänzung der vollbürgerlichen Rechte der Neustädter. Um aber diese Auswanderungsfreiheit unter allen Umständen zu gewährleisten, wurde gleichzeitig auch bestimmt, daß die Fremden zu jeder Zeit ihre Habe wiederum verkaufen und dann ohne Entrichtung einer Nachsteuer abziehen konnten.[1] Denn was konnte es den Fremden nutzen, wenn sie zwar selbst abziehen konnten, wann und wohin sie wollten, wenn sie auck ihre Habe verkaufen durftrn, dabei aber verpfiichtet waren, eine nicht zu knapp bemessene Nachsteuer zu entrichten, wie dies in damaliger Zeet allgemein üblich war. Ausgenommen von dieser Nachsteuerfreiheit sollten allein diejenigen Häuser im Eigentum der Fremden sein, die in der Altstadt lagen und bei denen die Steuer von altersher als ein Recht des Grafen bestand. Daß von der Nachsteuer im übrigen auch die liegende Habe frei sein sollte, ergibt sich einmal aus der soeben erwähnten Ausnahme, sodann aber auch aus dem Schlußsatz des Artikels, wonach die neuen Häuser das Privileg haben sollten. In welcher Höhe und wie die Nachsteuer zu entrichten war, darüber enthielt die Capitulation nichts.[2]

Art. 15.

Zum Fünffzehendten, sollen sie auch nicht schuldig sein, gleich anndern vund innheimischen Burgern zum Fewer vff dem Landt, außerhalb der Stadt zu lauffen, vund dasselbe mit leschen zu helffen, weill sich aber Jhre G. mit Dero Vettern den benachbarten Wetterawischen Grauen einer gemeinen Landtrettung verglichen, welliche vff den Notfall so wol den Frembden, allß auch den Innhaimischen inn dißer Graueschafft zu gutem kombt, vund Jhre G. vndter den anndern Jhren Vnderthanen derenntwegen alberait einen Ausschuß gemacht, vund denselben vff die Wehren gesetzt haben, ist abgeredt vund bewilliget wordenn, das sich die Frembden eben so wol, alß die Innheimischen, zu solchem Ausschuß gebrauchen, vff die Wehr setzen, vund vff den Notfall mit sollen verschicken laßen, doch das hierinn kheiner

[1]) Vgl. dazu Hübner, Deutsches Privatrecht 4. Aufl. S. 78.
[2]) Diarium S. 684.

gefhart werde, sondern wer nicht gern mit außzeucht, einen andern qualificirten an seine Stadt schicken möge.

Auch dieser Artikel enthält wieder ein den Fremden gegebenes Privileg. Die Neustädter sollten nicht gleich den onderen gräflichen Untertanen verpflichtet sein, bei Feuer außerhalb der Stadtgemeinde löschen zu helfen. Nach einem zwischen dem Grafen und den benachbarten Grafen der Wetterau abgeschlossenen Übereinkommen, bei gemeinsamer Gefahr sich gegenseitig zu unterstützen, hatte der Graf in Ausführung dieser Übereinkunft, einen sogenannten „Ausschuß" gemacht, und diesen auf die „Wehren" gesetzt. Unter diesem Ausschuß ist eine Art stehender Truppe zu verstehen, die jederzeit schlagfertig war Da sie sich aber aus Bürgern, die sonst ihrem Gewerbe nachgingen, zusammensetzte und daher der einzelne nicht allzulange unter Waffen stehen konnte, so hatte diese Truppe etwas milizartiges.[1]) Unter „Wehren"[2]) sind wohl dir einzelnen festen Plätze und Burgen der Grafschaft insbesondere abee auch die Stadtumwallung zu verstehen. Da in Fällen der Gefahr auch die Fremden von dieser gemeinsamen Landesverteidigung die größten Vorteile gehabt hätten, so erschien es billig, sie zum Dienst bei dieser Landmiliz zuzuziehen. Mit Rücksicht jedoch, wohl ohne Zweifel auf die vornehme Herkunft ernes Teiles der Zugewanderten, wurde ihnen, falls sie zum Dienst gezogen würden, es ihnen aber nicht zusagte, freigestellt, in solchen Fällen einen geeigneten Ersatzmann zur Truppe zu stellen. Daß die Stellung eines Ersatzmannes sich nicht nur auf den Fall das Auszugs erstrecken sollte, sondern auf den gesamten Dienst, ist aus dem Wortlaut des Artikels nicht ohne weiteres zu entnehmen. Doch ist es m. E. auf den gesamten Dienst zu beziehen, da sich doch bei dem militärischen Charakter der ganzen Einrichtung schlechterdings mit der gerade im Kriegswesen so häufig erforderlichen höchsten Eile nicht vereinbaren ließ, wenn erst im Augenblick des Auszuges der Neustädter erklären konnte, daß er nicht mitmachen wolle, und daß dann erst die Stellung eines Ersatzmannes in Frage gekommen wäre. Die Stellung eines Ersatzmannes war also von vorneherein für den ganzen Dienst möglich.

Art. 16.

So soll auch zum Sechtzehendten die Anordtnung vnnd Versehung geschehen, das wochendtlich zwey offentliche Marcktage, vff welchen, so viel möglich, alle nottürfftige Victualien mögen gebracht vnnd zu feylem Khauff gegeben, angestellt vnnd gehallten werden, wie sich dann auch die Frembden so wol als die Innheimischnn der zweyen Meßen oder Jahrmarckten, damit dieße Herrschafft von vndencklichen Jharen von der Kayserlichen Maytt priuilegirt worden, gebrauchen möoen, item das ein oder zwey ordinari Schiff, so täglichs oder zum wenigsten, zwey oder dreymhal inn der Wochen, auf vnnd ab naher Franckfurth fahren, angestellt, vnnd gegen die Gebür gehalten werdenn.

---

[1]) Ankel, S. 40.

[2]) Vgl. hierzu Pelissier: Landwehren der Grafschaft Hanau, Han. Magazin 1923. Nr. 8.

[3]) Schreiber S. 21 letzter Absatz.

Der sechszehnte Artikel enthält in seinem ersten Teil der bei „gehalltenn werdenn“ endet, ein Privileg für den neuen Stadtteil. Es wird nämlich bestimmt, daß wöchentlich zwei öffentliche Markttage, eingerichtet und abgehalten werden sollten. Diese Bestimmung unterscheidet sich beispielsweise von der im vorhergehenden Artikel dadurch sehr wesentlich, daß sie nicht ein Recht schafft für die Person der Fremden, sondern für den Stadtteil als solchen, unabhängig von seinen Bewohnern. Inwieweit aus dieser Bevorrechtigung des neuen Stadtteils darauf geschlossen werden könnte, daß es sich hier doch nicht um eine bloße Erweiterung der Altstadt handelte, sondern um ein novum opus, darauf wird später in anderem Zusammenhang nochmals einzugehen sein.

Damit ist der Teil des Artikels 16, soweit er neues Recht schafft, erledigt. Seine weiteren Bestimmungen sind nicht so sehr rechtlicher, sondern in überwiegendem Maße wirtschaftlicher Natnr. Diese wirtschaftspolitischen Bestimmungen stehen jedoch im engsten Zusammenhange mit dem im ersten Teil des Artikels erlassenen Privileg. Es wird davon gesprochen, daß sich die Fremden in derselben Weise wie die Altbürger der beiden im Jahre abzuhaltenden Jahrmärkte bedienen sollten, mit deren Abhaltungsrecht die Herrschaft begabt worden war. Davon, daß diese Messen in der Neustadt abgehalten werden sollen, wird nichts gesagt Es ist daher anzunehmen, daß die Messen an dem von altersher hierfür auserwählten Platze abgehalten werden sollten, daß lediglich den Fremden ausdrücklich auch in dieser Hinsicht ihre Gleichstellung mit den Altbürgern verbrieft werden sollte.

Des weiteren wird bestimmt, daß täglich, mindestens aber 2 bis 3 mal in der Woche, ein oder zwei „Ordinarischiffe“ nach Frankfurt und zurück fahren und „gegen die Gebühr gehalten“ werden sollten.[1] Aus dem letzteren m. E geht hervor, daß es sich hier keineswegs um eine amtliche Einrichtung handelt, sondern lediglich um ein von der Herrschaft befördertes, aber letzten Endes doch privates Unternehmen. Immerhin kann es sich auch nm einen amtlichen Schiffsverkehr und Erhebung von Gebühren gehandelt haben. Auch ist diese Bestimmung nicht allein als ein Privileg für die Neustadt oder die Fremden zu denken, sondern sie ist eine Anordnung, die der ganzen Herrschaft Vorteile in gleichmäßiger Weise verschaffen sollte.

Art. 17.

Wie inn gleichem auch vnnd zum Siebentzehendten, der Canaal auß dem Mayn inn die Stadt sampt dem Kran, damit man die Waahren möge außheben, vnnd einladen, mit ehister Gelegenheit sollen verfertiget werden, doch das dargegen ein gepüerlich Krangeldt bezalt werde.

Im engsten Zusammenhang mit der letzten Bestimmung des vorhergehenden Artikels steht der siebzehnte. Durch ihn wird die Schaffung eines Kanals von der Neustadt zum Main samt Kran-Anlage, wodurch der Kanal gleichzeitig auch zum Hafen wurde, angeordnet. Auch diese Bestimmung ist mehr wirtschaftlicher Art, doch gerade

---

[1] Hanauer Magazin, 3. Jahrgang.

heute nach Eröffnung des neuen Mainhafens für den rückschauenden Betrachter von Interesse. Durch den weitblickenden Kaufmannsgeist der noch in den alten großen Traditionen der Hanse und dem neuen Ruhm der Generalstaaten lebenden Niederländer sollte hier ein Werk geschaffen werden, das Hanau bei der Gunst seiner Lage zu einem ersten Hafenplatz des Binnenlandes machen sollte und konnte. Daß es dies nicht wurde, liegt nicht an einzelnen, sondern an der trostlosen Ängstlichkeit und Geducktheit der Generationen, wie sie der dreißigjährige Krieg und die späteren politischen Geschehnisse gebildet haben Mit diesem Hafen sollte gleichzeitig auch eine Einnahme für den Grafen verbunden werden nnd zwar durch Festsetzung eines Krangeldes.

Art. 18.

Ebenmeßiger Gestalldtt, seinndt Jhre G. auch nochmalen vnnd zum Achtzehendten, deß gnedigen Erbietens, den abgeredten Graben vnnd Wall mit seiner nottwendiger vnnd sicherer Befriedigung inn die Newe Sfadt, wie auch dieselbige mit nottüfftigen Pfortten, vnnd auffziehenden Brücken versehen vnnd verfertigen zu laßenn.

Im achtzehnten Artikel wird, wie an so manch anderer Stelle auf Verabredungen Bezug genommen, die schon früher zwischen dem Grafen und den neuen Bürgern getroffen sein müssen. Von diesen Vorverhandlungen, die vielleicht manches Unklare in ein helleres Licht setzen würden, ist nur sehr wenig auf uns gekommen. Das wesentlichste der Vorverhandlungen ist im vorhergehenden Abschnitt besprochen worden. Im Zusammenhang mit diesen erscheint auf Seite 54 der „Abschrift“ von Sturio eine kurze Notiz, des Inhalts, daß der Graf sich am 17 II. 1597 entschlossen habe, Wall und Graben als zur Verteidigung des Orts nötig aufführen und ferner den im vorhergehenden Artikel erwähnten Kanal graben zu lassen, wogegen die Fremden auf Einfuhr-Zollfreiheit verzichtet hätten. Durch Artikel 17 und 18 wurde in die Capitulation sonach eine Ergänzung des Gillet'schen Bauplanes aufgenommen. Im Artikel 18 wird nämlich bestimmt, daß die Stadt befestigt werden solle, eine Bestimmung, die wie keine andere, abgesehen von der Tatsache der Gründung selbst, den Argwohn und Haß der umliegenden Nachbarn erregen und Fragen von weitgehender rechtlicher Bedeutung aufrollen sollte. Die Bedeutung dieses Artikels ist rein juristisch betrachtet, gering, sein Wortlaut so klar, daß er keiner Erläuterung bedarf. Seine Bedeutung liegt, wie schon angedeutet, auf politischem Gebiet, wo es bald, durch ihn mit hervorgerufen, für die Hanauische Regierung rechtliche Fragen in Menge zu lösen gab.

Art. 19.

Zum Neuntzehendten, pleibt es mit den erkaufften Plätzen, da die Newe Stadtt soll gebawett werdenn, vnnd allberait außgetheildt sein, bey der voriger Tax, darüber dann auch den jhenigen, so sie genommen, gegen Erlegung deß darauff gesetzten Kauffgeldts, nach Gelegenheit gebürliche Wehr- vnnd Kauff Brieff sollen gegeben vnnd zugestelldt werdenn, so viel aber die Gärtten, so darbey liegenn, anlangt, mag ein jeder der dahin bawen will, mit den itzigen Besitzern

vnnd Eygenthumbß Herrnn derselben, vmb dieselbige vffs besst vnnd genawest, alß er khann, handlen, darinn dann Jhre G. ihnen alle gnedige Befurderung zu ertzaigen, auch wo nötig, den Kauff seblsten mit machen zu helffen, geneigt vnnd vrbietig seindt.

Auch der neunzehnte Artikel ist juristisch nicht allzu inhaltsreich. Er enthält kurz zusammenfassend, eine Reihe von Vorschriften, wie die Zuteilung der Bauplätze zu erfolgen habe. Also eine rein praktische, für den Augenblick benötigte Bestimmung!

Es geht hieraus hervor, daß der gesamte Bauplatz, abgeteilt und die einzelnen vermessenen Baustellen in bestimmter, jeweils naturgemäß verschiedener Höhe taxiert worden sind. Wurde dann, die vom Käufer bestimmte Taxsumme gleich Kaufgeld erlegt, so erhält er dafür Wehr- und Kaufbriefe ausgehändigt. Man sieht hieraus, wie ordnungsgemäß und bis ins einzelne wohl vorbereitet der Graf den Neubau leitete. Daß von „erkaufftenn" Plätzen gesprochen wird, ist m. E so aufzufassen, daß es sich hier noch nicht um die von den Fremden gekauften Plätze handelte. Nach der Bemerkung in Sturio S. 39 ff.[1]) war das Gebiet, anf dem die Neustadt sich erheben sollte, zunächst einmal Eigentum von Altbürgern, die dort Gärten und Äcker hatten.

Jnsoweit das für die Neustadt ausersehene Gebiet im Eigentum vdn Altbürgern gestanden hatte, hat offensichtlich ein Zwangskauf, also eine Enteignung stattgefunden. Die Ausdrücke „Tax" und „daraufgesetztes Kaufgeld" lassen einen derartigen Schluß zu.[1])

Art. 20.

Zum Zwantzigsten, ist auch bewilliget wordenn, daß ein jeder für seinem Hauß die halbe Gaßen vff seinen Kosten vnnd darnach die Obrigkeit den Marckt, vnnd das Plaßter vmb den Kran wöllen machen laßen. Jm zwanzigsten Artikel wird bestimmt, wie der Pflasterung der neuen Stadt erfolgen soll.

Er enthält nicht nur eine praktische Regelung vorhandener Bedürfnisse, sondern auch rechtliches. Es wird durch ihn die Straßenherstellungs- und Unterhaltugspflicht der Anlieger geregelt. Darnach soll der Marktplatz und der Platz um den Kran, mithin die der Öffentlichkeit dienenden Plätze, von der Obrigkeit, also von dem Grafen, der übrige Teil von den Neustädtern gepflastert werden.

Jeder Bürger sollte bei der Pflasterung nur seinen Verhältnissen entsprechend herangezogen werden. Es wurde daher bestimmt, daß jeder vor der Front seines Anwesens die Straße bis zur Hälfte auf seine Kosten pflastern sollte. Der reiche Mann, der ein großes Grundstück hatte, übernahm auch damit ein größeres Stück als der Arme.

Art. 21.

Zum Einvnnd Zwanzzigsten, ist wolermelten vnßerm genedigen Herrn nicht zuwieder, daß hiernechst vnnd wann geliebts Gott, die Newe Stadt inn ein Auffnehmen kompt, mit Jhrer G. Authoritet

[1]) vergl. auch Dhein, S. 44 r. und Dokumenta S. 255.

ein Consulatus mercatorum angericht vund verordnet werde, darfür die Sachen, so die Handlung vund Kauffmannsschafften vndter den Frembdten angehen, ohne einige Weittläuffigkeit oder rechtliche Appellation nach Gelegenheit, vund wie man sich deßen allßdann vergleichenn würdt, angenommen gehört vund erörtert werdeu, doch vnabbrüchlich Ihrer G inn allen so wol Ciuil vund Criminal, alß auch andern Sachen, Dero wolherbrachte Jurisdiction, Hoch-Obrig- vund Gerichtigkeit.

Der einundzwanzigste Artikel spricht von der Einrichtung eines consulatus mercatorum. Es erhebt sich hier die Frage, was unter dieser Einrichtung zu verstehen ist. Zimmermann, (Seite 634) und Ankel (Seite 40) sprechen von einem Handelsgericht. Diese Ansicht erfährt eine Unterstützung in „Versuche über einige erhebliche Gegenstände, welche auf den Dienst des Staats Einfluß haben (Frankfurt a. M. u. Leipzig 1772)“ unter IX. von den Consuln handelnder Nationen. S. 119.

Der Artikel selbst regelt die Zuständigkeit dieses Consulatus. Er behält Zivil- und Strafsachen, wie auch alle anderen Sachen der gräflichen Rechtsprechung vor. Danach sollten für den Consulatus mercatorum nur diejenigen Sachen verbleiben, die die „Handlungen und Kauffmannsschafften“ unter den Fremden angingen. Es verblieb mithin nur eine verhältnismäßig geringe Zuständigkeit, die nach zwei Seiten hin begrenzt erscheint. Die eine Grenze findet sich darin, daß nur rein kaufmännische Dinge vor diesem consulatus zur Verhandlung kommen sollte. Die weitere Begrenzung zeigt sich darin, daß der consulatus nur für die Fremden bestimmt war. Für seine Besetzung wird gesagt, daß er durch gräfliche Autorität „angerichtet und verordnet“ werde, falls ein Bedürfnis hierfür entstände. In seinem weiteren Teile enthält er aber auch noch Verfahrensvorschriften. Es wird nämlich bestimmt, daß die Verhandlungen vor diesem Gericht, wie es den Bedürfnissen der Kaufleute entsprach, ohne Weitläufigkeit stattfinden sollten.[1] Im weiteren wird nun auch noch davon gesprochen, daß diese Streitigkeiten nicht nur gehört, sondern auch erörtert werden sollten. Eine Erörterung wird aber nur dann nicht als unnötiger Zeitverlust anzusehen sein, wenn nach ihr beide Teile wissen, woran sie sind. Für keinen Stand gilt aber so sehr das Sprichwort: „Zeit ist Geld“ wie für den Kaufmann. Es ist daher kaum anzunehmen, daß die Befugnisse dieses consulatus damit erschöpft sein sollten, daß lediglich vor seinem Forum das Für und Wider besprochen werden sollte. Dazu bedurfte es wahrlich keiner besonderen staatlichen Einrichtung. Sinn vielmehr hatte der Consulatus erst dann, wenn die „Erörterung“ dahin aufzufassen ist, daß in ihr gleichzeitig die „Entscheidung liegt.[2] Wenn dies auch in dem Artikel nicht klar zum Ausdruck gekommen ist, so glaube ich doch, daß dies nur deshalb nicht geschehen ist, weil nach dem eigentlichen Zweck

---

[1]) Schwarz. 400 Jahre deutscher Civilprozeßgesetzgebung. S. 310 f.

[2]) Vergleiche auch Copialbuch der Neustadt S. 14 r und Urkunden der Stadt Hanau Nr. 3 (Neustadt): Durch den consulatus mercatorum sollten die Kaufsachen schleunigst „expetiert“ werden.

der ganzen Einrichtung sich die Befugnis zur Fällung von Urteilssprüchen ganz von selbst verstand. Wenn daher der consulatus mercatorum als Handelsgericht, als eine Kammer für Handelssachen, angesprochen wurde, so scheint dies in der Tat die richtige Auslegung des Artikels 21 zu sein Der Gedanke, etwa nur eine Art Handelskammer darin zu erblicken, scheint mir insbesondere deshalb abwegig zu sein, da von der Unnötigkeit „rechtlicher Appellation" besonders gesprochen wird. Eine besondere Betonung dieser Erscheinung wäre aber gänzlich überflüssig, wenn nicht eine Einrichtung gemeint wäre, die richterliche Befugnisse enthielt Handelte es sich lediglich um eine Handeskammer, so wäre also diese Bestimmung nicht nur überflüssig gewesen, ihr Bestehen hätte sogar sinnverwirrend gewirkt und Zweifel an der rechtlichen Gestaltung der neuen Einrichtung hervorgerufen. Eine weitere wichtige Bestimmung des Artikels ist ferner noch gleich bei seinem Anfang getroffen. Der consulatus mercatorum sollte nicht sofort ins Leben gerufen werden. Es sollte vielmehr erst die weitere Entwicklung der Neustadt abgewartet werden. Um den Consulatus tatsächlich ins Leben zu rufen, bedurfte es sonach erst noch eines weiteren Aktes der gräflichen Regierung, der aber nie erfolgte.

Art. 22.

Zum Zwei und Zwantzigsten, ist auch vff obbemelter Frembdten fleißiges vnnd Christliches Anhalten bewilliget worden, das wann Gott der Herr sy mit der Pestilentz würde haimbsuchen, ihnen nicht auß der Stadtt soll gebotten werdenn, sonndern sy inn ihren Behaußungen pleiben, auch inn- vnnd außerhalb der Stadtt, nach Gelegenheit ihrer Geschefften, ziehen vnnd verraißen mögen, wie auch solches inn anndern Hanndelß Städten, allß zu Straßburg, Hamburg, Franckfurth, auch in der Pfaltz, vnnd in andern Orthen mehr gebreuchlich ist, vnnd alßo oehallten würdt, doch das sie gleichwol andere vnnd vnbefleckte Häußer ohne Noth meyden, wie auch der Gesundten so viel möglich verschonen, vnnd dieselbige der Christlichen Lieb zuwieder, damit nicht ebenmeßiger Gestalldt vnnd gefährlicher Weiß beflecken oder anstecken, vnnd mit der Zeith wie inn den Niederlannden gebräuchlich, Pesten Häußer verordtnet, darinn inn solcher Noth die Armen gethan, vnnd derselben möge gepflegett vnnd gewarttett werden.

Für den Fall, daß die Stadt durch Pest heimgesucht werden sollte, wurde den Bürgern zunächst gestattet, daß sie nicht aus der Stadt gewiesen werden sollten, sondern in ihren Häuseru bleiben durften, weiter wurde ihnen gestattet, auch außerhalb der Stadt ihren Geschäften nachzugehen, also auch Geschäftsreisen zu unternehmen, wie dies Brauch in anderen Handelsstädten sei. Daß sie dabei die nötige Vor- und Rücksicht gebrauchen sollten, verstand sich eigentlich von selbst. Daneben wurde weiterhin noch bestimmt, daß Pesthäuser, wie sie in den Niederlanden gebräuchlich waren, angelegt werden sollten. Damit sollte gleichzeitig den Fremden verboten sein, Erkrankte ohne Wissen der Behörden in ihren Häusern aufzunehmen.[1]

[1] Diarium S. 9.

Ohne Zweifel ließ sich nach der Capitulation, deren Bestimmungen teilweise recht praktische Regelungen enthielten, regieren. Aber es bedarf keiner großen Einbildungskraft, um zu glauben, daß sich nicht alsbald Schwierigkeiten zeigen würden, die das Stadtregiment erschwerten. So manches, was sich auf dem Papier sehr gut machte, wie z. Beisp. die Vereinigung beider Städte nnter einen Rat, nahm sich in Wirklichkeit viel weniger gut aus Naturgemäß mußten sich zwischen den Ackerbürgern der Altstadt und den teilweise Vornehmen Neu-Hanauern Reibungen entwickeln, die das Regiment gefährdeten. Mit Ingrimm hatten die biedern Althanauer die Entwicklung vor ihren Toren gesehen. Sie fühlten sich von der Herrschaft vernachlässigt und in ihren Rechten beengt. Was Wunders, daß sie sich mit all der zähen Verbissenheit, die das Landvolk bei solchen Gelegenheit gewöhnlich an den Tag zu legen pflegt, gegen den Plan ihres Herrn wandten und ihn zu hintertreiben suchten. Hiervon geben eine ganze Reihe von Eingaben ihres Rates an den Grafen Zeugnis [1]. Auch nach der Gründung der Neustadt gab es zwischen den beiden Gemeinden andauernd Reibereien, von denen uns zwar nichts überkommmen ist, deren aber als einer der Hauptgründe zur Trennung der beiden Stadtgemeinden in der Verordnung vom 8. April 1601 vom Grafen Erwähnung getan wird [2]. All die Schritte die der Rat der Altstadt in dieser Angelegenheit unternahm, im Verein mit Frankfurt und Mainz den Grafen zum Aufgeben seines Planes zu bringen, scheiterten. Mit großer Umsicht nahm sich der Graf seiner von allen Seiten bedrohten Gründung an und wies ihr in der erwähnten Verordnung die Wege, die sie zu innerer Gesundung und Erstarkung führen sollten.

Die Verordnung ist betitelt:

Ohngefährlicher Vorschlag wiefern Rat zu Hanau in der Neustadt zu verwilligen und zu autorisieren sein mögte, sine temporali vel perpetuo etiam praeiutitio.

Sie beginnt, mit der für gräfliche Regierungserklärungen üblichen Einleitung:

„Wir, Phillipp Ludwig . . . . thun hiermit . . . . kundt und wißen . . . .“

Zunächst geht der Graf, wie schon erwähnt, davon aus, daß sich bei der seitherigen Regelung der Dinge, trotz besten Bemühens „je länger, jemehr“ Anstände gezeigt hätten. Er greift dann auf die Capitulation zurück und erklärt, daß aus seitens des Grafen nicht zu vertretenden Gründen die Einrichtung des consulatus mercatorum einstweilen nicht erfolgen solle.

Doch nun zu den einzelnen Verordnungen:

1. Als Ausfluß seiner gräflichen Regierungsgewalt, was in den Worten: „demnach und dieweil solches aus unser, als der ordentlichen Obrigkeit verwilligung herrüret“ zu erblicken ist, setzt der Graf über beide !! Städte einen hierzu geeigneten Schultheißen als Re-

---

[1]) Sturio S. 54 r der Abschrift, Sturio I S. 102/103 r.
[2]) Copialbuch der Neustadt S. 13 r ff. sowie Urkunden der Neustadt Nr. 3.

gierungsbeamten ein. Mit dießer ersten Verordnung, die in dem Punkt 2 eine unmittelbare Ergänzung findet, ist darnach die rechtliche Trennung der Alt- und Neustadt bestimmt worden, was aus dem Wort „beide“ deutlich hervorgeht. Die Einheitlichkeit der Regierung der Schwesterstädte sollte durch die Ernennung eines gemeinsamen Schultheißen gewährleistet werden.

2. Enthielt der erste Punkt die Trennung der Alt- und Neustädter Gemeinden in rechtlicher Form und die Schaffung eines gemeinsamen Bindeglieds in der Gestalt des Schultheißen, so bringt der zweite, dritte und vierte Punkt sowie Punkt 10, 11 und 14 die Schaffung und Ausgestaltung der Regierungorgane der Neustadt, die durch die Trennung von der Altstadt, deren Rat und mit diesem auch ihrer sonstige Regierung ja durch Artikel 7 der Capitulation auch der der Neustadt gewesen war, nötig wurden. Zunächst kommt die Bestimmung über die Einsetzung des Rates, die mit Rücksicht auf „unterschiedliche hochbewegende Ursache“, worin wieder eine Anspielung auf die gegenseitigen Reibereien zwischen Alt- und Neubürger liegt, erfolgte. Über seine Zusammensetzung, seine Ergänzung und seine Stellung zwischen Gemeinde und Graf, durch seine Inpflichtnahme wurde folgendes bestimmt:

Die neuen Bürger sollten 32 Männer schriftlich vorschlagen, aus diesen wollte der Graf dann die 4 vornehmsten zu Bürgermeistern, 12 weitere zu Ratsverwandten ernennen, von denen je die Hälfte jeweis regieren sollte. Starb ein Bürgermeister, so sollte 2 princeps senatus in seine Stelle einrücken. Starb ein Ratsherr, so sollten die Bürger 4 geeignete Männer vorschlagen, aus denen der Graf einen in die Ratswürde erheben wollte. Aus späteren Unstimmigkeiten, die sich zwischen Graf und Neustadt über verschiedene Angelegenheiten herausbildeten, ergibt sich, in welcher Weise die Regierung von den 4 Bürgermeistern gehandhabt wurde. Danach regierte jeder ½ Jahr, währenddessen ihm sein Nachfolger „adjungiert“ war. Der Wechsel erfolgte jeweils Anfang Februar und August.[1] Dieser Rat und die Bürgermeister sollten bei Antritt ihres Amtes in Pflicht genommen werden, und zwar seitens des Schultheißen. Durch diesen Eid sollten die ihn Leistenden sowohl dem Grafen als auch der Bürgerschaft gegenüber gebunden sein. Es sollte also durch die Eidesleistung eine Doppelverpflichtung für den Leistenden entstehen.

Um einer allzugroßen „Vetterles“ Wirtschaft zu begegnen, wie sie von so manchem stolzen Patriziat im alten Reich gepflegt wurde, bestimmte der Graf weiterhin, daß keine nahen Blutsverwandten gleichzeitig im Rate sitzen sollten.

3. Bürgermeister und Rat sollten einen Stadtschreiber mit gräflicher Bewilligung bestellen und diesen auf Stadtkosten unterhalten.

4. Auf gemeiner Stadt Kosten sollten 1 oder 2 wehrhafte Stadtknechte gehalten werden, deren sich jedoch auch der Schultheiß, also der gräfliche Beamte bedienen durfte.

5 Für die Stellung Neu-Hanaus als durchaus abhängige, gräfliche Landstadt ist folgende Bestimmung grundlegend:

---

[1]) Diarium S. 22.

Ratsversammlungen sollten nur in Gegenwart des Schultheißen oder eines an seiner Stelle ihn vertretenden gräflichen Rates stattfinden, was jedoch seitens der Stadt häufig unbeachtet blieb.[1])

6. Der sechste Punkt enthält strafprozessuale Vorschriften.

Verbrechen, die mit Todes- oder harter Gefängnisstrafe oder Landesverweisung geahndet werden, gehörten nicht zur Zuständigkeit des Rates, vielmehr hatte der Schultheiß dergleichen schwere Straftaten ex offizio an die gräfliche Kanzlei zu verweisen.

Kleinere Delikte dagegen, die mit keiner hohen Strafe bedroht waren, konnten vom Schultheißen abgeurteilt werden. Er konnte hierzu die Bürgermeister oder einen oder zwei Ratspersonen zuziehen. Es ist nicht ganz klar, ob der Schultheiß nach Belieben als „Einzelrichter" oder mit Zuziehung anderer Gerichtspersonen auftreten konnte. Offenbar war ersteres jedoch zur Stärkung der Amtsstellung des Schultheißen und damit mittelbar der gräflichen Regierung gewollt. Nicht ohne Lächeln sehen wir auch die Anfänge eines „Jugendstrafrechts" in folgender Begebenheit, die ich wegen ihres inneren Zusammenhanges mit dem Gebrachten hier zitiere:

„Zwey junge Dieblein haben sich, einer den anderen in Gefängnis streichen müssen.

Johan Brander von 13 Jahren, Klein von Personen, ein Hücker von Hußfeld, Schneiderlein sampt N . . . . seindt eingezogen,

1. daß sie sich aufs Kartenspielen gelegt,

2. Einem so einem Visch gestolen, denselben gewonnen und verkauft;

3. einem einen Rock machen sollen, denselben aber verbracht, und dergleichen vielmehr. Ist für billig erachtet, der Jugend und anderen umständen halber, daß der Scharfrichter über sie nicht kommen solle, derweil sie dennochten Correktion verdienet, ist verordnet, dz. Einer in carcere den anderen mit einer scharpffen ruten, zum wenigstens auf 12 Schläge geben solle. Und wie er daz verrichtet, ohnwissend, daz er selber darnach auch mit selber brühe solle begoßen werden, hat der gestrichene seinen gesellen und praeceptorem auch ebenermaßen streichen müssen, welches ist, um desdo fertiger, biß zum Schweiß getan, dieweil Jhm die vom diszipulo empfangene zucht wie zu erachten wehe getan.

Placuit Dn. Consiliariis huic propositui itaq. in effectum deduci curavi [2]).

Hieraus darf gefolgert werden, daß praktisch jugendlichen Übeltätern gegenüber eine gewisse Milde an den Tag gelegt wurde, ohne daß jedoch diese mildere Behandlung etwa gesetzlich festgelegt worden wäre, wie dies heute der Fall ist, was sich aus den Worten: „ . . . . ist für billig erachtet" m. E. mit voller Klarheit ergibt.

7. Nach Punkt 7 sollen zur Beschleunigung des Zivilverfahrens Bagatellsachen unter 50 Gulden nur mündlich, oder aber zu Protokoll des Gerichtschreibers verhandelt werden. Bei den gerichtlichen „ordinarissachen" soll zu deren Beförderung vor der „litis contestation" allein die Einrede der Unzuständigkeit zugelassen werden. Nach der

[1]) Diarium S. 157.
[2]) Diarium S. 154.

„litis contestation“ sollte „summarie“ oder „artikulatim“ je nach Lage der Sache in einer „Defensionsschrift“ geantwortet werden. Die erforderlichen Beweise sollten schnell erhoben werden. Nach Beginn mit den Zeugenvernehmungen sollte nicht mehr in Schriftsätzen verhandelt werden.

So hatte das Hanauische Gericht eine straffe Ordnung, der folgend es schnell und sicher entscheiden konnte. Doch damit nicht diese Straffheit durch solche Leute, die den Prozeß zu verschleppen suchten, eine Einbuße erlitt, wurden Schultheiß und Bürgermeister angewiesen, strafweise gegen solche Verschlepper vorzugehen.

Weiterhin enthält Punkt 7 noch ein besonderes Gast- und Fremdenrecht. Um Fremden, die in Hanau Geschäfte machten, schnell zu ihrem Rechte zu verhelfen, was naturgemäß eine starke Anziehungskraft auf die Fremden haben mußte, und somit wirtschaftspolitisch von nicht zu unterschätzender Bedeutung war, wurde ein besonders beschleunigtes Verfahren in solchen „Fremden-Sachen“ eingerichtet. Zusammengesetzt war es aus dem Schultheiß, 2 Ratsältesten und dem Stadtschreiber. Auch hier wieder war nur die Unzuständigkeitseinrede zugelassen. Vor der Entscheidung war der Beklagte zu hören.

Um nun alle diese Vorteile einer beschleunigten Rechtsprechung auch gegen allzuviele Berufungen, die die rechtskräftige Entscheidung hinauszögerten, sicherzustellen, bestimmte der Graf, daß unter 50 Gulden eine Appellation an das Hofgericht überhaupt unzulässig sein sollte. Wollte der beschwerte Teil gleichwohl etwas unternehmen, so mußte er zunächst eine Gebühr „Kaution“ zahlen. Dann wurde seine Sache von 2 Hofgerichtsräten nochmals durchgeprüft und endgültig entschieden.

Merkwürdigerweise hat der Graf das Verfahren in Beleidigungssachen an dieser Stelle gebracht. Der zivilprozessuale Charakter, der auch heute noch dem Privatklageverfahren in hohem Maße eigentümlich ist, war damals demnach noch in weit stärkerem Maße ausgebildet, was kulturgeschichtlich gleichfalls von einigem Interesse ist. Wie heute hatte zunächst ein Güteverfahren stattzufinden, erst nach dessen Scheitern konnte verhandelt werden. Um auch hier eine Beschleunigung zu erzielen, sollte nur mündlich und nur in einem Termine verhandelt werden.

Weiter ist bestimmt, daß Ehesachen an das Konsistorium zu gehen hatten.

Schließlich wird dem Fremden ihr neues Recht in kurzen Zügen umrissen. Als Rechtsquellen sollten das gemeine Recht gelten, ferner das Solmser Landrecht und schließlich das nicht kodifizierte gräflich Hanauische Gewohnheitsrecht. Diese letzte Verordnung bildet danach die Ergänzung des Teiles des Artikels 4 der Capitulation, wo von der Unterwerfung der Fremden unter das in Hanau übliche Recht gesprochen wird, „und sich derselben und ihrer Räten . . . . . rechtmäßigen Gebotten . . . . . Satzungen, Ordnungen und Gebräuchen, so dieser Capitulation nicht zuwieder der Gepür zu unterwerfen . . . . . .

8. Als nächstes folgt die Bestimmung, wonach Zünfte und Gilden geschaffen werden sollten. Um die Zünfte den Interessen der Stadt

dienen zu lassen und allenfallsige Bestrebungen, die die neue Gründung gefährden könnten, zu unterdrücken, sollten bei jeder Zunft 2 Ratsmitglieder in längerer Amtszeit dafür sorgen, daß keine „Convente" oder sonst irgend etwas ohne ihre Mitwirkung geschehe. Punkt 8 stellt sonach eine gewerbepolizeiliche Anordnung dar, er bildet eine Ergänzung des Artikels 8 der Capitulation, die ich als die Gewerbeordnung der Neustadt bezeichnet habe.

9. Wenn auch der Graf, und ohne Zweifel nicht leichten Herzens, die rechtliche Trennung der beiden Stadtgemeinden angeordnet hatte, so wollte er doch, daß bei beide Städte berührenden Vorkommnissen eine gemeinsame Beratung der Räte von Alt- und Neu-Hanau stattfinden sollte. Nach Anordnung des Schultheißen hatte diese Beratung auf einem der beiden Stadthäuser stattzufinden, und zwar unter Zuziehung beider Stadtschreiber.

10. Die beiden nächsten Verordnungen enthalten wiederum Bestimmungen, die den Ausbau der neuen Stadtregierung betreffen. Sie gehören daher logischer Weise hinter Punkt 4.

Bürgermeister und Rat sollen 2 Bücher einrichten und in gute Verwahrung nehmen, von denen das eine die Ratsbeschüsse mit Motiven, das andere die Bürgerkontrakte, Pfandschaften, Testamente etc. enthalten sollten.

11. Bürgermeister und Rat sollten aus der Stadt Mitteln 2 Rentmeister ernennen, die die städtischen Geldverhältnisse in Ordnung halten und darüber jährlich den Schultheißen, den Bürgermeistern und dem Rat Rechnung legen sollten.

12. Streitigkeiten zwischen den beiden Städten sollten an die gräfliche Kanzlei oder an den Grafen selbst gemeldet werden. Damit aber derartig unerquickliche Vorkommnisse, die dem Regiment nur Abbruch tun konnten, nach Möglichkeit verhindert wurden, sollten die Stadtoberhäupter und insbesondere der Schultheiß selbst dafür sorgen, daß Streitigkeiten aus nichtigen Anlässen unterblieben, und daß die Urheber derartiger Streitereien sofort gemeldet und angezeigt werden sollten.

Punkt 12 enthält danach eine wichtige Bestimmung, indem er die für Streitigkeiten zwischen den beiden Schwesternstädten zuständige Stelle bestimmte. Zwischen Privat- und öffentlich rechtlichen Streitigkeiten und Reibungen nicht rechtlicher Art wurde dabei in Punkt 12 nicht geschieden. Vom Standpunkt neuzeitlichen Rechts ausgesehen handelt es sich um Maßnahmen der Kommunalaufsicht. Die vorgesetzte Stelle war dabei die gräfliche Kanzlei oder aber der Graf selbst. Dabei ist anzunehmen, daß der Graf jederzeit einen Streitfall zur Entscheidung an sich ziehen konnte.

13. Die Neustadt sollte ein Siegel erhalten, Schultheiß, Bürgermeister und Rat sollten es in gemeinsamer Verwahrung haben. Sein Gebrauch sollte nur mit Zustimmung des Schultheißen, des Grafen oder seiner Räte gestattet werden, eine Bestimmung, die zu mancherlei Unzuträglichen führen sollte [1]. Aus diesen Unzuträglichkeiten ergibt sich für uns ein Einblick in die Machtbefugnisse des Schultheißen.

---

[1]) Diarium S. 11, S. 18, S. 21 u. 22, S. 44 u. 157.

Arreste ohne seine Erlaubnis waren rechtsungültig. Der Gebrauch des Siegels stand ihm persönlich zu. Ohne Schöffen konnte er „Citationes" und „Proklamata", in Ehesachen „Monitoria" vornehmen, Zeugen vernehmen, Urkunden, Vollmachten, Urteilsbriefe erteilen, Vormundschaften bestellen, Kaufbriefe und Wechsel ausrichten, endlich konnte er Paßporte, Lehrbriefe und Geburtsbriefe erteilen. Schließlich konnten Schultheiß, Bürgermeister und Rat Edikte und Mandate in „geringschätzigen" Sachen herausgeben.

14. Bürgermeister und Rat sollten weiterhin auf die Gewerbetreibenden ein Auge haben. Die über diese Kreise erforderliche Aufsicht sollten sie durch hierzu angestellte Polizeidiener ausüben lassen. In der Rechtsprechung sollte sich der Rat der neuen Stadt dem der alten tunlichst anpassen. Außerdem sollte ein Marktmeister angestellt werden. Diese Verordnung gehört ihrem Inhalte nach gleichfalls zu den Ergänzungen des Artikels 8 der Capitulation.

15. Bürgermeister und Rat durften ohne Mithilfe der gräflichen Regierung keine neuen Untertanen aufnehmen. Jedoch durften sie Geburts-Standesbriefe etc. ausstellen, was jedoch, wie vorerwähnt, der Schultheiß auch für sich in Anspruch nehmen konnte. Über die Beeidigung finden wir, daß ursprünglich der Graf die Huldigung selbst vorgenommen hat. Später haben dann die Schultheißen auf dem Rathaus die Neuaufzunehmenden verpflichtet. Für die Beeidigung ist dann folgendes bestimmt worden:

„Der Schultheiß soll uff empfanggen Instructionales zur Bürgerschaft aufnehmen aber nitt beeiden, sonder alle Vierteljahr ein Verzeichnis der Aufgenommenen zur Kanzlei einliefern, damit sie daselbst beeidigt und nach Beeydigung angewiesen würden, nitt abzuziehen, sie hätten denn ihre Pflicht zuvor erledigt."[1])

16. Nochmals bestimmt hier der Graf, daß eine möglichst große Anpassung an die in der alten Stadt herrschenden Verhältnisse herbeigeführt werden sollte. Wenn Verbesserungen der seitherigen Ordnung vorgeschlagen würden, so sollten sie dem Grafen zum Consens vorgelegt werden.

Damit schließen die einzelnen Bestimmungen dieses Schriftstückes ab, dessen rechtliche Bedeutung nur im Zusammenhang mit Capitulation und Transfix an späterer Stelle erörtert werden kann.

Es schließt mit dem längeren Satze:

„Schließlich behalten wir uns in alle Wege bevor, diese Verordnung jederzeit zu verändern . . . nachdem uns solches beliebet . . ."

In diesem Schlußsatz wird die Verordnung als „temporal mittel intermin weiß auf fernere Verbesserung" bezeichnet. Sie ist bekräftigt, mit Kanzleisekret und eigenhändiger Unterschrift und datiert vom 8. April 1601, und nicht, wie Zimmermann und Ankel versehentlich behaupten, vom 9. April 1601.[2])

Diese Verordnung enthält eine Fülle von neuen Vorschriften und Anordnungen, die jedoch teilweise im Widerspruch zur Capitulation stehen. Weshalb der Transfix, dem wir uns jetzt zuwenden und

---

[1]) Diarium S. 643.
[2]) Zimmermann S. 640, Ankel S. 51.

der an der Verordnung gemessen, sie teilweise zu wiederholen oder nur unwesentlich zu ergänzen scheint, noch geschlossen worden ist, wird im Zusammenhang an späterer Stelle erörtert werden.

Transfix der neuen Stadt Hanau:

„Zu wissen, alß denen außländischen Bürgern zu Franckfurt, welche der Wallonischen vnd Flämischen Kirchen zugethan, in Anno Funffzehenhundert Neuntzig vnd Sechs, nicht allein das freie exercitium der wahren Religion ohn einige gegebene erhebliche Vrsach verbotten vnd niedergelegt worden, sondern auch ihre Christliche Zusammenkunfften vnd Schulen daselbst nicht haben lenger wöllen gegönnet vnd gestattet werden, vnd alle Hoffnung zu anderweitiger Einreumung einer Kirchen vnd Zulassung des niedergelegten exercitii vnd publici ministerii dero Endes gentzlich abgeschnitten vnd benommen, vnd sie darauf aus wolbedachten einhelligen Rath der versambleten Gemeinden, sich resoluirt, bey dem Wolgebornen Grauen vnd Herrn, Herrn Philips Ludwigen, Grauen zu Hanaw vnd Rhieneck, Herrn zu Mintzenbergk ꝛc. in Vnderthenigkeit ihre Zuflucht zu suechen, daß sie demnach bey S. G. neben Vberreichung gewißer Befreiungs Puncten sie in Dero Schutz vnd Schirm in deren Graue- vnd Herrschafften, vnd sonderlich alhie zu Hanaw vor Vnderthanen uf-vnnd anzunemmen, vnderthenig gebetten, vnd vf den Fall ihnen angedeutete Artikul vnd Befreiungs Puncten gegönnet vnd gnediglich gestattet werden möchten, sie sich anhero naher Hanaw zu begeben, uff einem Platz zur Newen Statt zu bawen vnd dero Orths heußlich niederzuschlagen solten verpflichtet gehalten seyn, sich darneben erbotten, vnd S. G. darauf wegen jetztgemelter articul, vermög einer beiderseits getroffenen vnd vfgerichteten Capitulation, sich mit ihnen abgefunden vnd vergliechen, auch ettliche aus deren Mittel zufolg obangeregter Zusag sich anhero begeben, vnd heußliche Wohnungen zugerichtet haben. Nachdem aber ermelte Flämische vnd Wallonische Außländer vnd nunmehr Burger vnd Inwoner der Newen Stadt Hanaw furters gespüret, was maßen gegen eingestandene Verhinderungen vnd vieler Vbelgesinneter Einstrewens dießes Werck gewachßen, vnd dem Allmechtigen sey Danck, an Volck vnd Gebewen noch täglich alßo zunimmet, daß ein großer Segen des Allmächtigen zu Fortpflanzung seiner Kirchen zu hoffen, vnd hierumb als gehorsame vnd getrewe Vnderthanen Christlich zu Gemüt gezogen, daß so wol zu Hägung, Handthabung vnd Beforderung guter Policey vnd erbarn Christlichen Gott wolgefelligen Wandels, als auch zu mehrerem Vffkommen vnd Bestendigkeit dieser Newen Statt, gebürliche Regiments Verfaßung Anordnung nötig seyn wölle, vnd demnach bey Wolgedachtem Graue Philips Ludtwigen zu Hanaw ꝛc. als ihrer ordentlichen Obrigkeit, in Vnderthenigkeit angesuecht, das S. G. ihnen einen besondern Rhat, vnd zu gemeiner Statt Vorstandt ettwas Mittel an Renten vnd Einkommen zu bewilligen gnediglich geruhen wolte, vnd dann S. G. dießes Suechen zu aller Gottselig-Erbar-vnd Billichkeit, auch zu Befurderung ehelicher Commertien, vnd ins gemein zu Dero Newen Statt Bestem gerichtet vermercket, so haben S. G. sich gnediglich er-

cleret, daß sie zu verhoffter Allter vnd Newer Statt burgerlichen Einigkeit, gutem Verstande vnd gleichmeßigen billigen schuldigem Gehorsam, beider Allter vnd Newer Statt einen qualificirten Diener, welcher S. G. Stat repraesentiren hab, zu einem gemeinen Schultheißen mit gewißer Instruction vnd Beulch verordnen, vnd darneben aus deren in der New Statt geseßener Burger vnd Beisaßen Mittel einen besonderen Rath, vf gewiße beschriebene gedachten gemeinem Schultheißen zugestelte Form, wie es biß vf fernere Verordnung solle gehalten werden, erwehlen vnd ansetzen wolten, inmaßen sie auch darauf etliche Bürgermeister vnd Raths Personnen erwehlet vnd verordnet, vnd diese Anstellung nehistes Tages der Burgerschaft wißentlich zu machen, vnd fernere Gebür zu verfügen entschloßen seynt.

Vors Ander die Anordnung gewißer Inkommen zu gemeinem Vorstandt belangendt, haben S. G. sich dabey gnedig erinnert, was Dero vermög angeregter Capitulation zu verrichten obliege, welches durch einen Rathe, vermittelst gewißer verordneter Bawherrn Vfsicht vnd Sollicitation viel schleuniger, dann durch der Herrschafft Diener Verwaltung, bey denen anderer furfallender Geschäfft halben an gebürender Volnziehung merckliche Verhinderung gespüret wirt, volnführet werden möchte, vnd demnach ein gnediges Vertrawen gefaßet, es werde ehrngemelter Rath zu mehrer Beforderung des gemeinen vnd ihres eignen Bestens dieße Mühe der Herrschafft abzunemen, vnd mit Deroselben, Dero Räthe oder Schultheißen Vorwißen vnd Beliebung zu angedeuteter obliegender Verrichtung eine Summen Gelts, als nemlichen drey Iharlang die Helfft der Newen Statt Inkommens, vnd soche Zeit vber jhärlich funffzehenhundert Gülden auß der Herrschafft Cammer, durch gewiße verordnete Bawherrn trewlich anwenden zu laßen, vnd furters in gutem Wesen zu erhalten unbeschwert vnd damit zufrieden seyn; mit solcher Maß, daß nach Verfließung bestimmeter dreier Iharen die angezogene Hellft des Inkommens nachmals vf gewiße Ihar zu notwendiger Befriedigung gelaßen werden, aber die funffzehenhundert Gülden fallen vnd schwinden mögen, vnd darauf sich gnediglich erbotten, daß dagegen die andere Hellft der Newen Statt Einkommens dero selben Statt aerario, dahero zu furstehenden innerlichen Bawen, auch Erhallung Veg vnd Stege, vnd anderen zimelichen publicis oneribus Verlag, Nachtruck vnd Mittell zu nhemen, bestendiglich verfolget, vnd solcher Inkommen halben einer oder mehr gemeine Innhemer, welche der Herrschafft vnd der Statt verpflichtet, verordnet, vnd von denselben beiden Theilen zu gutem richtige Iharrechnungen gehalten, werden solten.

Dieweill auch der gemeinen Reichs- oder Turcken Contribution dießes Ortss Meldung geschehen, vnd solches vnd dergleichen zwar, vermög jeder Obrigkeit im gantzen Heiligen Römischen Reich herbrachten Regal, niemandt anders als der Obrigkeit, vnd alßo auch mehr wolermelten Herrn Grauen Philips Ludtwigen zu Hanaw ac. in Crafft getroffener Capitulation zustendig ist, als hat jedoch S. G. mit gemelter Newen Statt Rhat, vnd mit S. G. derselbe Rath, sich derohalben nachfolgender Gestalt abgefunden vnd verglichen, daß nicht allein bemelter Newen Statt Burger, Beysaßen vnd zugehörige Inwhoner, damit sie in Anlagen eine Richtigkeit haben, vnd derenwegen

ins künfftig vf zutragende Fälle verschonet werden, jhärlich vnd immer bestendiglich, welche ihr Vermögen anzeigen wöllen, pro cento bey funff Batzen, die aber ihr Vermögen nicht anmelden wolten, jhärlich so lang dem Allmechtigen gefallen wirt S. G. Leben zu gefristen, bey Erlegung funffzehen Gulden, aber nach S. G. todtlichen Abgang furbaß jhärlich bey zwantzig Gulden gelaßen, vnd aus S. G. zu Dero Newen Statt Bestem vnd Vfnhemen besonderer gnediger Wolmeinung wie an anderen Inkomen, alßo auch an dießer beharrlichen Contribution, die Helfft der Stadt aerario solle gegönnet vnd gestattet werden.

Deßen zu Vrkhundt vnd fester Haltung furgesetzter beiderseits angenommener Ercleruugen, Erbieten vnd Bewilligungen, dieße Vergleichung umb gleichen Behalts vnd kunfftiger Nachrichtung willen gleichen Inhalts zweifach abgeschrieben, vnd eine von wolermelten Grauen vnd Herrn, Herrn Philips Ludtwigen Grauen zu Hanaw ac. vor sich, S. G. Erben vnd Nachkommen vnderschrieben, mit Dero Grauelichen Secret confirmirt, vnd dem Rath der Newen Statt vbergeben, vnd die andern von beiden der Newen Statt durch S. G. erwehlete erste Burgermeister vnd Raths Personen vor sich selbst, vnd in Namen der gantzen Burgerschafft gemelter Newen Stadt mit eignen Handen vnderzeichnet, vnd mit der Newen Statt bewilligtem Stadtsiegell bekrefftiget vnd der Herrschafft Canzley eingeliffert worden, welche subscription vnd Siegelung wir die Contrahenten, alß obstehet, zu Besagung vnd Bekrefftigung alles furgesetzen Inhalts gethan haben, bekennen. So geschehen vnd allerseits entlich geschloßen vnd gewilliget zu Hanaw, den ersten Augusti, nach Christi vnsers Erlösers vnd Seligmachers Geburte, im Jhar Sechtzenhundert vnd Einß."

P. L. Graue z. Hanaw	Michiel de Behaigne
Nicolas Heldenier	Esaie de Lattre
Peter t'Kindt	Gerad Francque
Paulus Chombart.	Salomon Mostart
Hector Schelkens	Daniel de Noefuille.
Daniel de Hase	Francsois Varlut

Art. 1.

Eine genaue Abgrenzung dessen, was als erster Artikel aufzufassen ist, von der Einleitung des Transfixes hat im Gegensatz zur Capitulation nicht stattgefunden. M. E. beginnt der erste Artikel mit den Worten: „Nachdem aber ermelte flämische und wallonische Ausländer . . . . ." Sein Inhalt ist von höchster Bedeutung nicht nur für die Verfassung der Neustadt sondern auch für die der Altstadt. Es wird bestimmt daß die Neustadt einen besonderen Rat erhalten sollte. Dieser Rat sollte aus den in der Neustadt ansäßigen Bürgern und Beisaßen besetzt werden. An die Spitze des Rates sollten sodann mehrere Bürgermeister treten. Jede der Nationen Holländer und Wallonen erhielt einen Bürgermeister. Alle diese Personen wurden von der Herrschaft ernannt und nicht etwa seitens der Bürgerschaft gewählt. Die Ernennung der betreffenden Personen sollte nach einer einstweiligen Ordnung erfolgen, wie sie dem gleichfalls zu ernennenden Schultheißen mitgegeben worden war. Damit wird die zweite wichtige in diesem Artikel enthaltene Bestimmung schon angeschnitten. An die Spitze beider Städte, der alten sowohl als der neuen, sollte ein

vom Grafen ernannter Schultheiß treten, der die beiden Städte im Namen des Grafen regieren sollte. Zu diesem Zwecke sollte diese wichtige Persönlichkeit besondere Instruction und Befehle erhalten. In diesem Artikel sehen wir eine Wiederholung des wesentlichsten Inhaltes der Verordnung vom 8. 4. 1601. Weshalb diese Wiederholung erfolgt ist, soll später gezeigt werden.

Art. 2.

Der zweite Artikel betrifft den von der Bürgerschaft und dem Grafen zum Ausbau der Stadt zu leistenden Zuschuß. Dies ergibt sich einmal aus dem Wort „Befriedigung“ im zweiten Teile des Artikels. Sodann aber in dem Entgegenstellen der „innerlichen Bawen“ zu den „Vorstehenden“. Man könnte allerdings versucht sein, das „Fürstehende“ vor, „innerlichen Bawen“ auf das vorhergehende zu beziehen, indeßen soll durch das Wort „Fürstehende“ wohl soviel gesagt werden, wie „bevorstehende“ d. h. noch zu errichtende Bauten. Diese meine Ansicht findet eine Stütze in dem folgenden Teile des Artikels, wo von der „Erhaltung“ von Weg und Steg gesprochen wird, was wiederum einen wirksamen Gegensatz zu dem noch herzustellenden bildet, bei dem naturgemäß von einer Erhaltung noch nicht die Rede sein konnte. Unter Bezugnahme auf die Capitulation wird hier, wie schon angedeutet, von der Aufbringung der Geldmittel zum Ausbau der Stadt nach innen und außen gesprochen. Dabei wird zunächst bestimmt, daß der Graf zum Errichten der Festungswerke für die nächsten 3 Jahre je 1500 Gulden beisteuern sollte. Neben diesen 1500 Gulden sollten zu diesem Zwecke in derselben Zeit auch die Hälfte des städtischen Einkommens verwandt werden. Nach Ablauf der 3 Jahre sollte dann zunächst einmal die gräfliche Unterstützung in Fortfall kommen. Ferner aber sollte bestimmt werden, auf wie lange Zeit hin noch weitere Jahre hindurch die Hälfte des Stadteinkommens zu Befestigungszwecken verwandt werden solle. In diesen Worten liegt die Bestimmung, daß die Hälfte des Stadteinkommens auch über die nächsten 3 Jahre hinaus zu Festungszwecken herhalten mußte. Gleichzeitig liegt aber auch die weitere Bestimmung darin, daß nach Abschluß der 3 Jahre die Frist, binnen welcher die Stadt zu dieser Leistung verpflichtet war, festgesetzt werden sollte. Für die andere Hälfte des städtischen Einkommens wurde bestimmt, daß sie zu einem Stadtschatz dienen sollte, aus dem die laufenden Kosten für Unterhaltung des Bestehenden, aber auch die für Neubauten im Innern, worunter wohl nach der neuen Regelung Markt- und Kranplatz verstanden werden sollten, zu bestreiten waren.

Hinsichtlich der Einnahme dieser Gelder wurde bestimmt, daß ein oder mehrere Einnehmer bestellt werden sollten, die auf den Grafen und die Stadt in Pflicht zu nehmen waren. Diese Einnehmer, hatten die Verpflichtung, sowohl dem Grafen als auch der Stadt denen beiden sie ja verpflichtet waren, alljährlich Rechnung zu legen.

Weiterhin enthält der Artikel noch eine wesentliche Bestimmung, die einmal von dem guten vertrauensvollen Verhältnis zwischen dem Grafen und seinen neuen Untertanen zeugt, dann aber auch von dem Geschick des Grafen, die vorhandenen lebendigen, am Wohle des

Gemeinwesens interessierten Kräfte zur Erreichung dieses Zweckes anzuspannen und damit gleichzeitig den gräflichen Beamtenapparat, der wohl ohnehin durch die mit der Neugründung in mehr oder mindergroßem Zusammenhang stehenden Geschäfte stark überlastet gewesen sein mag, zu entlasten. Der neue Artikel bestimmte nämlich, daß die Verwaltung des Baufonds und die Leitung der Befestigung durch den Rat unter Zuhilfenahme geeigneter Bauleute stehen sollten. Die Oberaufsicht blieb natürlich der gräflichen Regierung, was gleichfalls in dem Artikel zum Ausdruck kommt. In wichtigen Fällen hatte sogar die Regierung ohne Zweifel das Bewilligungsrecht, was aus dem Worte „Beliebung“ zu schließen sein dürfte. Wichtig aber ist, daß der Graf die Bauleitung selbst unmittelbar aus der Hand gegeben hat. Wenn gesagt wird, dies geschehe, weil dadurch der Bau wohl größere Fortschritte mache, als wenn fürstliche Diener die Leitung hätten, so ist dies nicht als eine leere Schmeichelei aufzufassen, sondern als die richtige Erkenntnis dessen, daß einmal ein freier Kaufmann sicherer und rascher arbeiten kann, als ein immer mehr oder minder zur Rücksichtnahme verpflichteter Beamter. Es mag aber der Gedanke mitgesprochen haben, daß es gut wäre, den neuen Bürgern eine große gemeinsame Aufgabe zu stellen, die ihrem Leben neben den Sorgen für das tägliche Brot Inhalt und Zweck gab. Der Artikel stellt also einen wichtigen Akt dar, geboren teils aus praktischen, teils wohl aus ideellen Erwägungen heraus.

Art. 3.

Artikel 3 enthält eine Neuregelung der Bezahlung der Türkensteuer. Es wurde nämlich angeordnet, daß die Bürger etc. von Neu-Hanau, offenbar um besonderen Schatzungen zu entgehen, ein für allemal alljährlich einen gewissen Hundertsatz ihres Vermögens zahlten, soweit sie bereit waren, ihr Vermögen anzugeben. Andernfalls sollte jeder bis zum Tode des Grafen 15 Gulden danach 20 Gulden jährlich zahlen.

In dem Artikel wird weiterhin zum Ausdruck gebracht, daß dem Grafen sowohl kraft Reichsrechts als auf Grund der Capitulation die Erhebung der Türkensteuer zustehe. Es bedeutet daher einen besonderen Gnadenerweis, wenn der Graf zu Gunsten des neugeschaffenen Stadtsäckels auf die Hälfte dieser Einnahmen verzichten wollte, und gleichzeitig dabei zum Ausdruck brachte, daß er dem Stadtschatz auch noch weitere Einnahmequellen eröffnen wolle. Ob die Stadt gegen ihre Bürger unmittelbar einen Anspruch auf Zahlung dieser Steuer haben solle, ist nicht gesagt. Es ist wohl aus praktischen Gründen so gewesen, daß erst einmal seitens des Grafen die ganze Steuer erhoben und dann erst die der Stadt zukommende Hälfte dieser ausbezahlt worden ist. Meines Erachtens wird also lediglich der Stadt gegen den Grafen ein Anspruch auf Auszahlung der Steuerhälfte zugestanden haben.

Dieser Gnadenakt entsprang wohl der Erwägung des Grafen, daß ihm eine Stadt mit neuen Bürgern nur dann etwas nutzte, wenn die Bürgerschaft eigene Mittel hatte, die sie zu ihrem Vorteil verwenden konnte. Daß die Bürgerschaft nicht allzuselbständig dabei verfahren konnte, und daß die ihr gewährten Mittel doch auch wieder

dem Grafen zum unmittelbaren Nutzen ausschlagen sollten, dafür sorgte die Bestimmung des vorhergehenden Artikels ohnehin in ausreichendem Maße.

II. Abschnitt. **Die staatsrechtliche Beurteilung der Gründung.**

Es fragt sich, in welchem inneren Verhältnis Capitulation und Transfix zu einander stehen. In dem bisherigen Schrifttum über die Gründung ist hierüber eigentlich nur gesagt, daß der Transfix die Capitulation ergänze und stellenweise abändere, wobei ganz kurz die abgeänderten Punkte berührt werden.[1])

Beiden Verträge ist gemeinsam, daß sie sich auf die Gründung der Neustadt und die Regelung der Verhältnisse ihrer Bürger beziehen. Der Vergleich der beiden Verträge darf hierbei jedoch nicht stehen bleiben. Es gilt vielmehr, die inneren Rechtsbeziehungen der beiden Verträge darzulegen. Aus ihrem Zusammenwirken erstand das rechtliche Gefüge, auf dem sich die neue Stadt entwickeln konnte.

Im Zusammenhang mit der Untersuchung des Wesens der Capitulation und des Transfixes bedarf es auch einer Erörterung der rechtlichen Bedeutung des Briefes der Fremden vom 27. Januar 1597 mit dem Strafgeldangebot und der Verordnung vom 8. 4. 1601.

Die zeitgenössischen Quellen erwähnen, um zunächst mit dem Briefe zu beginnen, allein die Tatsache seines Bestehens; wie er rechtlich zu beurteilen ist, darüber schweigen sie. Wie schon bei der ersten Erwähnung des Briefes von mir angedeutet worden ist, läßt sich aus seiner im damaligen Stile äußerst langatmig gehaltenen Einleitung entnehmen, daß er die Antwort auf eine mir unbekannt gebliebene und vielleicht nur mündlich erklärte Botschaft des Grafen an die Fremden darstellt. Die Botschaft des Grafen stellt sich nach der ihr gewordenen Antwort — daß der Brief eine solche ist, ergibt sich aus seinem Wortlaut mit aller Klarheit — sonach als ein ernstes Angebot dar, in Hanau Wohnung zu nehmen und zu bauen, und zwar nach den Plänen, wie sie in zahlreichen Vorverhandlungen für gut befunden worden waren. Auf dieses Angebot gehen die Fremden in dem erwähnten Briefe ein. In der Erklärung, daß ein jeder nach Kräften bauen sollte, wenn die Vorarbeiten seitens des Grafen begonnen hätten, liegt das „Ja" womit ein jedes rechte Angebot beantwortet werden kann. Man könnte sagen, daß mit dem Abschluß dieses Vertrages die Neustadt begründet worden ist. Ich glaube jedoch, daß mit einer solchen Behauptung die Bedeutung des Briefes überspannt würde.

Was durch die Antwort der Fremden geklärt ist, ist ja im Grunde genommen nur, daß sie kommen und bauen wollen.

Im übrigen ist aber durch die Antwort der Fremden nichts bestimmt worden. Ja im Gegenteil ist durch das Anerbieten von einem Strafgeld für einen jeden der Fremden die Möglichkeit offen gelassen, sich durch die Lösung des selbst festgesetzten Bußgeldes von der Verpflichtung zum Bauen wieder frei zu machen. Es bestand sonach

[1]) Zimmermann, S. 640 und Ankel S. 40.

wohl ein vertragliches Verhältnis zwischen den beiden Parteien. Dieses besagte jedoch für die Seite des Grafen letzten Endes nur eine Sicherstellung gegen Verluste finanzieller Art, für die Seite der Fremden die Verpflichtung zu bauen oder Buße zu zahlen, also eine Art „facultas alternativa".[1]) Mehr ist in dem Vertrage nach außen hin erkennbar nicht gesagt. Es ist ein rein privatrechtliches Verhältnis durch ihn zwischen den Parteien zustande gekommen. Von einer durch ihn zustandegekommenen Gründung der Neustadt kann sonach nicht gesprochen werden.

Die äußerliche Natur dieses Abkommens erhält eine Verstärkung durch den am Schluß des Briefes getanen Ausspruch von Vertragstreue. Durch ihn wird die nach dem Wortlaut bestehende Möglichkeit der Ersetzungsbefugnis moralisch als ein Vertragsbruch gewertet.

Es war kein Geschäft alltäglicher Art, was hier geschlossen wurde. Der Graf erkannte die sich ihm nie wieder bietende Gelegenheit, auf diese Weise den reformierten Glauben, dem er mit ganzem Herzen angehörte, für alle Zeiten in seinem Lande zu stärken und sich gleichzeitig erfahrene, hochgebildete Untertanen ins Land zu ziehen. Die Fremden aber beseelte der Wunsch, nun endlich einmal wieder eine Scholle unter den Füßen zu haben, die sie „Heimat" nennen durften.

Was somit dem nach außen hin rein privatrechtlichen Verhältnis den inneren Gehalt gibt, ist die darin unausgesprochen liegende Bejahung eines Zusammenkommens. Daß mit dem Wechseln von Schriftstücken und der Aufstellung eines Bauplanes noch keine Stadt gegründet war, das wußten beide Teile als welterfahrene Leute sehr wohl. Es bedurfte also nicht des besonderen Hinweises in dem Vertrage, daß man einen feierlichen Vertrag zur Regelung der Lebensverhältnisse, eine „Capitulation", abschließen wolle. Seiner rechtlichen Bedeutung nach stellt sich der durch das Antwortschreiben der Fremden zustandegekommene Vertrag als ein Vorvertrag dar, der seinem inneren Sinne nach dahin zielte, demnächst einen förmlichen Vertrag als Grundlage für den Aufbau des neuen Gemeinwesens zu schließen.

Schon 4 Monate nach diesem Vorvertrage kommt es zum Abschlusse der Kapitulation, deren einzelne Bestimmnngen ja schon an anderer Stelle eingehend gewürdigt und untersucht worden sind. Hier ist nur noch die Frage zu beantworten, was die Capitulation im Rechtsleben Hanaus darstellt.

Man muß sich zunächst vergegenwärtigen, in welcher Weise die Capitulation geschlossen worden ist Auf der einen Seite steht der regierende Graf von Hanau, der die ganzen Verhandlungen führt, als nahezu unumschränkter Herr seines Landes. Auf der anderen Seite stehen eine ganze Anzahl von Personen, die in das Land des Grafen ziehen und damit seine Untertanen, also Schutz- und Pflegebefohlenen werden wollen. Die Fremden lebten zu damaliger Zeit in und bei Frankfurt. Jeder ging seinem Gewerbe nach, ein korporativer Zusammenschluß der ihnen etwa die Form einer juristischen

---

[1]) Enneccerus. Recht der Schuldverhältnisse, I, 2 § 261 III, 3.

Person gegeben hätte, bestand nicht zwischen ihnen. Wohl bestand schon ein engeres Zusammengehen; denn während der vorerwähnte Brief vom 27. I. 1597 noch von allen Baulustigen unterschrieben wird, ist die Capitulation nur von 11 Männern unterzeichnet, die offenbar als die Würdigsten das Vertrauen ihrer Landsleute genossen und von diesen mit dem Abschluß des Vertrages mit dem Grafen beauftragt worden waren. Aber dießer Zusammenschluß war doch mehr tatsächlicher als rechtlicher Natur Wohl banden die 11 durch ihre Unterschrift nicht nur sich selbst, sondern auch ihre Landsleute. Dies letztere aber taten sie nicht als Verteter einer Corporation, sondern doch nur deshalb, weil jeder einzelne, der mitbeauftragt hatte, sich durch die Unterschrift seiner Erwählten gebunden wissen wollte. Modernrechtlich betrachtet, könnte man diesen Verband der Fremden als eine Gesellschaft zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zwecks betrachten.

Aus alldem geht soviel hervor, daß die Fremden beziehungsweise ihre Bevollmächtigten dem Grafen nicht als Vertreter einer Gemeinde im korporativen Sinne, sondern als Gemeinde im Sinne als Gemeinschaft von Menschen gleich Privatpersonen gegenüberstanden. Infolge dieses Umstandes erscheint die Capitulation nach außen hin als ein Privatvertrag zwischen einem Grafen des Reiches und einer Anzahl Landfremder. Diese Tatsache wird noch bestärkt durch den Umstand, daß zwar der Graf nach dem Wortlaut der Capitulation sich seines Secretsiegels zur Bekräftigung bediente, die Fremden jedoch ihrer „gewohnlichen Pittschaften“.

Betrachtet man nun das Stärkeverhältnis der beiden vertragsschließenden Teile, so erscheint es auf den ersten Blick, als ob sich beide als gleichberechtigt gegenüber stünden. Untersucht man die Capitulation auf ihre einzelnen Bestimmungen hin, so wird man nahezu alles das, was die Fremden bei den Vorverhandlungen forderten, wohl hier und da in veränderter Form, und mit Abweichung aber doch sinn- und inhaltsgemäß aufgenommen finden. Und doch wäre es m. E. falsch, hieraus auf eine Gleichberechtigung schließen zu sollen. Mit dem weitgehenden Entgegenkommen gegenüber den Fremden ist es bis zu gewissem Grade auch getan. Darüber hinaus aber muß es rein gefühlsmäßig abgelehnt werden, bei Teilen, von denen der eine herrschen, und zwar nahezu absolut herrschen, der andere beherrscht werden sollte, gleiche Rechte feststellen zu wollen. Auch rechtsphilosophisch betrachtet, muß der Teil, der als Einzelwesen imstande ist, einer Vielheit von Wesen als Vertragsgegner gegenüberzutreten, als der stärkere Teil angesehen werden. Ein weiteres Moment für die größere innere Stärke der Stellung des Grafen bietet ferner die Erwägung, daß er als Vertreter des Bestehenden auftritt, das auch bei einem Scheitern der Verhandlungen nur um Zukunftshoffnungen aber nicht tatsächlich geschädigt wurde, während für die Fremden bei der für sie unhaltbar gewordenen Lage in Frankfurt mit dem Abreißen der Beziehungen zu der benachbarten Grafschaft der Zwang entstand, nun zu erheblich schlechteren Angeboten zu greifen, um nur weiter leben zu können.

Dieses innere Stärkeverhältnis versinnbildlicht sich in der äußeren Erscheinung des Gebrauchs des gräflichen Secretsiegels im Vergleich zu den „gewöhnlichen Pitschaften". Damit tritt rein äußerlich die regierende Staatsgewalt, dargestellt durch den regierenden Herrn, in Gegensatz zu der Menge der Fremden. Denn der Graf, der Hilfesuchende in sein Land aufnahm, handelte damit niemals als Privatperson, als wenn er etwa einen persönlichen Bedienten annahm, sondern immer als Landesherr. Danach muß geschlossen werden, daß die Capitulation sicherlich kein reiner Privatvertrag, sondern infolge des Übergewichts des Grafen sich eher als ein Staatsvertrag darstellt. Daß dieser Staatsvertrag so viele Momente eines Privatvertrags aufweist, findet seine Erklärung in der damals bestehenden Ungeschiedenheit von privatem und öffentlichem Rechte und darin, daß auf der Gegenseite nur eine Mehrzahl von Privatpersonen, aber keine öffentlich rechtliche Person stand. Mehr aber zeigt sich der Charakter der Capitulation als Staatsvertrag bei Prüfung ihres inneren Gehalts.

Verfassungen, Verträge, internationale Abmachungen pflegen häufig durch eine sogenannte Präambel eingeleitet zu werden. Eine Präambel dient dazu, in programmatischer Kürze zu umschreiben, welchen Zwecken das folgende dienen soll und von wem der Vertrag oder die Verfassung gemacht worden ist. Auch die Kapitulation enthält vor ihren einzelnen Artikeln eine solche Präambel[1]. Sie ist zunächst berichtend, indem sie die Gründe feststellt, weshalb die Fremden Frankfurt verlassen haben. Dann geht sie darauf ein, daß die Fremden den Grafen gebeten haben, sie in seinen „Schutz und Schirm" mit der Zusicherung freier Religionsübung aufzunehmen. Dann aber wird in ihr weiterhin zum Ausdruck gebracht, der Graf habe „gnediglich bewilliget ob bemelte Frembden vff ihr pittliches Ansuchen inn dero Graue und Herrschafften vnnd sonnderlich allhier zu Hanaw, vor Vnderthanen, vff- vnnd anzunehmen, vnnd sich darauff volgender Capitulation mit ihnen verglichen und vereinbahrt."

Mit dieser Präambel wird in aller Kürze bereits gezeigt, daß wohl von Seiten der Fremden das Ansuchen gestellt worden ist, daß aber dieses Ansuchen nur durch die „gnedigliche" Bewilligung des Grafen rechtsverbindliche Folgen haben konnte. Nur der Graf als Landesherr konnte kraft eigenen Rechtes eine solche „gnedigliche Bewilligung" überhaupt geben. Kraft seiner Hoheitsrechte hat er das Gesuch der Fremden bewilligt.[2] Welche politischen und wirtschaftlichen Gründe auch für den Grafen mitgespielt haben, welche Zukunftshoffnungen sich für ihn mit der Hereinziehung tüchtiger Menschen in sein kleines Land verbanden, welche — um es anders auszudrücken — moralischen und wirtschaftlichen Werte und Möglichkeiten sich auf Seiten der Fremden befanden, niemals wurde der Graf ihr Vertragsgegner auf gleichem Fuße. Immer war und blieb er der zukünftige Landesherr, der die an ihn gerichteten Gesuche prüfte und der dann nach dem Ergebnis der Prüfung befand.

---

[1]) Vergleiche Anlage I.

[2]) Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. I § 3.

Überlegt man, was zur Gründung einer Bürgerschaft von Landfremden und zur Verwaltung der neuen Gemeinde nötig ist, und vergleicht hiermit den Inhalt der Capitulation, so wird schon das Gefühl antworten, wenn man eine Gemeinde aus Landfremden gründen und man über diese herrschen will, so muß man sie zuerst in die Gemeinschaft des seither bestehenden Staates aufnehmen.

Erst mit der Begründung eines wechselseitigen Herrschaft- und Untertanenverhältnisses ist dann die Möglichkeit eines weiteren Ausbaus der Gründung gegeben. So ist denn auch bei der Gründung Neu-Hanaus in zutreffender Weise schon in der Präambel — dem Programm — zum Ausdruck gebracht worden, daß die Capitulation der Begründung des Untertanenverhältnisses dienen sollte. In der Capitulation selbst befindet sich die Wiederholung des in der Präambel zum Ausdruck gekommenen Gedankens der Begründung des Untertanen- und Herrschaftsverhältnisses in den Artikeln 4 und 5. Wie ich schon bei der Besprechung der einzelnen Artikel der Capitulation andeutete, sind diese Artikel, staatsrechtlich betrachtet, das Haupt- und Kernstück des gesamten Vertrages. Man kann sich jeden Artikel der Capitulation wegdenken, ohne dabei als Nichtzeitgenosse der Fremden einen fühlbaren Mangel zu empfinden. Stellt man dagegen sich noch heute die Capitulation ohne die beiden genannten Artikel vor, so verbleibt ein Bruchstück. Erst durch diese beiden Artikel wird ja überhaupt die ganze Capitulation für die Vertragsschließenden rechtsverbindlich in des Wortes wahrster Bedeutung, da in ihnen zum Ausdruck gebracht wird, daß der Graf der regierende Herr, die Fremden Untertanen der Grafschaft Hanau werden und dem dortigen Rechte, soweit es nicht ausdrücklich entgegen der Capitulation war, unterworfen sein sollten. In ihnen gipfelt die Bedeutung der Capitulation.

Bezeichnet man diese Artikel als die Kernstücke und gesteht man ihnen einen Vorrang vor den anderen Artikeln zu, so ist doch nicht zu verkennen, daß naturgemäß die anderen Bestimmungen für den weiteren Ausbau des in den erwähnten Artikeln entstandenen Herrschaftsverhältnisses gleichfalls von weittragender Bedeutung waren. So sollten insbesondere die Artikel, die das Kirchenwesen betrafen von größtem Wert für die kulturelle Entwicklung des Hanauer Landes werden. Von hoher Bedeutung waren weiterhin für die Fremden insbesondere die zugesicherte Freizügigkeit und die anderen Privilegien, die ihnen das Leben in der neuen Heimat angenehm und zukunftsreich machen sollten.

Nach alldem, was bei früherer Gelegenheit über die einzelnen Artikel der Capitulation von mir gesagt worden ist, enthalten sie eine große Menge Privilegien, die den Fremden eine ganze Reihe von Rechten, wie das eben beispielweise erwähnte Abzugsrecht gaben. Vergegenwärtigt man sich den Inhalt dieser Privilegien mit dem was über die Artikel 4 und 5 gesagt ist, so zeigt sich die Capitulation als die Hanauer „Magna carta“. Durch sie wird zunächst einmal das Bindeglied zwischen Fremden und Graf geschaffen, dann aber das durch diese Verbindung zustandegekammene Gebilde weiter ausgebaut. An dieser Stelle, nachdem der Inhalt der Capitulation kurz

noch einmal beleuchtet worden ist, kann nunmehr zur Klärung der früher aufgeworfenen Frage geschritten werden, als was sich die Capitulation rechtlich darstellt.

Betrachtet man nun die Verhältnisse der Neustadt Hanau, so springt es in die Augen, daß hier von einer staatsrechtlichen Begrenzung beiderseitiger Rechte durch die Capitulation nicht gesprochen werden kann, weil derartige Rechte überhaupt noch gar nicht da waren, sondern erst durch die Capitulation geschaffen wurden. Vor ihrem Zustandekommen standen sich ja der Graf und die Fremden ohne jede staatsrechtliche Bindung gegenüber. Nur persönliche Beziehungen bestanden zwischen ihnen. Gegen diese persönlichen Beziehungen, selbst soweit sie rechtlicher Natur waren, etwa durch die Unterschriften unter den Brief vom 27. Januar 1597, also gegen das einzige Band zwischen den Vertragschließenden, richtete sich die Capitulation nicht, da sie ja gerade in der Absicht geschlossen wurde, die schwachen nur schuldrechtlichen Beziehungen zu vertiefen und zu verinnerlichen.

Es ist soeben ausgeführt worden, daß bis zum Abschluß der Capitulation noch keine Rechte zwischen den Vertragsschließenden bestanden haben. Mit anderen Worten heißt dies, daß erst durch die Capitulation diese Rechte entstanden sind. Damit taucht die Frage auf, ob hier die Theorie des Vertagsstaates ein praktisches Beispiel gefunden haben könnte[1].

Es gehörte dazu, daß die Fremden beschlossen hätten, einen Staat bezw. eine Gemeinde zu bilden. Diese Annahme findet zunächst rein tatsächlich ihre Bestätigung. Ferner gehörte zum Vertragsstaat, daß diese bis dahin freien Einzelwesen sich unter die Gewalt eines bestimmten anderen Wesens stellen. Auch diesen Vorgang könnte man in dem Verhalten der Fremden erkennen. Rein äußerlich betrachtet könnte man sonach tatsächlich versucht sein, in der Gründung der Neustadt Hanau einen Vorgang zu erblicken, der bis in Einzelheiten hinein sich mit den in der Lehre vom Vertragsstaat aufgestellten Regeln deckt. Aber eine solche Annahme vermöchte nicht dem Rechtsvorgange gerecht zu werden.

Es soll hier nicht damit gearbeitet werden, daß die neue Gründung keinen Staat, sondern nur eine recht bescheidene Stadt darstellte. Aber so leichtfertig es wäre, mit diesem einzigen Beweisstück die Lehre vom Vertragsstaate mit ihrer praktischen Nutzanwendung für Hanau abzutun, so falsch wäre es auch, ganz an der Tatsache vorbeigehen zu wollen, daß es sich in der Tat nur um die Gründung einer Stadt handelte. Wenn es also falsch wäre, aus der Eigenschaft als Stadt allein zur Abweisung der Lehre zu kommen, so ist doch gleichwohl die rechtliche Natur dieser Stadt und ihrer Bewohner von entscheidender Bedeutung für die Herausschälung des Rechtsbegriffes mit dem die Capitulation bezeichnet werden kann.

Die neue Stadt wurde nicht, wie das der Vertragsstaat zur Voraussetzung hat, in einem bis dahin, ich möchte sagen, rechtsleeren Raum gegründet, sondern sie wurde in der alten freien Reichsgrafschaft Hanau erbaut. Ihre Bewohner unterwarfen sich nicht einem beliebigen und machten diesen zu ihrem Herrn, sondern sie unterwarfen

[1] Bornhak, § 2.

sich dem Grafen von Hanau als regierenden Herrn der Grafschaft Hanau. Es handelte sich also beim Abschluß der Capitulation nicht um die Schaffung eines neuen Staates mit neuen Untertanen sondern um die rechtliche Einführung neuer Untertanen in das bestehende Staatsgefüge, wie dies in den Artikeln 4 und 5 der Capitulation und in der Präambel zum Ausdruck gekommen ist. Die Capitulation beschränkt sich also in ihrer rechtsbildenden Kraft im wesentlichen auf die Fremden Die Erscheinung, daß der Graf der Herr über neue Untertanen wird, ist zwar gleichfalls eine rechtliche Erscheinung, sie ist aber gewissermaßen nur eine der Ausstrahlungen der rechtlichen Einordnung der Fremden in die staatliche Ordnung der Grafschaft Hanau.

Kurz zusammengefaßt kann man danach feststellen, daß durch die Capitulation wohl eine für beide Teile rechtsverbindliche Erklärung zustande gekommen ist, daß jedoch neues Recht lediglich für die Fremden entstanden ist. Denn die Tatsache, daß der Graf der Landesherr der Fremden durch die Capitulation wird, bildet für ihn kein neues Recht, sondern bringt ihm lediglich eine Erweiterung seines aus sich heraus schon bestehenden Machtbereichs über die Grafschaft. Für die heimatlosen Fremden jedoch wird durch die Capitulation und wieder durch die mehrfach erwähnten Artikel 4 und 5 ein neuer Rechtszustand geschaffen. Sie, die bisher in Frankfurt und wohl auch noch in ihrer ursprünglichen Heimat gewohnt hatten und die Zugehörigkeit zu dem Staat oder der Reichsstadt, in der sie Bürgerrechte genossen, gehabt hatten, erhalten nunmehr durch die Capitulation Bürgerrechte in Hanau, d. h. sie wurden Angehörige der Grafschaft Hanau. Durch die Capitulation unterwarfen sie sich aber weiterhin dem gesamten Rechtszustand, wie er in der Grafschaft damals herrschte. Daß hierbei in der Capitulation gleichzeitig den Fremden eine große Anzahl Privilegien, wie sie an früherer Stelle bereits besprochen worden sind, bewilligt wurden, das hat zwar für sie und für das neue Gemeinwesen die größte Bedeutung gehabt. Aber das Hauptbeurteilungsstück für die Capitulation bildet der Umstand, daß durch sie die Fremden in der Grafschaft heimatberechtigt und dem dort geltenden Rechtszustande unterworfen worden sind.

Die Einbürgerung muß mit Rücksicht auf die damalige Rechtsanschauung als ein Vertrag angesehen werden. Partner waren der Graf, der kraft seiner Hoheitsrechte die Aufnahme der Fremden „gnediglich bewilliget" und die Fremden, die eine Vielheit von Privatpersonen, keine politische Gemeinde juristische Person, oder dergleichen darstellten.

Daß bei dieser Einbürgerung der Graf die Form eines feierlichen Vertrages vorgezogen hat, mag darin seinen Grund gehabt haben, daß er durch Unterschriften eine größere Bindung seitens der Fremden haben wollte. Dann mag mitgewirkt haben, daß mit der eigentlichen Einbürgerung die Verleihung von einer ganzen Reihe von Privilegien verknüpft war. Schließlich erklärt sich aber die Vertragsform aus dem Umstande, daß hier eine verhältnismäßig große Menge Menschen gleichzeitig aufgenommen wurde, weshalb vielleicht die Form eines gräflichen Regierungsaktes weniger - auch für die

Mentalität der Fremden weniger — geeignet erschien. Schließlich mag auch noch der Umstand mitgewirkt haben, daß zur damaligen Zeit bei der Unklarheit der Grenzen zwischen öffentlichen und privatem Rechte derartige Staatsakte, die heutzutage in Fällen wie dem vorliegenden wahrscheinlich durch ein Reichsgesetz vorgenommen würden, häufig in Form von Verträgen vorgenommen wurden.

Mit dem vorstehenden ist nun die Frage, was die Capitulation rechtlich darstellt, dahin geklärt worden, daß sie die Einbürgerung der Fremden, verbunden mit Verleihung einer Anzahl Privilegien bedeutet.

Bevor im folgenden untersucht werden kann, in welcher Weise Capitulation, Verordnung vom 8. 4. 1601 und Transfix sich zueinander verhielten, in welchen rechtlichen Beziehungen sie untereinander standen, bedarf es noch der Klärung einer weiteren Frage, nämlich der nach der Rechtswirksamkeit der Capitulation.

Im zweiten Band Sturio findet sich unter dem 20. 5. 1604 eine kurzc Notiz, daß anläßlich einer Besprechung zwischen dem Grafen, dem Schultheißen und einigen Bürgern auch darauf die Rede kam, daß die Capitulation „an Seiten der Stadt" noch nicht unterschrieben und die „Capsuln" leer seien, und daß dies alsbald nachgeholt werden solle.[1] Danach müssen wir es als feststehende Tatsache hinnehmen, daß die 1597 abgeschlossene Capitulation sieben Jahre hindurch ununterschrieben, d. h. nicht fertig war, es erhebt sich daher die Frage, wie dieser Zustand sich rechtlich ausgewirkt haben mag.

Zunächst könnte man versucht sein anzunehmen, daß die Capitulation deswegen garnicht unterschrieben und besiegelt zu werden brauchte, weil vielleicht die Siedelung Neu-Hanau erst nach 7 Jahren allgemein bezogen und somit überhaupt erst regierbar wurde. Mit anderen Worten solange kein Fremder in der zukünftigen neuen Stadt wohnte, sondern noch außerhalb in Frankfurt, in Quartieren der Altstadt oder sonstwo, bedurfte gar keines fertigen Vertrages.

Ich bin aber davon überzeugt, daß eine solche Ansicht irrig wäre. Aus einer ganzen Reihe von Umständen, ergibt sich, daß schon längere Zeit vor 1601 die zukünftige Neustadt bewohnt worden ist. Wie könnte es sonst in der Einleitung zur Verordnung vom 8. 4. 1601 heißen, daß sich je länger je mehr Anstände gezeigt hätten. ?!

Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß am 21. 4. 1601 bereits die Bürger Wahlvorschläge für die Ratsverwandten machten.[2]. ? !

Wie wäre es möglich gewesen, daß bereits am 1. 8. 1601 die erste Tagung des Rats des Rats der Neustadt stattgefunden hat[3]. ? !

Die Annahme, daß in der Zeit von 1597 bis zur Unterschreibung des Transfixes zwischen dem Grafen und seinen Untertanen keine rechtlichen Beziehungen bestanden hätten, erscheint schon mit Rücksicht auf das Territorialitätsprinzip verfehlt.

Und in der Tat sprechen auch noch gewichtige Tatsachen gegen diese Annahme. Zunächst einmal der Umstand, daß der Graf die Verordnung vom 8. 4. 1601 erließ, zeigt deutlich, daß er sich bereits

[1]) Sturio, Abschr. II. S. 156.
[2]) Sturio Abschrift S. 151.
[3]) Ratsprotokolle S. 1.

als Landesherr ansehen durfte. Dann weiterhin der Umstand, daß wie schon erwähnt, am 1. 8. 1601 bereits die erste Sitzung des auf Grund des Transfixes eingesetzten Rates der Neustadt stattfand. Doch damit nicht genug! Im August 1597, also unmittelbar nach Abschluß der Capitulation änderte der Graf auf das Drängen der Bewohner der Altstadt den zugrundegelegten Gilet'schen Bauplan in einigen Punkten um. Daraufhin schrieben die Fremden aus Frankfurt vom 16. August 1597 gegen eine solche Änderung. Sie bedienten sich dabei des Ausdrucks: „daß solche Veränderung beschlossener und decretirter Dinge . . . . ."[1]).

Wohl hatte der Graf sich verpflichtet, den Gillet'schen Plan zur Ausführung zu bringen. Dies jedoch offenbar schon Ende 1596. Dabei war die Frage der Befestigung der Neustadt sowie die Hafenfrage noch offen geblieben. Dies ergibt sich daraus, daß der Graf sich erst am 17. 2. 1597 „geresolviert, daß sie — S. Gnaden — den Wall und Graben als viel zur Defension dieses Orts nötig, wie auch den Canal navigabile wollen machen . . . ."[2]). Da nun zwischen dem durch den Brief der Fremden vom 27. 1. 1597., also vor der „Resolvierung" des Grafen, zustande gekommenen Vertrag zu bauen und der Capitulation keine neuen Abmachungen lagen, so war es nötig, die nachträglich getroffene Abrede zur Vervollkommnung des Bauplanes in die Capitulation aufzunehmen, was dort in den Artikeln 17 und 18 geschehen ist. Durch die Capitulation hat also der Bauplan erst seine Vollendung erfahren. Wenn sich also die Fremden gegen Veränderungen des Bauplanes wandten, so stützen sie sich hierbei mit auf die Capitulation. War diese aber bis 1604 rechtsunwirksam, so entfiel diese Stütze! Eine solche Beweisführung kann man den gebildeten und geistig regsamen Fremden kaum zutrauen. Auch aus diesem Umstand in Verbindung mit dem Vorerwähnten zeigt sich, daß die Capitulation auch ohne Unterschrift und Besiegelung „an Seiten der Stadt" als rechtsverbindlich angesehen wurde. Auch darf zur Unterstützung meiner Ansicht von der Rechtsgültigkeit der Capitulation insbesondere noch der Umstand herangezogen werden, daß überhaupt der Transfix abgeschlossen worden ist. Wäre dies in der Tat überflüssig gewesen, wenn die Capitulation bis 1604 „ein wertloser Fetzen Papier" war. Gerade der Umstand, daß sie in feierlicher Form abgeändert wurde, zeigt, daß sie nicht ohne Rechtsverbindlichkeit war.

Danach darf als feststehend angenommen werden, daß die Capitulation trotz erheblicher Mängel in ihrer äußeren Form ihrem Inhalte nach rechtswirksam war, daß diese Mängel als aus der laxeren Auffassung in formaler Hinsicht der damaligen Zeit entsprungen, sich lediglich als die Natur der Sache selbst unberührt lassende Schönheitsfehler darstellen.

Damit kann sich nunmehr der Erörterung nach der rechtlichen Natur zunächst der Verordnung vom 8. 4. 1601 zugewandt werden.

---

[1]) Sturio I, S. 102 u. 103.
[2]) Sturio, Abschrift S. 54.

Während die Capitulation die Form eines Vertrages zeigt, wenn sie auch ihrem Inhalt nach mehr ein Staatsakt denn ein Vertrag ist, so zeigt die Verordnung vom 8. 4. 1601 auch in ihrem Aeußeren nichts vom Vertrag. Aus ihren einleitenden Worten aus dem oftmaligen Wiederholen des Wortes „verordnen“ und auch aus dem Schluß ergibt sich, daß uns in ihr eine gräfliche Verordnung vorliegt, die der Graf in seiner Eigenschaft als Landesherr gab.

Sie stellt sich als ein Ausfluß seiner Regierungsgewalt dar, die ihm durch die Capitulation über die Fremden und deren Gemeinde zugewachsen war. Schon hieraus ergibt es sich, daß sie nicht etwa mit der Capitulation auf eine Stufe zu stellen ist. Das gemeinsame zwischen den beiden Rechtserscheinungen ist nur das Objekt, zu dessen Nutz und Frommen beide entstanden sind. Die Verordnung ist vielmehr als ein Aufbau auf der durch die Capitulation begründeten Rechtsbasis gedacht.

Ähnlich wie die Capitulation enthält sie nicht die Regelung eines ganz bestimmten Verhältnisses, ihre Anordnungen liegen vielmehr auf den verschiedensten Gebieten. Teils liegen sie auf öffentlichem Recht, so namentlich die Anordnung eines Rates der Neustadt und dessen Befugnisse, sowie auch die Einsetzung eines Schultheißen. Alle diese Anordnungen enthalten öffentliches Recht, indem sie die Grenzen und Bahnen der Machtbefugnisse der städtischen Körperschaften in ihren Beziehungen zu der gräflichen Regierung dargestellt durch den Schultheißen umreißen. Öffentliches Recht stellen weiterhin dar die Gerichtsverfassungen und die Zuständigkeitserklärung der Kanzlei bezw. des Grafen selbst für Streitigkeiten zwischen Alt- und Neu-Hanau.

An dieser Stelle bedarf es noch einer Prüfung inwieweit die Verordnung Dinge berührt, die durch die Capitulation bereits in anderer Weise geregelt waren.

Durch die Capitulation war die neue Gemeinde begründet worden. Sie hatte mit der Altstadt den Rat zusammen. Sie war danach rechtlich ein Teil des bisherigen Gemeinwesens. Die Bewohner des neuen Teils erhielten jedoch besondere Privilegien, der von ihnen bewohnte Teil sollte mit Wall und Graben umgeben werden, auch sollten besondere Markttage eingerichtet werden, damit erhielt die neue Gemeinde Rechte, die ihr gegenüber der Altstadt auch wieder eine besondere Rechtsstellung gewährten. Vergleicht man aber die Freiheiten der neuen Gemeinde auf der einen Seite und ihre Rechtsstellung auf der anderen Seite, so muß doch gesagt werden, daß die Neustadt ganz offenbar zunächst keine neue Stadt, sondern nur ein privilegierter Stadtteil war. Die Einheit des Rates spricht, wie angedeutet, hierfür. Dann aber auch die Tatsache, daß der Neustadt erst im Transfix eigene Geldmittel bewilligt worden sind, dann aber vor allem auch der bei den Vorverhandlungen zum Ausdruck gekommene Grundgedanke, lieber „eine große als zwei kleine Städte“ zu schaffen, ein Gedanke, der abgesehen von wirtschaftlichen Erwägungen namentlich auch durch die außenpolitischen Verhältnisse bezüglich Frankfurt und

Mainz bedingt wurde. Weiterhin spricht auch noch dafür, daß die Neustadt durch die Verordnung ein Stadtsiegel erhielt, das Stadtsiegel aber war als eins der wesentlichsten Beizeichen der selbständigen Stadt anzusehen.

Sonach muß als Ergebnis dieser Untersuchung festgestellt werden, daß durch die Capitulation die Neustadt im Rechtssinne noch nicht begründet war, sie hatte vielmehr nur die Einbürgerung der Neu-Hanauer bewirkt und die ihnen verliehenen Gerechtsame festgehalten. Durch die Verordnung vom 8. 4. 1601 ist nun die Trennung der beiden Gemeinden und durch die Einsetzung eines neuen Rates für die Fremden auch die Erhebung der Neustadt zur Stadt im Rechtssinne ausgesprochen worden.

Damit aber erhebt sich die Frage nach der Rechtsgültigkeit der Verordnung insoweit. Daß die Verordnung, soweit sie Gerichtsverfassungen als solche, Einsetzung einer Polizei, Einsetzung von Zünften und Gilden betraf, kurz soweit sie eine Fortentwicklung des durch die Capitulation geschaffenen darstellt, als ein Ausfluß der gräflichen Regierungsgewalt rechtsgültig war, bedarf gar keiner Erörterung. Durch die Capitulation war der Graf der Herr der Fremden geworden [1]). Er konnte daher in der patriachalischen Form der damaligen Regierungsweise für seine Untertanen rechtsverbindliche Anordnungen erlassen. Anders aber stellt sich die Sache dar, wenn durch die Verordnung nicht Dinge berührt werden, deren Ordnung sich aus dem Sinne der Capitulation heraus von selbst verstand, sondern wenn Anordnungen der Verordnung im ausgesprochenen Gegensatz zur Capitulation stehen.

Durch Artikel 7 ist der Eintritt der Fremden in den Rat der Altstadt vorgesehen gewesen Damit war, wie ich vorhin ausführte, die neue Gemeinde rechtlich ein Teil der Altstadt. Durch die Verordnung aber wurde die Trennung in der mehrfach erwähnten Weise angeordnet. Der Graf mußte nach dem damaligen Stand der Regierungsverhältnisse, sehr wohl in der Lage sein, 2 bis dahin rechtlich zusammengehörige Gemeinden für die Zukunft zu trennen.

Einer solchen Annahme steht jedoch der klare Wortlaut des Artikels 4 gegenüber, worin die Fremden nur die Anordnungen sich als rechtsmäßig gefallen zu lassen brauchten, die „dießer Capitulation nicht zuwider". Wohl war ja in der Capitulation nicht mit ausdrücklichen Werten die rechtliche Verbindung der Alt- und Neustadt in einer Gemeinde ausgesprochen. Aber die praktische Anwendung des Artikels 7 — die Einsetzung eines Rates — ließ gar keine andere Möglichkeit zu, als daß beide Gemeinden eine große Stadtgemeinde darstellen sollten. Damit war unmißverständlich für alle Beteiligten durch die Capitulation gesagt, daß beide Gemeinden rechtlich als eine behandelt werden sollten.

Durch die Verordnung vom 8. 4. 1601 wurde im Gegensatz zu dem mit dem Artikel 7 der Capitulation Gesagten die Trennung beider Gemeinden angeordnet und die neue Gemeinde zur Neustadt erhoben.

Diese im Gegensatz zur Capitulation stehende Anordnung aber brauchten die Fremden nach der in Artikel 4 der Capitulation stehenden bereits angezogenen Stelle nicht gegen sich gelten zu lassen.

[1]) Vergleiche Otto Meyer „Deutsches Verwaltungsrecht" über landesherrliche Hoheitsrechte.

Damit konnte die Verordnung soweit sie der Capitulation entgegengesetzte Regelungen enthielt, nicht auf Artikel 4 und 5 der Capitulation gestützt werden, da diese für solche Veränderungen dem Grafen keine Grundlagen boten.

So bedurfte es denn einer weiteren Handhabe, um die Capitulation, soweit sie sich als unzweckmäßig erwiesen hatte, außer Kraft zu setzen. Daß dies nicht durch eine gräfliche Verordnung geschehen konnte, ist nach dem Gesagten hinlänglich dargetan.

Unter diesen Verhältnissen kam es wenige Monate nach Erlaß der genannten Verordnung zum Abschluß des Transfixes. Der Transfix gleicht in seiner äußeren Aufmachung stark der Capitulation. Er besitzt wieder eine Präambel, auch diese enthält wieder in zusammengefaßter Form den Hauptinhalt des durch den Transfix angestrebten, daß nämlich zum Aufkommen und zur Mehrung der Stadt „gepürliche Regimentsverfassung und Anordnung nötig seyn wölle". Es handelte sich danach im Transfix in erster Linie um die Verfassung der Neustadt, die denn auch in dem ersten Artikel gegeben wird. Auch die Finanzen der Neustadt werden durch den Transfix insoweit geregelt, als ihr durch den zweiten und dritten Artikel Mittel zur Verfügung gestellt werden. Damit ist tatsächlich durch den Transfix eine Neuordnung der die neue Gemeinde betreffenden Verhältnisse herbeigeführt worden.

Es erhebt sich aber nunmehr die Frage, konnte dies durch den Transfix in rechtsverbindlicher Weise geschehen, d. h. die Frage nach der rechtlichen Natur des Transfixes.

Zunächst wird auch hier wieder nötig sein, daß man sich über die äußere Form klar wird, d. h. untersucht, wie ist der Transfix abgeschlossen worden und welcher Art waren die beiden Parteien. Beide Fragen gehören ihrer Natur nach eng zusammen.

Als der Transfix abgeschlossen wurde, waren die Fremden schon 4 Jahre lang die Untertanen des Grafen von Hanau. Insoweit war also ihre Rechtsstellung dem Grafen gegenüber im Vergleich zu der bei Abschluß der Capitulation grundverschieden. Schon hieraus ergibt sich, daß der Transfix von vornherein einen anderen rechtlichen Charakter haben mußte, als die Capitulation. Hieraus aber ergibt sich weiterhin, daß der Transfix in noch weit geringerem Maße privatvertraglichen Charakter aufzuweisen hat, als die Capitulation selbst bei günstigster Annahme. Diese Untertanen des Grafen lebten in der der Altstadt rechtlich angegliederten, wenn auch vielfach privilegirten Gemeinde „Neu-Hanau". Zwischen ihnen und ihrem Landesherrn sollte nun durch den Transfix die vorher unmögliche rechtliche Trennung der beiden Gemeinden erreicht werden. Auch hieraus ergibt sich erneut der staatsrechtliche Charakter des Vertrages.

Auf der einen Seite stand auch diesmal wieder der Graf. Diesmal aber nicht mehr den Fremden als Fremder gegenüberstehend, sondern als ihr Landesherr. Während aber die Stellung des Grafen vor der Capitulation den Fremden gegenüber eine völlig freie gewesen war, kann dies bei Abfassung des Transfixes nicht gesagt werden. Denn dem freien Willen des Grafen gegenüber stand das von ihm

den Fremden gewährte Privileg, nur solche Normen gegen sich gelten zu lassen, die der Capitulation entsprachen. Nur durch einen bewußten Rechtsbruch hätte sich der Graf über dies von ihm gegebene Recht hinwegsetzen können.

Wollte also der Graf entgegen der Capitulation Neuordnungen treffen, so galt es für ihn die Klippe, die in dem Artikel 4 der Capitulation seinen Plänen drohte, zu umschiffen. Er konnte dies aber nur, mit dem ausdrücklichen Einverständnis seiner von ihm privilegierten Untertanen. Dies Einverständnis war nötig, und das einzige Mittel, um rechtsgültige Verordnungen entgegen der Capitulation zu treffen, wie dies jetzt erforderlich geworden war. Aus dieser Lage, die den Grafen als seinen Untertanen gegenüber gebunden fand, schritt der Graf zum Abschluß des Transfixes.

Auf der anderen Seite standen die Fremden, wie schon gesagt, diesmal nicht als Fremde sondern als Untertanen, — „ihr ordentlichen Obrigkeit" gegenüber. Ihre Rechtsstellung war gleichfalls bedingt durch das ihnen verliehene Privileg.

Vergleicht man die Rechtsstellung der Fremden gegenüber der Zeit bei Abschluß der Capitulation, so muß man feststellen, daß sie in sich geschossener war. Zur Zeit der Capitulation waren sie Privatpersonen, aus aller Herren Länder, wenn auch zum großen Teil Frankfurter Bürger gewesen. Beim Abschluß des Transfixes waren sie alle Untertanen der Grafschaft Hanau und privilegierte Bürger der gräflichen Hauptstadt.

Von der Capitulation sowohl als auch von dem Transfix wurden mehrere Abschriften gefertigt, um beiden Vertragschließenden die Verträge an die Hand zu geben.

Bei der Capitulation heißt es von einer dieser Abschriften, daß „die andere obbemelten Frembden ist zugestellt und behändigt worden". Hierdurch wird nochmals klar ausgesprochen, daß die Masse der Fremden die eine Vertragspartei darstellt. Ihnen als Gesamtheit wird eine Abschrift der Capitulation zuteil. Von einer korperativen Zusammenfassung der Fremden war keine Rede. Sie traten als eine Vielheit von Privatpersonen, wie ich dies schon früher ausgeführt habe, dem Grafen gegenüber.

Wie anders die vertragschließenden Teile beim Transfix sich darstellen, das zeigt ein Vergleich mit dessen Schlußworten. Zunächst einmal wies allein das für die Neustadt bestimmte Exemplar das gräfliche Wappen auf, während das für den Grafen bestimmte das Siegel der Neustadt aufwies. Abgesehen von dieser Form des Vertrages die auch heute noch häufig vorkommt, enthält die Tatsache des Vorhandenseins des Siegels der Neustadt etwas hochbedeutsames. Eine Siegelung mit einem Stadtsiegel setzt voraus, daß eine siegelfähige Stadt da ist. Wie wir seither gesehen haben, war eine solche durch die Capitulation nicht zustandegekommen, da ja die Fremden durch die Capitulation lediglich Aufnahme in den Untertanenverband des Grafen erlangt hatten unter Privilegierung ihres Gemeinwesens, aber im rechtlichen Anschluß an die bereits bestehende Altstadt Durch die Verordnung vom 8. 4. 1601 war gleichfalls keine neue Stadt im Rechtssinne geschaffen worden, da ja die auf die Schaffung der

Neustadt bezüglichen Stellen als gegen die Capitulation verstoßend zunächst jedenfalls nicht rechtsverbindlich waren. Sonach bleibt nur die eine Möglichkeit, daß die Neustadt im Rechtssinne durch den Transfix zustandegekommen ist.

Daß die Siegelung mit dem Neustädter Siegel nicht der einzige Anhaltspunkt dafür ist, daß die Neustadt mit der Errichtung des Transfixes zustandgekommen ist, das ergibt sich auch daraus, daß die Männer, die namens der Fremden den Transfix unterschrieben haben — es waren dieselben wie bei der Capitulation — dies nunmehr taten als „S. G. erwehlete erste Bürgermeister und Rathspersonen vor sich selbst und im Namen der gantzen Burgerschafft gemelter Newen Statt". Auch diese Stelle zeigt, daß der Rat der Neustadt bei Fertigstellung des Transfixes bereits eine Tatsache war.

Wie ist nun dieser ganze Vorgang der Gründung zu verstehen?

Als sich herausgestellt hatte, daß mit der Vereinigung der fremden Gemeinde mit der Altstadt ein Mißgriff getan worden war, erließ der Graf seine Verordnung vom 8. 4. 1601, die als den Privilegien der Fremden widersprechend zunächst in ihrem wesentlichsten Teile rechtsungültig war. Hier aber hat die Überlegung einzusetzen, ob die Verordnung, durch die die Fremden eine selbständige Stadt erhielten, tatsächlich den Interessen der Fremden entgegenlief. Ein Privileg in dem erwähnten Sinne, wie es der Artikel 4 der Capitulation aufwies, war eine Schutzbestimmung. Es sollte verhüten, daß die Regierung wohlerworbene Rechte beiseite schiebe, als wären sie nicht vorhanden. Prüft man nun die Richtung der Verordnung unter dem Gesichtspunkt der dieser Stelle des Artikels 4 der Capitulation zugrundeliegenden Überlegung, so muß man zu der Überzeugung gelangen, daß die Verordnung durchaus im Interesse der Fremden lag. Danach war ihr gegenüber die Anwendung des Artikels 4 der Capitulation zwar formell zu Recht bestehend, materiell aber nicht gerechtfertigt. Man kann hier sehen, daß ein verliehenes Privileg der nutzbringenden Weiterentwicklung der mit ihm Beliehenen hinderlich im Wege stehen kann.

Diese Sachlage haben m. E. auch die Fremden in ihrem Kernpunkte erfaßt. Sie werden selbst sehr wohl gewußt haben, in wie hohem Maße das von dem Grafen durch seine Verordnung angebahnte zu ihrem Nutzen gereichen würde. Daß sie selbst durchaus entschlossen waren, den neuen Weg zu betreten, zeigt die Tatsache, daß sie bereits am 21. 4. 1601 — also noch nicht ganz 2 Wochen nach Erlaß der Verordnung — daran gingen, ihre zukünftigen Ratsverwandten durch „majora vota" zu benennen, d. h. diejenigen auszuwählen, die späterhin vom Grafen zu Ratspersonen ernannt werden sollten[1]. Als seelische Grundlage des Transfixes seitens der Fremden muß danach ein hohes Maß von Bereitwilligkeit angenommen werden, die in der Verordnung gezeigten Bahnen einzuschlagen. Wenn also insoweitdie Fremden ihre Bereitwilligkeit zum Befolgen der Verordnung gezeigt hatten, so mußte ihnen auf der anderen Seite daran liegen, daß die Capitulation, die ja doch für sie alle die Grundlagen ihrer neuen Bürgereigenschaften bildete, auch vom Grafen in allen ihren

[1]) Sturio, Abschrift S. 151.

Punkten beachtet wurde. Gerade bei dem kurzen Zusammenleben in den neuen Verhältnissen galt es bei allem Entgegenkommen, doch mit Festigkeit auf dem Rechte bestehen zu bleiben. Unter diesen Voraussetzungen traten die Fremden an die Abfassung des Transfixes heran.

Der Zweck des Transfixes war danach ein doppelter. Einmal sollte er die Rechte, wie sie in der Capitulation den Fremden verliehen waren, in vollem Umfang wahren, also auch das Recht aus Artikel 4. Zum anderen aber sollte er der Verordnung Rechtswirksamkeit verleihen, indem er für sie die in den Artikeln 4 und 5 der Capitulation nicht gegebene Rechtsgrundlage schuf. Das letztere war auf verschiedene Weise möglich. Die Fremden hätten die Erklärung abgeben können, daß die Verordnung dem Artikel 4 der Capitulation nicht entgegen sei. Dies wäre aber formell unrichtig gewesen und hätte zudem ein für die Fremden zu gegebener Zeit äußerst schwer wieder zu beseitigender Präcedenzfall für die Ausschaltung des den Grafen bindenden Artikel 4 der Capitulation werden können. Danach mußte womöglich von dem Artikel 4 garnicht gesprochen werden und auch die Verordnung unerwähnt bleiben, sondern im Wege gegenseitiger Übereinkunft, wie dies im Transfix tatsächlich geschehen ist, die Einsetzung des Rates der Neustadt ꝛc. bestimmt werden. Durch den Transfix ist sonach erreicht worden, was durch ihn erreicht werden sollte.

Er bestimmte, daß die neue Gemeinde eine selbständige Stadt werden sollte. Hieraus aber ergibt sich nun für mich der entscheidende Schluß für die rechtliche Beurteilung des Transfixes. Durch ihn sollte das soeben erwähnte erreicht werden, und es ist in der Tat auch erreicht worden. Wodurch ist sonach das Hindernis das in Artikel 4 der Capitulation dem Graf und auch den Fremden entgegenstand, beseitigt worden?

Die erwähnte Bestimmung stellte, wie gesagt, ein den Fremden verliehenes Privileg dar. Ein Privileg kann nur durch Gewalt oder durch Verzicht des Berechtigten aus der Welt geschafft werden. Die Tatsache, daß der Transfix vorliegt, schließt die Annahme meiner Anwendung von Gewalt auf Seiten des Grafen aus. Es bleibt also nur eine Verzichtserklärung der Fremden auf das ihnen verliehene Privileg möglich. Eine solche wird nicht ausgesprochen, aber die Schließung des Transfixes selbst bedeutet nichts anderes als einen Verzicht auf das Privileg des Artikels 4 der Capitulation hinsichtlich der Neuordnung der Regierung in der Neustadt. Damit scheidet aber auch die Möglichkeit aus, in dem Transfix, wie dies in der Capitulation der Fall war, einen einseitigen Staatsakt sehen zu wollen. Ein einseitiger Staatsakt, der vom Staate, also vom Grafen ausgegangen wäre, hätte niemals die rechtsverbindliche Kraft einer Verzichterklärung der Fremden haben können, weil ihm die Rechtsgrundlage gefehlt hätte. Hinsichtlich der Fremden liegt sonach in dem Transfix eine Verzichterklärung vor, die ihm Wesensmerkmale eines beiderseitigen Vertrags verleiht. Damit ist aber erst die eine Seite des Transfixes klargestellt. Wie ich schon erwähnte, ist durch den Transfix die Neustadt rechtlich zustande gekommen. Der Transfix ist also auch insoweit ein Staatsakt, indem er die Neuordnung der Regierung

innerhalb der Neustadt regelt. Wie aber war dies möglich mit rechtlicher Wirkung? War nicht vielmehr erst zeitlich nach der Verzichtserklärung der Fremden, die durch den Transfix von ihrer Seite aus gegeben war, die rechtliche Möglichkeit zu einer Neuordnung der Verhältnisse gegeben? Dies hieße jedoch den Transfix, dessen Bestimmungen organisch zusammengehören, sinnlos zerreißen in lebensunfähige Einzelbestandteile. Die Verzichtserklärung in dem Rahmen des Transfixes kann danach nicht so aufgefaßt werden, als ob sie vom Zeitpunkte des Abschlusses des Transfixes ab den Weg für Reformen freimachen wollte, vielmehr lag bei der Abfassung des Transfixes beiden Teilen der Gedanke am Herzen, die Neuordnung nach der Verordnung vom 8. 4. 1601 vor sich gehen zu lassen. Die Verzichtserklärung, die in dem Abschluß des Transfixes lag, war also rechtlich als eine nachträgliche Genehmigung des zur Neuordnung bereits Geschehenen im Rahmen des Transfixes aufzufassen. Sie hatte sonach, und nur dann paßt sie in den Rahmen des Transfixes in seiner Gesamtheit, Wirkung ex tunc und nicht ex nunc.

Damit aber war der Weg freigemacht für die Verordnung vom 8. 4. 1601. Denn durch den Artikel 1 des Transfixes war die seither noch fehlende Rechtsgrundlage für die genannte Verordnung geschaffen worden. Im Augenblick des Abschlusses des Transfixes hatte diese Verordnung nach dem Gesagten Rechtswirksamkeit erlangt, mit anderen Worten, mit Abschluß des Transfixes war die Neustadt zustandegekommen.

Vergegenwärtigt man sich diese Tatsache, so enthüllt sich die andere Natur des Transfixes. Insoweit er die Neustadt zustande bringt ist er kein reiner Vertrag mehr, denn Stadtrechte konnten nicht vertragsmäßig erworben, sondern nur verliehen werden. Ein solches verleihen von Stadtrecht liegt aber im Transfix vor. Insoweit also ist er ein einseitiger Staatsakt. Stillschweigender Verzicht, oder besser Verzicht durch die Tatsache des Abschlusses des Vertrages auf Seiten der Fremden, Verleihung von Stadtrecht von Seiten des Grafen, das sind die beiden Naturen des Transfixes, von dem die erste nur im Wege des Vertrages, in der Form, wie er vorliegt, möglich war, von dem die letzte die Züge eines einseitigen Staatsaktes trägt.

Überblickt man kurz nochmals das Gesagte, so bleibt festzustellen, daß mit der Capitulation die Fremden Untertanen des Grafen wurden, daß durch den Transfix in Verbindung mit der Verordnung vom 8. 4. 1601 erst die Neustadt im Rechtssinne entstanden ist.

Schluß.

Die Verwicklungen mit Mainz und Frankfurt.

Naturgemäß konnte die Gründung Hanaus nicht ohne Reibungen nach außen hin vor sich gehen. Zwei Gesichtspunkte waren es namentlich, die Hanaus mächtigste Nachbarn gegen die neue Gründung Stellung nehmen ließen, der religiöse und der militärische[1].

---

[1]) Akta, Extra Jud. I. S. 103.

In religiöser Hinsicht fühlte sich namentlich das Erzbistum Mainz getroffen. Der erste katholische Stand des alten Reiches hatte ohnehin ein starkes Interesse an der Unterdrückung des Protestantismus. War schon die ganze Grundeinstellung gegenüber dem Protestantismus eine ablehnende, so kamen gegen die Gründung Hanaus noch 2 wesentliche Gesichtspunkte hinzu, die die Ablehnung zum Angriff werden ließen. Dies war einmal die mächtige, von Ignatius von Loyola und seinem Orden hervorgerufene Bewegung der Gegenreformation. Bei der Geschichte der Gründung von Neu-Hanau hört man geradezu schon das Knistern im Gebälk des alten Reiches, das schließlich durch den ein halbes Menschenalter später ausbrechenden ungeheuerlichen Brand des dreißigjährigen Krieges bis zur völligen Kraftlosigkeit ausgezehrt werden sollte. Ich glaube nicht zuviel zu sagen, wenn ich annehme, daß in den Verwicklungen mit Mainz auf Seiten des Kurfürstentums die Vorstimmung des Dreißigjährigen Krieges sich deutlich widerspiegelte. Neben dieser an sich schon bestehenden Angriffslust bestand nun noch eine ganz besondere Abneigung gegen die Reformierten. Das Luthertum wurde zwar als Irrlehre betrachtet und behandelt, aber es war nicht so sehr das Ziel des Angriffs der Gegenreformation als gerade der Kalvinismus. Der Kalvinismus der damaligen Zeit stellte die ecclesia militans auf Seiten der Protestanten dar. Ehrgeizige Fürsten, wie die prunkliebenden Pfalzgrafen bei Rhein standen mit ihrem ganzen großen Familienanhang dahinter. Nicht mit Unrecht sagte man sich auf katholischer Seite, daß nach einer Niederwerfung des Kalvinismus der Sieg über das in seinem Charakter weitweniger ausgeprägte Luthertum kein allzuschwerer sein würde.

Hier aber sollte inmitten der weitverstreuten Mainzi'schen Lande ein Bollwerk des Kalvinismus aufgerichtet werden. Eine Stadt sollte erstehen, deren Einwohner nicht stumpfsinnig nach dem Satz „cujus regio ejus religio" sich zur Lehre Calvins-bekannten, sondern die für diese Lehre „Gut, Ehr, Kind und Weib" geopfert hatten oder zu opfern willens waren. Eine Bevölkerung sollte hierhier verpflanzt werden, die noch die Flammen von entmenschter spanischer Soldadeska entfachter Scheiterhaufen, eingeäscherter Dörfer und Städte vor sich sah und die sich berauschte an den Ruhmestaten des großen Oraniers, des Schwiegervaters ihres neuen Landesherrn.

Nicht genug aber mit dieser, den Plänen des Erzbistums drohenden Gefahr einer Verstärkung des reformierten Widerstandes! Nicht ein offenes Landstädtchen sollte entstehen, das notfalls durch einen Handstreich hätte überrumpelt werden können, sondern eine für damalige Begriffe starke Festung.

Betrachtet man die geographische Lage Hanaus, so muß auch das militärisch ungebildete Auge auf den ersten Blick erkennen, daß es sich hier um einen Punkt von hoher strategischer Bedeutung handelt[1]). Durch Hanau war der Marsch Kinzig aufwärts und nördlich des Mains in Richtung auf Aschaffenburg verwehrt. Flußabwärts aber war es ein starkes Hemmnis für einen gegen den

---

[1]) Wille, S. 11 u. 12.

Taunus zu operierenden Gegner. Wie richtig der Kurfürst die militärische Bedeutung einschätzte, das zeigten einmal die großen Anstrengungen des kaiserlichen Generals Lamboy, der sich vergeblich in den Besitz Hanaus zu setzen suchte, da auch die Schweden in richtiger Erkenntnis der Bedeutung des Platzes hierhin eine auserlesene Garnison unter dem tapferen Schotten Ramsay gelegt hatten. Seine hohe militärische Bedeutung zeigt sich weiterhin in dem Umstande, daß es die erste Handlung Napoleons I nach der Besitzergreifung Hessens war, den Befehl zur Schleifung der Festungswerke der Stadt Hanau zu geben. Er wußte wohl, wie gefährlich ihm eine solche Festung in Feindeshand werden konnte. Vielleicht hat ihn diese Tat vor der Gefangennahme im Jahre 1813 gerettet, denn gestützt auf Festungswerke hätten die vereinigten Bayern und Östreicher Wredes wohl länger Widerstand leisten können.

Bei dieser Sachlage verstand es sich von selbst, daß von Seiten der übelgesinnten Nachbarn Mainz und Frankfurt alles geschehen würde, um den Zuzug der Fremden, bezw. den Ausbau Hanaus als Stadt und Festung zu verhindern. In beiden Lagern mag es wohl erwogen worden sein, ob man nicht den Neubau durch Waffengewalt verhindern könnte. Aber dies hätte bei der ohnehin gespannten Lage zwischen den Religionsparteien im Reiche zu unendlichen Wirren führen können, bei denen sich nicht voraussehen ließ, wer zuletzt obsiegte. Bei einem so ausgesprochenen Landfriedensbruch wären die Schwerter der evangelischen Fürsten nicht in der Scheide geblieben, es galt daher auf andere, weniger geräuschvolle Art und Weise den Plan Philipp Ludwigs zu verhindern und dies konnte nur dadurch geschehen, daß man dem Grafen das Recht bestritt an der in Frage kommenden Stelle zu bauen.

So kam es zu dem Rechtsstreit mit Mainz und zu den Verwicklungen mit Frankfurt.

Es kann nicht die Aufgabe dieser Arbeit sein, den Mainzer Prozeß und den Streit mit Frankfurt in alle Einzelheiten hinein zu verfolgen und rein prozessuale Fragen, so interessant sie auch sein mögen, zu untersuchen. Eine solche Darstellung bedeutete nichts anderes, als eine historische Beschreibung eines Reichskammergerichtsprozesses und hätte mit dem eigentlichen Gegenstand dieser Arbeit nur mittelbar zu tun. In dieser Beschränkung aber werde ich noch bestärkt durch den Umstand, daß der Mainzer Prozeß niemals gerichtlich beendet worden ist, daß vielmehr Gustav Adolf mit seinen Schweden zu Gunsten Hanaus entschieden hat, nachdem der Prozeß sich volle dreißig Jahre dahingeschleppt hatte.

Aufgabe meiner Untersuchung kann es daher nur sein, auch hier im engsten Anschluß an das Thema die rechtlichen Gesichtspunkte herauszuholen, die dabei in den Verwicklungen mit Mainz bezw. Frankfurt von Bedeutung waren.

Mainz behauptet zunächst, die Neustadt Hanau werde auf Gebiet erbaut, auf dem dem Erzbistum der Wildbann eigentümlich sei, dem es dem Grafen von Hanau nur als Lehen gegeben habe. Was unter einem Wildbann zu verstehen ist, sagt der zeitgenössische Jurist Justus

Räuber auf eine Anfrage seitens des Grafen.[1]). „Jus foresti und Wildbann sein einerlei Ding, die anhangende Jura sein Holzen, Jagen, Weidwerktreiben, Forst- und dergl. Knecht zu setzen. Die Frohnen der Untertanen ist der Obrigkeit nicht der Wildbann anhängig, es sei denn anders Herkommen". In dieser kurzen Umschreibung erhalten wir ein erschöpfendes Bild der rechtlichen Natur des Wildbanns hinsichtlich seiner Auswirkungen.

Die rechtliche Herkunft des Wildbanns ist eng verknüpft mit seiner geschichtlichen Entwicklung. „Bann" ist ein altgermanischer Rechtsbegriff, er hat viererlei Bedeutung: 1. die dem Herrn zustehende Befugnis zur Erlassung von Geboten und Verboten, 2. das Gebiet über das sich der Bann erstreckt, 3. die ausgesprochenen Ge- und Verbote und endlich 4. die gegen einen Säumigen erkannte Strafe wie z. B. Verbannung, Bannbuße. Einen Forst bannen, hieß denselben für unverletzlich erklären[2]). Die Nutzungen des Waldes wie Jagd, Fischerei 2c. wurden dadurch dem König ausschließlich vorbehalten.

Als[3]) die Frankenfürsten das Frankenreich aufgerichtet und auch über die Hanauer Gegend ausgedehnt hatten, wurden weite Strecken insbesondere der Wald zum Königsgut erklärt und als solches gebannt[4]). Einzelne Parzellen wurden im Laufe der Entwicklung zum Wohnen und zu Kulturzwecken benutzt und an Untertanen vergeben. Auf diese Weise wurde das Königsgut vielfach verkleinert, zumal do der Wildbann häufig großen Herren, Klöstern oder Reichsstädten zu Lehen gegeben oder aus besonderen Gründen wohl auch zu Eigentum übertragen wurde. Diese Entwicklung des Wildbanns ging umsoleichter vor sich, als das Eigentum an den innerhalb des Wildbanns gelegenen Gebieten vielfach schon aus Königsgut Untertanengut geworden war, sodaß bei großen Herren der Wildbann häufig nur noch eine Ergänzung zu dem bereits bestehenden Herrschaftsrecht über das im Wildbann gelegene Gebiet war.

Im Hanauer Fall nun erstreckte sich der von Mainz in Anspruch genommene Wildbann über ein außerordentlich großes Stück, über das uns Sturio am angeführten Orte Band I S. 84 ff. Aufschluß gibt: „Item der Wildbann zu Hanau gehet an als die Kinzig in den Main gehet und die Kinzig auf bis an die Höchster Brück abwendig Gelnhausen und die Straßen hinab durch Haßlach und hinter dem Ruwenberg hindurch Altenstadt bis an die Brücke zu Michelbach und die Kalde ein bis an den Main und den Main ein bis wieder in die Kinzig." Diese Umschreibung des Wildbanns ist unbestritten. Er umfaßte danach den ganzen südöstlichen Teil des heutigen Landkreises Hanau und noch einiges mehr in der gleichen Richtung Das Eigentum an diesem Gebiet hatte dem Stifte St. Maria ad Gradus in Mainz zugestanden. Im Jahre 1277 hatte der damalige Herr von Hanau mit dem Erzbischof Werner von Mainz, als Oberherrn des Stifts, Teile der Hanau und Bulau genannten

---

[1]) Sturio S. I 87 ff.
[2]) Ankel S. 5 Anm. 5.
[3]) Zimmermann S. 350.
[4]) Enneccerus Sachenrecht II 1. § 80 I.

Waldungen eingetauscht gegen Stücke seiner Herrschaft.[1] Damit waren die der Burg Hanau zunächstliegenden Teile Eigentum der Herren von Hanau geworden. Daß dies gerade bezüglich der Gegend des Neubaus der Stadt Hanau der Fall war, ergibt sich am schlagensten aus dem Umstand, daß Mainz bei seinen Gegenvorstellungen gegen den Neubau sich nur auf sein ihm zustehendes Wildbannsrecht nicht aber etwa auf Eigentum beruft[2]).

Das Eigentum an dem umstrittenen Gebiet gehörte also danach zu der Herrschaft, späteren Grafschaft, Hanau. Nicht aber so war es mit dem Wildbann. Der Wildbann über das von dem Mariengrad Stifte eingetauschte Gebiet stand seit unvordenklichen Zeiten dem Kurfürstentum und früheren Erzbistum Mainz zu.

Über dies Wildbannrecht von Mainz gibt es verschiedene Auffassungen. Die eine ist die von Arnd[3]) Dieser führt aus, Mainz habe den Wildbann vor unvordenklichen Zeiten zu Lehen vom Reich erhalten. Der a. a. O. von ihm zitierte Doktor Wippermann nimmt an, Hanau habe sonach bezüglich des Wildbanns in einem doppelten Lehn-nexus gestanden, den er sich freilich nicht erklären kann. Dieser Ansicht folgt Ankel[4]). Danach wäre folgende Rechtslage vorhanden: Ursprünglicher Inhaber des Wildbanns ist das Reich, dieses verleiht ihn an Mainz. Das Erzstift verleiht ihn an das Mariengrader Stift, dem Eigentümer des Grund und Bodens auf dem der Wildbann lag. Durch Eintausch gelangte Hanau in das Eigentum der Wälder und erhielt schon vor diesem Erwerb das Vogteirecht in diesem Gebietet.

Von einem Übergang des Wildbanns ist sonach bei Ankel nicht die Rede. Offenbar aber war Ankel der Ansicht, daß mit dem Eintausch des Waldes auch die Erwerbung des Wildbann-Lehns Hand in Hand ging, wodurch er wieder an die Arnd—Wippermann'sche Ansicht anschließt, daß Hanau als Lehnsherrn Mainz, als Oberlehnsherrn das Reich in dem in Frage stehenden Wildbannbezirke gehabt hat. Danach wäre das Wildbannlehn ein Afterlehen des Reichs gewesen.

Demgegenüber steht die Ansicht Zimmermanns[5]). Er steht auf dem Standpunkt, daß Mainz bezüglich des Wildbanns nicht seinerseits bei dem Reich zu Lehen ging, daß vielmehr Mainz den Wildbann vom Kaiser als Geschenk erhalten habe. Daß in der Tat derartige Geschenke in der damaligen Zeit üblich waren, hat er überzeugend dargetan. Danach bestände nach seiner Ansicht folgendes Rechtsverhältnis, daß der Wildbann kein Afterlehen des Reichs sondern ein ausgesprochenes Mainzer Lehen gewesen ist.

Bei dem Fehlen von Urkunden aus der damaligen Zeit, den verworrenen Eigentumsverhältnissen[6]), wie sie im heiligen römischen Reiche deutscher Nation herrschten, wo in vielen Fällen Zweifel an der allodialen oder feudalen Herkunft eines Besitzstückes bestanden,

---

[1]) Vergl. Anlage II. (Tauschbrief 1277 in den Dokumenten aus dem Hanautsch Münzenbergischen Archiv . .)

[2]) Documenta S. 255.

[3]) Arnd, S. 92.

[4]) Ankel S. 5.

[5]) Zimmermann S. 350 ff.

[6]) Wille, S. 5.

ist es außerordentlich schwer, ja nahezu unmöglich, mit unbedingter Gewißheit sich für die eine oder andere der vorerwähnten Ansichten zu entscheiden.

Tatsache ist jedenfalls, daß in dem Prozeß gegen Mainz an keiner Stelle etwas von einer Oberlehnsherrlichkeit des Kaisers gesagt wird. Bei allen in Frage kommenden Stellen wird vielmehr immer nur von dem Mainzer Wildbann gesprochen. Bei der Genauigkeit aber, die das kaiserliche Haus bei der Überwachung seiner ihm erb- und eigentümlich zustehenden Stücke an den Tag gelegt hat, kann man sich nur schlecht vorstellen, daß der Kaiser bei dem Mainzer Prozeß sich lediglich als Oberherr des Reichs, der durch seine berufenen Richter sprechen läßt, aufgetreten wäre, wenn es sich hier um einen ihn selbst berührenden Eingriff in den ihm zustehenden Wildbann gehandelt hätte. Danach erscheint mir allerdings für die Ansicht Zimmermanns die größere Wahrscheinlichkeit vorzuliegen.

Danach war offenbar die Rechtslage folgende: Nach dem Eintausch des Hanau und Bulau Walds erhielt die Herrschaft von Mainz den Wildbann in der Bulau zu Lehen als Ergänzung der Herrschaftrechte der in der Bulau gelegenen Gebietsteile.

Übersieht man sonach auf der Landkarte das vom Wildbann bedeckte Gebiet so ist nach dem Gesagten dargetan, daß die Stadt Hanau und somit auch der Neubau in diesem Wildbanngebiet lagen. Doch bevor diese Folgerung aus dem Gesagten gezogen werden kann, bedarf es noch der Prüfung, ob die Burg Hanau, die, wie aus alten Lehnsbriefen sich ergibt, ein Reichslehn war, nicht größeres Gebiet ala „Pertinentien“ aufzuweisen hatte. Ließe sich nämlich letzteres insoweit nachweisen, daß der Neubau Hanau auf solchem zur Burg gehörigen Gebiet läge, so wäre damit gesagt, daß der Neubau auf Reichs-lehnbarem Gebiet stünde. Damit wäre sonach das Mainzer Wildbanngebiet nicht bis an die Burg selbst gehend zu denken, sondern nur bis an das der Burg „pertinente“ Gebiet stoßend. Damit entfiele die Behauptung von Mainz, daß der Neubau sich auf Gebiet erhöbe, dessen Wildbann ihm zustehe. Gegen diese Annahme aber spricht eine Stelle in dem „Anhang zu der Beschreibung der „Hanau-Münzenbergischen Lande“[1]), wo dargetan wird, daß die Burg ohne „Pertinentien“ umgeben vom Mainzer Wildbann lag und daß die erste Ansiedlung bei der Burg sonach in diesem Wildbanngebiet stattfand. Ob „Burg“ gleich festes Haus oder gleich befestigte Stadt anzusprechen ist[2]), darüber wird in der „Beschreibung der Hanau-Münzenbergische Land rc.“ folgenden Flut von Gutachten ein hitziger Gelehrtenstreit geführt. Eine Nachprüfung des Behaupteten ist schon deshalb unnötig, weil ganz offenbar der Zweck der ganzen Streitschriften ein rein politischer zwischen den sich um die Erbschaft Hanau reißenden hessischen Häusern war. Dann aber vor allem auch deshalb, weil der Umfang der „pertinenten“

---

[1]) A. a. O. V. S. 7 u. 11.

[2]) Gegenvorstellungen S. 17 ff.

Gebietsteile nicht feststeht, sodaß gleichwohl. auch wenn „Burg" gleich „Stadt" wäre, die Möglichkeit nicht ausgeräumt wäre, daß der Neubau dennoch auf ursprünglich vom Mainzer Wildbann bedeckten Gebiet sich erhob. Jedenfalls spricht der Wortlaut der Lehnsbriefe, wo überall das Wort Burg gebraucht wird, stark dafür, daß die von mir zitierte Stelle in der Tat die rechtlichen Verhältnisse der ältesten Ansiedelung bei Hanau richtig gekennzeichnet hat[1]. Danach muß als wahrscheinlich angenommen werden, daß die Neustadt Hanau sich auf einem Boden erhob, über dem ursprünglich Mainz der Wildbann zugestanden hat.

Damit aber erhebt sich die weitere Frage, ob zur Zeit des Grafen Philipp Ludwig noch dieser von Mainz behauptete Wildbann bestand.

Die Natur des Wildbanns ist oben dargetan worden; danach muß als Folgerung gezogen werden, daß ein Wildbann nur dort bestehen kann, wo sich jagbares Wild aufhalten kann. Dies war aber bei Hanau nicht der Fall. Die Antwortschrift des Grafen gegen die Klageschrift des Erzbischofs enthält folgende Worte:

„Dieweil man von keinem Wald oder Gestreuch wiße, so andemselben Ort jemals hatte gestanden und sich also auch kein Wild sich daselbst könnte aufhalten, sondern eitel Äcker und verzäunte Gärten bis daher gewesen"[2].

Im folgenden wird dann weiterhin noch von Hanau ausgeführt, daß dort, wo Mainz seinen Wildbann behauptete, das Dorf „Kinzdorf", die uralte Begräbnisstätte der Hanauer Herren, sowie ein „herrschaftlicher Entenfang" befunden haben[3]. Daß das in der Tat sich so verhielt, ergibt sich am schlagendsten aus der Landkarte, die Mainz selbst „durch einen geschickten unparteiischen Mahler, bürgen zu Frankfurt in ipso loco novi operis" hatte anfertigen lassen[4]. Das Original das sich im Frankfurter Archiv befindet, ist mir durch das liebenswürdige Entgegenkommen der Leitung des städtischen Archivs zur Einsicht überlassen worden. Die Landfläche ist allerdings nicht untergegangen. Wohl aber erlaubte sie infolge der eingehegten Gärten 2c. keine Jagd mehr. Auch aus den „Dokumenten 2c." Seite 255, ergibt sich, daß an der Stelle, wo sich die Neustadt erheben sollte, kein Wild mehr sich aufhalten konnte[5]. Danach muß als sicher angenommen werden, daß im Jahre 1597 an der Stelle der Neustadt die Ausübungen des Wildbanns eine Unmöglichkeit geworden war.

War damit aber das Wildbannrecht untergegangen? Nach modernem Rechte erlöschen dingliche Ansprüche dann, wenn der Gegenstand, auf dem sie ruhen, untergeht. Dieser Satz des modernen Rechtes hat aber auch schon zur Zeit der Erbauung Hanaus und früher Geltung gehabt. Ausführlich wird dies in einer seitens Hanau eingeholten „Resolution" dargetan[6]. Der Wildbann stellt nach dem einen

---

[1]) Wille S. 1.
[2]) Sturio I, S. 84 ff.
[3]) Sturio I, S. 107.
[4]) Zimmermann, S. 658 u. hinter S. 636.
[5]) Vergl. auch Dhein S. 44 r.
[6]) Acta extra Jud II, S. 113 ff.

ein Regel, nach anderen als begrenztes dingliches Recht dar[1]). Der Inhaber dieses Rechts aber verliert es, wenn er den Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht an der Veränderung des Grundstücks hindert, zumal wenn dies in seiner Macht steht[2]). Hält man sich dies vor Augen, so bedarf es nur eines kurzen Rückblickes auf die Besiedelung des Kinzig- und Mainbogens, der Hanau umschließt, um zu der Überzeugung zu kommen, daß hier allerdings sich das vom Wildbann bedeckte Gebiet geändert hatte. Wo zur Zeit der Karolinger, ja zur Zeit der Sachsenkaiser und der ersten Staufen undurchdringliche von Mooren durchzogene Wälder sich ausdehnten, wie es dies uns heute noch einzelne Partien unmittelbar an der Kinzig in malerischster Weise zeigen, da erhob sich seit 1303 die Altstadt Hanau, nachdem schon seit Erbauung der Burg sich Menschen dort niedergelassen hatten. Weit ins Land hinein erstreckten sich ihre Befestigungen, die erst 1530 eine erhebliche Erweiterung erfahren hatten. Vor den Befestigungen aber lagen Äcker und Vorgärten, sowie Weingärten der betriebsamen Bevölkerung. Das Gebiet hatte sich also ganz gewaltig geändert. Von Ausübung einer Jagd konnte schon seit Jahrhunderten keine Rede mehr in dem in Frage stehenden Gebiet sein. Danach wäre anzunehmen, daß der Wildbann in dem dortigen Landstrich untergegangen war. Nur eine Möglichkeit hätte für Mainz bestanden, sich seine Rechte zu wahren, wenn es rechtzeitig selbst den Herren von Hanau das Handwerk beim Roden des Waldes gelegt hätte, wozu es vielleicht berechtigt war[3]). Oder aber, indem es sich klageführend an den Kaiser und späterhin an das Reichskammergericht wandte[4]). Niemals aber ist vor dem Mainzer Prozeß um die Neustadt Hanau ein Einspruch gegen die Vergrößerung oder Befestigung erfolgt, auch 1530 nicht[5]). Mainz hat in keinem Falle vor 1597 die Entwicklung Hanaus gehindert. Damit aber trifft auf das Erzstift der Satz zu: „quis permittit aedificari aliquid in loco servienti, is jus servitutis amittit“[6]).

Wenn sonach feststeht, daß Mainz sich niemals gerührt hat, als es vor seinen Augen die Abholzung der in seinem Wildbann liegenden Forsten vor sich gehen ließ, so war sein Recht erloschen und das Eigentum der Grafen und Herren auf dem dem Forst entzogenen Gebiet jeweils freigeworden. Was hier im allgemeinen ausgeführt wurde, das gilt auch insbesondere für den Bauplatz der Neustadt. Meines Erachtens steht danach fest, daß der Bauplatz der Neustadt seit unvordenklichen Zeiten freies Eigentum der Grafen geworden war, wenn auch beim Erwerb des Grund und Bodens seitens der Herrschaft einmal ein Wildbann auf diesem Gebiet gelegen hatte.

Es bleibt danach zu prüfen, ob Hanau zur allmählichen Beseitigung des Wildbanns befugt war. Grundsätzlich muß hier festgestellt werden, daß ein Eigentümer sein Gut, auf dem eine Servitut ruht, nicht zu

[1]) Sturio I. S. 101 u. acta extra Jud. I. S. 127.
[2]) Acta extra Jud I S. 127.
[3]) „ „ „ II S. 113.
[4]) „ „ „ II S. 131 r. 132, 134 r. ff.
[5]) Zimmermann, S. 656.
[6]) Acta extra Jud II, S. 118 r. u. S. 126 r.

Lasten des Gläubigers verändern darf[1]. Auf der anderen Seite aber darf nicht vergessen werden, was ein zu Lehen gegebener Wildbann überhaupt darstellt. Justus Reuber, ein „vortrefflicher Rechtsgelehrter, churfürstlich pfälzischer gewesener Kanzler“ sagt zu dem Wesen des Wildbanns[2]) folgendes: „Daß der Wildbann oder forstliche Obrigkeit eine Dienstbarkeit sei, in fundo sive territorio alieno, welche sich keineswegs so weit erstrecke, daß Dominus territorii oder fundi an Anstellung seiner Nutzbarkeit, es sei mit bauen oder in andere Wege, dadurch könne oder solle verhindert werden. Jus enim Domini in fundo longe fortius est jure servitutis, itaque hoc illi, bon illud huic cedere necesse est“. Damit ist gesagt, daß der Eigentümer eines belasteten Grundstücks zu Lasten des Servitutenberechtigten sein Eigentum verbessern darf. Fragt man sich auch weiter, ob der Lehnsmann mit dem Lehen belastet oder begnadet werden sollte, so muß man sagen, daß Hanau durch die Belehnung mit dem Wildbann eine Steigerung seines Eigentumsrechtes erhalten sollte. Diese Steigerung, ja die Auswirkung des Eigentumsgenusses selbst wurde hinfällig, wenn den Herren und späteren Grafen von Hanau zugemutet werden sollte, für alle Zeiten den Wildbann zu beachten und sich vor Abholzen zu Siedelungszwecken zu hüten. Dies konnte nicht der Zweck des Lehens sein. „Feudum enim est beneficium. At quod in comodum et favorem alicuius concessum est, non debet in ipsius in commodum detorquere, dies dann geschehen würde, wenn die Herren Grafen solches feudi halber auf ihrem Grund und Boden ihres Gefallens und zu ihrem Nutz zu bauen verhindert werden sollen[3].“ Damit kommt man auf die kulturelle Bedeutung des Abholzens.

Hätte Mainz mit seiner Ansicht recht, daß der Wildbann unter allen Umständen zu beachten sei, so wäre die naturnotwendige Folgerung hieraus, daß dann das Roden unterbleiben mußte. Jede Rodung nämlich bedeutet unzweifelhaft eine Schmälerung des Wildbanns, da bei großen Rodungen, Anlagen von Äckern, Gärten und Wohnungen das Wild verscheucht wird. Damit wäre aber Rechtens, daß nirgends sich Menschen ansiedeln durften, daß, um bei Hanau zu bleiben, die Herren von Hanau, die Waldbestände um ihre Burg herum unberührt ließen und jegliche Ansiedelung von Untertanen untersagten. Damit aber wäre das Todesurteil für die Entwicklung unserer Gegend gesprochen gewesen.

Schon lange war es in Deutschland üblich geworden, Holz zu schlagen und den Boden fruchtbar zu machen, obwohl kein Zweifel bei den Beteiligten bestand, daß dort andere Herrschaften Jagd- oder Hegerechte besaßen[4]). Man leitete daraus den Rechtssatz ab, daß das Holzen dann erlaubt sein sollte, wenn der Eigentümer sein Gebiet damit verbessert[5]). Um nun offenbar die Stellung eines solchen Grundeigentümers rechtlich zu ermöglichen, konstruirte man ein besonderes Recht des Eigentümers des Wildbanns, das Ausreuten zu untersagen. War dieses Recht seitens des Wildbanneigentümers nicht nachweisbar,

[1]) acta extra jud. II. S. 113.
[2]) Sturio, I. S. 101 ff.
[3]) Sturio, I. 101 ff.
[4]) Acta extra jud. II. S. 116 r.
[5]) „ „ „ II. S. 117 r. u. auch 119.

so entfiel für ihn die Möglichkeit, sich gegen die allmähliche Verkleinerung seines Wildbannbezirkes zu wehren, vorausgesetzt, daß diese Verkleinerung seitens des Grundeigentümers zur Verbesserung seines Gebietes oder im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung geschah[1]. Ein solches Einspruchsrecht gegen das Roden des Waldes ist aber seitens Mainz niemals geltend gemacht worden. Damit darf wohl bei der Erbitterung, mit der der Prozeß geführt wurde, angenommen werden, daß Mainz niemals ein solches Einspruchsrecht hatte[2].

Sonach ist als Ergebnis der angestellten Prüfung festzuhalten, daß Mainz wohl ursprünglich in dem von der Stadt Hanau bedeckten Gebiete den Wildbann hatte, daß es aber nicht das Recht hatte, zu Ungunsten der Besiedelung der Gegend sich gegen das Roden weiterer Landstrecken zu wehren, daß es aber hinsichtlich des Gebietes, auf dem Neu-Hanau sich erheben sollte, schon seit langem keinen Wildbann mehr hatte, da sein Wildbann hier mit der Anlegung von Gärten und ähnlichem untergegangen war.

Damit neige ich dazu, die materiell rechtliche Grundlage des Angriffs gegen Hanau als nicht vorhanden anzusehen.

Da sich Mainz offenbar selbst nicht allzuviel[3] von seinem Vorbringen betreffs des Wildbannlehens versprach, hat es sich noch einer anderen Konstruktion bedient. Es behauptete plötzlich, es habe einen regalischen Wildbann inne, kraft eigenen Rechtes und auf Mainzer Grund und Boden an Hanau verliehen. Es sei überhaupt unwahrscheinlich, daß der Boden Hanauisches Eigentum sei, denn ein Reichsgraf habe kaum von einem anderen Herrn auf seinem Grund und Boden eine Servitut zu Lehen. Es behauptete dann, daß der Reichswildbann vermutlich ein ganz anderer engbegrenzter Bezirk sei, was allerdings auch vorher von niemand bestritten worden war. Das Wort „Wildbann" bezeichne nicht blos die servitus venandi sondern es bedeute auch ein Regal, was gerade durch die kaiserlichen Lehnsbriefe bewiesen werde[4].

Wirkt dieses neue Beweismittel des Erzstifts schon dadurch nicht allzu glaubhaft, da es reichlich post festum vorgebracht wurde, während doch zweifellos namhafte Juristen dem Kurfürsten von Anfang an zur Seite gestanden hatten, so verlor es vollends den Boden unter den Füßen angesichts der Tatsache, daß allein der Kaiser Regale, „Conferierte", Mainz infolgedessen kein Regal, das es selbst empfangen hatte, in der gleichen Form auf einen anderen „transferierenn" konnte, „quia non habet jure proprio"[5]. Damit entfiel auch diese Aufmachung des Wildbanns als Regal. Auch die Behauptung, es sei unwahrscheinlich, daß ein freier Graf des Reichs auf seinem Gebiet eine fremde Servitut habe, zeugte von einem

---

[1]) Acta extra jud. II, S. 120.
vergl. auch ebenda S. 122 r, 123 r, 124, 125.
[2]) Sturio I, S. 107 ff.
[3]) Acta extra jud. II, S. 214 r.
[4]) Mainz contra Hanau S. 115 f.
[5]) Acta extra jud. II, S. 203.

geringen historischen Verständnis seitens Mainz, da Beispiele hierfür im alten Reich durchaus nicht selten waren[1]).

Auch hier zeigt sich danach die Unhaltbarkeit der Mainzer Rechtsauffassung.

Inwieweit sich die günstige Rechtsstellung Hanaus durch prozessuale Mißgriffe zum Schlimmen wenden konnte, dessen bedarf es hier keiner Prüfung, da wie schon oben erwähnt, der genannte Prozeß niemals durch ein Urteil beendet worden ist, das gerade auch die immer mehr in den Vordergrund gestellte prozeßrechtliche Seite einer Nachprüfung hätte unterziehen müssen.

Von Mainz wurde weiterhin ein Privileg aus der Zeit des Staufen Friedrichs des II. hervorgesucht und gegen Hanau ins Feld gestellt: „Item constituimus, ut nulla aedificia, castra videlicet seu civitates in fundis ecclesiarum vel occassïone advocatiae vel alio quoquam praetextu construantur et si que forte sunt constructa contra voluntatem eorum, quibus fundi attinent, diruantur regia potestate“. Stand schon die Behauptung mit dem Wildbann auf schwachen Füßen, so noch viel mehr die Anziehung des genannten Privilegs. Mit Recht wird seitens Hanau hervorgehoben, daß das Privilegium von des Erzstifts eigenen Grund und Boden spricht. Fundus kann nicht anders verstanden werden, als daß damit der Grund und Boden, der dem Erzstift eigentümlich zustand, bezeichnet werden sollte[2]). Es kann nicht dahin ausgedehnt werden, daß man es mit Wildbann vertauscht[3]). Wenn es auch Feldgüter, auch Wälder und ähnliches als res corporales betrifft, so ist es doch die Bezeichnung „nudi juris, sine servitute venandi[4]). Unstreitig aber handelte es sich bei der Erbauung Neuhanaus um gräfliches, nicht Mainzisches Gebiet. Diese Behauptung seitens Mainz ist denn auch späterhin kaum noch erwähnt worden.

Neben Mainz war es die freie Reichsstadt Frankfurt, die neidvoll mit ansah, wie Hanau sich unter seinem tatkräftigen Herrscher entwickelte. So versuchte es Frankfurt, Hanau bei den Reichsstädten zu verklagen, allerdings ohne Erfolg[5]).

Der Rechtsanspruch den Frankfurt geltend machte stützte sich auf königliche Freibriefe aus den Jahren 1333, 1336 bezw. 1366. Im Jahre 1333 hatte Ludwig der Bayer der Reichsstadt Frankfurt das Privileg erteilt, es solle niemand einen Bau unternehmen von Seligenstadt bis zum Rhein auf beiden Mainseiten „zwo Meil Wegs“. Falls jemand gleichwohl baute, so sollte es Frankfurt erlaubt sein, dies zu wehren und den Bau zu brechen. Eine entgegenstehende kaiserliche Bauerlaubnis für den Bauenden sollte nichtig sein. 1336 dehnte derselbe Kaiser dies Privileg dahin aus, daß weder Burg, Stadt oder neuer Zoll auf 5 Meilen Wegs um Frankfurt herum neu errichtet werden dürften. Die Reichsstädte und freien Städte aber wurden angewiesen, bei kaiserlicher Ungnade, Frankfurt gegen die dem

---

[1]) Sturio I. S. 63.
[2]) Sturio I. S. 107 ff.
[3]) Acta extra jud. I. S. 197.
[4]) Mainz contra Hanau S. 84 r.
[5]) Sturio I. S. 103 r.

Privileg Zuwiderhandelnden zu helfen. Dies Privileg wurde bestätigt durch Karl IV. im Jahre 1366. Der kümmerliche Erfolg, den Frankfurt mit seinem Gang zu seinen Schwesterstädten hatte, beweißt, wie sehr das kaiserliche Ansehen schon vor der Katastrophe von 1618 gesunken war.

Bei der Verworrenheit von Begriffen über Weglängen in der damaligen Zeit ist es kaum möglich zu sagen, hat Hanau innerhalb der 2 bis 5 Meilenzone gelegen oder nicht Die Umschreibung von „Seligenstadt . . . .“ läßt das erstere beinahe vermuten. Auch die Tatsache, daß bei den Vorverhandlungen[1]) bezüglich des dritten Vorschlages davon die Rede war, daß bei einem Bau der Neustadt in Kesselstadt das 5 Meilen Privileg drohe, sowie daß es nicht zu befürchten sei, wenn die neue und alte Stadt eins würden, sprechen für diese Vermutung. Wenn man also danach schließen darf, daß die Stadt Hanau innerhalb der 5 Meilen Zone der Frankfurter lag, so erhebt sich die Frage, traf es bezüglich Neu-Hanau zu.

Es sollte kein neuer Bau geduldet werden. Mit neuen Bauten konnten nicht gemeint werden und waren nicht gemeint solche Bauten, die infolge des Wachstums der innerhalb der Zone liegenden, schon bestehenden, Gemeinden auf deren Grund Boden zu deren Besiedelung nötig wurden Verhindert sollte werden, daß plötzlich eine neue Stadt und Festung, die dem Frankfurter Handel bedrohlich werden konnte, entstünde.

Betrachtet man dies als den gewollten Zweck des Privilegs und wendet es nun auf die Erbauung der Neustadt an, so ist zu sagen, daß zweifelsohne ein unter das Privileg fallender Bau vorläge, wenn Neu-Hanau, wie dies durch den Transfix geschehen ist, als selbständige Stadt und Festung erbaut wurde. Dies aber war zunächst nicht der Fall, wie oben dargetan wurde, was sich ebenfalls aus den Vorverhandlungen bezüglich des ersten Bauvorschlages[2]) ergibt Es handelte sich bei der fremden Gemeinde zunächst, als das Frankfurter Privileg im Jahre 1597 vorgebracht wurde, und zwar Hanau gegenüber nicht einmal offiziell, sondern im privaten Wege, offenbar in der Absicht, die Baulustigen abzuschrecken und damit Mainz zu sekundieren[3]), nicht um eine neue politische Gemeinde, sondern um eine Erweiterung der Altstadt, um eine Vorstadt. Die Altstadt selbst aber bestand als Stadt bereits 1303, also vor dem ersten Privileg. Zu der Altstadt gehörten, wie schon ausgeführt, die Äcker und Gärten bis zum sogenannten „Rotenstein“ am Main[4]), die später als Grund der Neustadt dienten. Diese Äcker und Gärten stellten sonach schon einen Teil der Gemarkung Hanaus dar. Wurde dieser Teil später in der Weise bebaut, wie dies 1597 geschah, so wurde lediglich die Besiedelung auf diesem Gebiete vergrößert. Von einer Bezeichnung Neu-Hanaus als „Bau“ im Sinne des Frankfurter Privilegs kann danach m. E. keine Rede sein.

---

[1]) Sturio I. S. 39, 40 bis 42.
[2]) Sturio I, S. 39, 40—42.
[3]) Acta extra jud. II S. 111 r. ff.
[4]) Diarium S. 18.

Der Prozeß mit Mainz enthält noch eine Reihe von Rechtsfragen, so ob das Mandat gegen die Vormünder, auch gegen den Grafen oder gar die Fremden sich richtete; ob bis zur Entscheidung über die nuntiatio operis novi weitergebaut werden durfte, in welcher Weise Kaution zu stellen wäre und ähnliches. Alle diese Fragen, sowie auch die Fragen hinsichtlich des Marktschiffes, hinsichtlich der Befugnis der Fremden zur Auswanderung aus Frankfurt sind teils rein prozessualer Natur, teils liegen sie außerhalb des von mir gewählten Themas. Sie scheiden daher für diese Arbeit aus.

Anlage I.

Capitulation
der Neuen Stadt Hanau:

„Zu wissen, allß ettliche verjagte vnnd vervolgte Christen auß den Niederlanden vnnd Franckreich, so sich nun eine guete Zeithero zu Franckfurtt am Mayn verhallten, aber weill ihnen ihre Kirchen vnnd Christliche Zusammenkunfften vnnd Schulen daselbst nicht lennger haben wöllen gegönnet vnnd verstattet werden, sondern nunmehr allerdingß abgeschafft vnnd verbotten sein, der Orts auß Mangell des offendtlichen Exercitii ihrer Religion nicht lennger bleiben mögen, derhalben dann bei dem Wohlgebornen Grauen vnnd Herrnn, Herrnn Philips Ludtwigen, Grauen zu Hanaw vnnd Rhieneck, Herrnn zu Mintzenbergk ꝛc. vnserm genedigen Herrn, dieweill Ihre G. Dero Kirchen vnnd Schulen inn derselben Grauen- vnnd Herrschafften vermöge Gottes Worts vnnd der Prophetischen vnnd Apostolischen Schrifften Allten vnnd Newen Testaments reformiret, vnnd was noch darinn auß dem Pabstumb vnnd sonsten für aberglaubische Mißbreuche so wol inn der Lehr, alß auch den Cermonien biß dahero seind vberentzig verblieben, vollends abgeschafft, vnnd dargegen den reinen waren Gottes Dienst eingeführt vnnd angestellt, im Vnderthenigkeit haben gebetten vnnd angesucht, sy gleich andern Fremden, so albereit alhie zu Hanaw whoneten, oder noch hiernechst sich anhero begeben möchten, inn Ihrer G. Schutz vnnd Schirm auff- vnnd anzunehmen, vnnd nicht allein ihnen zu verstatten, vnnd zuzulaßen, so wol inn-alß auch außerhalb der Stadt Hanaw, wie auch sonnsten in dießer Grauschafft sich heußlich niederzuthun, sondern auch dero offentlichen Bekantnuß vnßer waaren Christlichen Religion, sampt derselben reinen Caeremonien, zu gebrauchen, das demnach Ihre G. auß Christlichen Mitleiden, vnnd das ein jeder Christ, auch vermöge Gottes Worts vnnd Benelchs schuldig ist, sich seiner betrangten Mit Christen mit allem trewem Fleiß, Ernnst vnnd Eiffer anzunhemen, vnnd ihnen die Hand zu bieten, so wol vor sich, allß auch Dero freundlichen lieben Bruder, Graue Albrechten zu Hanaw ꝛc. gnediglich bewilliget, obbemelte Frembdden, vff ihr pittliches Ansuchen inn Dero Graue-vnnd Herrschafften vnnd sonderlich alhie zu Hanaw vor Vnderthanen vff- vnnd anzunehmen, vnnd sich darauff folgender Capitulation mit ihnen verglichen und vereinbaret haben.

Nemblich, vnnd weill obbemelte Supplicanten sich zu vorderst von wegen der reformirten Religion, darzu sie sich biß dahero bekannt vnnd gehallten, vnnd dieselbige nunmehr in dießer Graueschafft offentlich gelehret vnnd exercirt würdt, hiehero begeben, das ihnen dieselbige hiemit, vnnd inn Crafft dieses, auch mit der Administration der heyligen Sacramenten, vnnd Einsegnung der Eheleutten, inn ihren angebornen Muttersprachen, wie auch sonnsten ihre Christliche Liturgiam, Disciplin vnnd Kirchen Ordnung (inn allermaßen dieselbige dieser Zeitt bey der Reformirten Kirchen inn Franckreich vnnd Niederlannden, auch in der Churfürstlichen Pfaltz, vnnd zu Genff gebreuchlich, gehallten werden) frey vnnd offendtlich zu exerciren, vnnd zu gebrauchen soll

zugelaßen vnnd erlaubt sein, vnnd wie es mit der Religion vnnd reinen Caeremonien albereit inn der Frantzöschen Kirchen alhie ist angeordnet vnnd gehalten würdt, allßo auch künfftiglich inn der Flämmischen Kirchen mag angeordnet vnnd gehalten werden, vnnd hierbeneben die außlänndische Kirchendiener nicht allein mit den Teuttschen vnnd Inheimbischen, gute vnnd vertrawliche Correspondentz vnnd Freunndtschafft hallten, sondern sich auch mit denselben, so viel möglich, inn den äußerlichen Caeremonien, vnnd sonsten in der Kirchen einer Conformitet vergleichen, auch deren Synodis atq. Conuentibus, tam classicis quam vniuersalibus wenn dieselbige gehallten, vnnd sie darzu erfordert werden, beywhonen, vnnd alles waß zu Befurderung des allgemeinen Kirchenbawes, vnnd der Menschen zeittlicher und ewiger Wolfarth immer dienlich sein vnnd gereichen mag, bestes Fleißes bedencken, doch daß ihnen darneben auch ihre besondere Conuentus darbey zu hallten, vnbenommen sey, sondern frey stehe.

Vund nachdem fürs Ander, so wol die Frantzosen vnnd Wallonen, allß auch die Niederlannder ihre besondere Kirchen vnnd ministeria inn ihren Sprachen haben werden, soll ihnen auch hiermit erlaubt vnnd zugelaßen sein, ihre Kirchen- vnnd Schuldiener vor sich zu erwhölen vnnd zu beruffen, allein daß sie die jhenige Persohnen, so alßo von ihnen zum ministerio der Kirchen- vnnd Schulen erwholet vnnd beruffen worden sein, jederzeit wolermelten vnßerm gnedigen Herren, allß der Obrigkeitt, oder S. G. Erben vnnd Nachkommen, so lang sie dießer waahren Christlichen Religion zugethan, praesentiren vnnd vorstellenn, dieselbige nachdem sie in Examine darzu genugßamb qualificirt vnnd geschickt befunden werden, auch sonnsten kheine rechtmeßige oder erhebliche vnnd wichtige Bedenken vnnd Vrsachen vorhannden, darumb sie nicht vff- oder antzunhemen sein solten, wie sie auch derentwegen inn gepüerliche Pflicht vnnd Gelübdt zu nhemen, doch das sie solche ihre beiderseits Kirchen- vnnd Schuldiener, wie auch andere, deren Diensten sie sich inn ihren Versamblungen gebrauchen selbsten vnnd von dem Ihrigen besolden, vnnd Ihnen nottwendigen Vnderhalt geben.

Damit auch zum Dritten, so viell möglich verhüetet vnnd vorkommen werde, das nicht Rottenn oder Seecten in den Frantzösischen vnnd Flämmischen Kirchen einreißen, oder dieselbige sonnsten mit argerlichen vnnd ohnruwigen, oder auch wol auffrurischen, vnnd deß gemeinen Friedens feindseligen Leuttenn, deformirt, vervnruhet, vnnd beschweret werdenn, soll khein Frembder, er sey auch auch was Nation er wölle, weder alhier inn der Stadtt, noch auch sonnsten vff dem Lande, sich heußlichen niederzuthun, vffgenommen, oder ihnen daselbst zu whonen zugelaßen oder verstattet werden, er habe dann seiner Religion, Leben, Thun vnnd Wandelß von andern Reformirten Kirchen, oder sonnsten ehrlichen vnnd glaubhafftigen Leuten, gute Zeugnuhs, Kundtschafften, vnnd Vrkhunden vorzulegen, vnnd beyzubringen, vnnd daß sie sich vnder anderm in spezie verobligiren vnnd verpflichten, der Kirchen Disciplin allhier zu vnderwerffen, vnnd derselben gemeß zu verhallten.

Zum Vierdten, daß ein jeder Frembder, wenn er sich alhier oder sonnsten in dießer Grafffchafft will niederthun, gleich andern

Vnderthanen, wolermelten vnßerm gnedigen Herrnn, vnnd S. G. Erben gepürliche Huldigung vnnd Pflicht thun, Jhren G. getrew, hold, gehorsamb vnnd gewertig zu sein, vnnd sich derselbenn vnnd Jhrer Räthen, Amptleutten vnnd Beuelchhabern, rechtmeßigen Gebotten, Verbotten, Decretis, oder Bescheidenn, Satzungen, Ordnungen vnnd Gebreuchen so dieser Capitulation nicht zuwieder, der Gepüer zu vnnderwerffen, vnnd all das jhenige zu thun, vnnd zu leisten, was getrewe Vnderthanenn auch vermög Gottliches Worts vnnd Beuelchs, ihrer Christlichen Obrigkeit zu ertzeigen schuldig vnnd pflichtig sein, doch das einem jeden Frembden, so sich anhero begeben würdt, frey-stehee, alhie Burger zu werden, oder seiner Gelegenheit nach allein ein Beysaß zu sein, aber nichts daweniger gleich andern Burgern seinen Aidt vnnd Pflicht leiste, vnnd alle burgerliche Beschwerungen mit tragen vnnd bezahlen helffe, wie sich auch sonnsten inn allen Sachen, den anndern Burgern gleich, vnnd dießem Contract gemeeß verhallte, vnnd dargegen auch hienwieder der burgerlichen vnnd Stadt Priuilegien außerhalb der Beholzung, Mastung vnnd des Weidgangs genieße vnnd theilhaftig werde.

Zum Fünfften, hat wolgedachter vnßer gnediger Herr gnediglich bewilligt vnnd zugesagtt, die Frembden sampt ihren Haab vnnd Güetern, inn gleichmeßigen Schutz vnnd Schirm, auch Gleydt, gleich anndern Jhren Vnderthanen zu nehmen, wie sich auch sonnsten ihrer inn allenn pilligen Dingen, wie einer Christlichen Obrigkeit ohne das obliegt, vnnd wol anstehet, getrewlich annzunehmen, vnnd inn ihren vorfallenden Sachen weniger nicht, alß auch anndern Jhren Vnderthanen gnediglich die Handt zu bieten, auch bey Gleich vnnd Recht, so viel möglich, handtzuhaben, vnnd darüber mit vnpillichen vnnd wiederrechtlichen Arresten nicht beschweren zu laßen.

Zum Sechsten, ist zu Hanndthabung der Herrschafft Hanaw Wildtpant, Fisch- und Krebßbächen, vnnd Wäßer außtrücklich abgeredt, vnnd Jhren G. vorbehallten wordenn, daß sich die Frembden weniger nicht, alß auch die innheimischen Vnderthanen alles Hetzen, Jagens, Wildschießens vnnd Weidtwercks inn Jhrer G. Wällden, Büschen vnnd sonnsten, wie auch des Fischens vnnd Krebsens inn Dero Fisch- vnnd Krebswaßern, Weyern vnnd Bächenn, gentzlich vnnd zumhal bey vngnediger Straff enthallten sollenn.

Zum Siebensten, ist auch bewilligt wordenn, daß die jhenige, so vnder den Frembden tuglich vnnd genugsamb qualificirt befunden werden, nach Gelegenheit inn den Stadt Rath zu Hanaw, vnnd gemeiner Burgerschaft vnnd der Stadt Nutzen mit vorstehen zu helffen, gezogen vnnd beruffen werden.

Item vnnd zum Achten, das so wol den Beysaßen, alß auch andern Burgern, Kauffleutten, Krämern vnnd Hanndtwerkern solle frey vnnd beuorstehen, allerhandt ehrliche vnnd dem gemeinen Nutzen vnschädtliche Handtierungen vnnd Nharungen zu treiben, vnnd mit allerley, doch vffrichtigen Wahren, alß allenthalben im Heyligen Reich gebreuchlich vnnd zugelaßen ist, zu parthiren, wie auch so wol mit Pfennigwerck, vnnd bey der Ehlen außzuschneiden, als auch mit Summen vnnd Ballen, inn ihren Heußern, vnnd offenen Laden zu handeln, vnnd zu verkhauffen, item Wein und Bier außzuschencken

vnnd zu verzapffen, doch das sie daruon das gewöhnliche Wein und Bier Vngelt entrichten, auch sonnsten recht und gleichmäßige Ehlen, Mas, Gewicht, Zeichen vnnd Sigell darbey gebrauchen.

Zum Neundten, so viell die Niederlage der Whaaren belangt hat man sich verglichen, dieselbige inn vier vnderschiedene Sortten, vermög einer Rollen, so daruber vffgerichtet werden solle, abzutheilen, vnnd soll von einem jeden Ballen, Faß, Kisten, Korb vnnd dergleichen, der höchsten Sortten erlegtt werden, drey Patzen, von der zweyten zwen Patzen, von der dritten, ein Batzen, vnnd vom geringstenn ein halber Patz, doch soll hierneben gebreuchlicher Zoll, auch Weg-, Kran-, Canaal-, oder Schleußen Geldt nochmals vorbehallten sein.

Zum Zehendten, soll von einem jeden Fuder Wein, so einer hinder sich, vnnd inn seinen Keller legett, zwen Floren zur Niederlage, von dem Wein aber, so außgeschenncht vnnd verzapfft würdt, das gewöhnliche Vngellt gleich andern Underthanen gegeben werdenn.

Zum Eilfften ist bewilliget, daß die Frembden, damit sie der gemeinen Stadtfrohnen geübriget sein mögen, jhärlichs ein jeder zwen Floren gebe, dafür solche Frohnen mögen bestelldt werden, doch das die inn der Newen Stadt ihre Pforten vnnd Stadt darneben selbsten bewachen sollenn.

Zum Zwölfften, ist abgeredt vnnd bewilliget wordenn, dieweill die Reichßhülffen, oder Türckenschatzungen, zu Trost vnnd Wolfarth der gemeinen Christenheit hohes vnnd niedern Stanndes, vnnd zu Wiederstanndt des vbermechtigen Feindes deß Türken, vnnd Abwendung seines tyrannischen Gewalltß, der Rhömischen Kay. Maytt. vnßerm allergnedigsten Herrnn, jhe bißweilen, von Chur-Fürsten vnnd Stennden des Reichß bewilliget werden, vnnd dargegen vermög der Reichs Abschieden einer jeden Obrigkeit frey vnnd zugelaßen ist, ihre Vnderthanen, sy seien exempt, oder nicht exempt, gefreyhet oder nicht gefreyhet, niemandt ausgenommen, mit solcher Stewer zu belegen, dergleichen Türckenschatzung dann auch nach Ihrer Maytt. vff jüngstgehaltenem Reichßtage zu Regenspurg Anno Neuntzig Vier wie auch seidthero noch weiteres vff ettlichen Kreißtagen ist eingewilliget worden, daß obbemeltte Frembden, so sich inn dießer Graueschafft albereit haben niedergethan, oder noch hiernechst begebenn werdenn, ihr Gepür daran, nach Anzaal der Zeit, gleich andern Vnderthanen, erlegen vnnd betzalenn, welche aber ihr Vermögen nicht offenbaren wollen, das Ihar vber inn Zeitt wehrender dießer oder annder Schatzung vnnd Reichs Contribution fünff vnnd zwantzig Gülden, oder aber an statt eines ordinari, inn- vnnd außerhalb Schatzung, fünffzehen Güllden jhärliches erlegen sollenn.

Zum Dreytzehendten, so soll auch menniglichen erlaubt sein, sein Hauß zu seines Gewerbß Notturfft zu bawen, auch Färb- vnnd Bräuwheußer, item Backöffen darinn, so wol zu der gemeinen Becker alß auch eines jeden Burgers vnnd Inwhoners, besondern Nutz vnnd Gebrauch anzurichten, doch das solches ohne Fewers Gefahr, bößem Geruch, vnnd Vnreinigkeitt oder Vbellstanndt der Stadtt, sondern mit gebürlicher Vorsehung, vnnd vermög der Bawordnung, geschehen.

Zum Viertzehendten, ist auch obbemelten Frembden bewilliget wordenn, zu jederzeitt, wenn es ihnen gefelltt, das Ihrige wiederumb

zu verkhauffen, vnnd ihrer Gelegenheit nach, an andern Orttenn, ohne Erlegung vnnd Entrichtung einiger Nachstewer, zu ziehen, vnnd sich zu begeben, darunter doch die Häußer inn der altten Stadt Hanaw, daruff die Herrschafft solche Nachstewer hat herbracht, nicht sollen begriffen vnnd verstannden werden, aber die so von newem von ihnen erbewet werden, mögen obgedachter Priulegien genießen.

Zum Fünffzehendten, sollen sie auch nicht schuldig sein, gleich anndern vnnd innheimischenn Burgern zum Fewer vff dem Lanndt, außerhalb der Stadt zu lauffen, vnnd daßelbe mit leschen zu helffen, weill sich aber Ihre G. mit Dero Vettern den benachbarten Wetterawischen Grauen einer gemeinen Landrettung verglichen, welliche vff den Notfall so wol den Frembden, allß auch den Inhaimischen inn dißer Graueschafft zu gutem kombt, vnnd Ihre G. vndter den anndern Ihren Vnderthanen derenntwegen albereit einen Ausschuß gemacht, vnnd denselben vff die Wehren gesetzt haben, ist abgeredt vnnd bewilliget wordenn, das sich die Frembden, eben so wol, alß die Innheimischen, zu solchen Ausschuß gebrauchen, vff die Wehr setzen, vnnd vff den Notfall mit sollen verschicken laßen, doch das hierinn kheiner gefhart werde, sondern wer nicht gern mit außzeucht, einen andern qualificirten an seine Stadt schicken möge.

So soll auch zum Sechtzehendten die Anordtnung vnnd Versetzung geschehen, das wochendtlich zwey offentliche Marcktage, vff welchen, so viel möglich, alle notturfftige Victualien mögen gebracht vnnd zu feylen Khauff gegeben, angestellt vnnd gehallten werden, wie sich dann auch die Frembden, so wol als die Innheimischen der zweyen Meßen oder Iharmarckten, damit dieße Herrschafft von vndencklichen Iharen von der Kayserlichen Maytt ist priuilegirt worden, gebrauchen mögen, item das ein oder zwey ordinari Schiff, so täglichs oder zum wenigsten, zwey oder dreymhal inn der Wochen, auff vnnd ab naher Franckfurth fahren, angestellt, vnnd die Gepür gehalten werdenn.

Wie inn gleichen auch vnnd zum Siebentzehendten, der Canaal auß dem Mayn inn die Stadt sampt dem Kran, damit man die Waahren möge außheben, vnnd einladen, mit ehister Gelegenheit sollen verfertiget werden, doch das dargegen ein gepürlich Krangeldt bezalt werde.

Ebenmeßiger Gestalldtt, seinndt Ihre G. auch nochmalen vnnd zum Achtzehendten, deß gnedigen Erbietens, den abgeredten Graben vnnd Wall mit seiner nottwendiger vnnd sicherer Befriedigung inn die Newe Stadt, wie auch dieselbige mit nottürfftigen Pfortten vnnd auffziehennden Brücken versehen vnnd verfertigen zu laßenn.

Zum Neuntzehendten, pleibt es mit den erkaufften Plätzen, da die Newe Stadtt soll gebawett werdenn, vnnd allberait außgetheldt sein, bey der voriger Tax, darüber dann auch den jhenigen, so sie genommen, gegen Erlegung deß darauff gesetzten Kauffgeldts, nach Gelegenheit gebürliche Wehr- vnnd Kauff Brieff sollen gegeben vnnd zugesteldt werdenn, so viel aber die Gärtten, so darbey liegenn, anlangt, mag ein jeder der dahin bawen will, mit den itzigen Besitzern vnnd Eygenthumbß Herrnn derselben, vmb dieselbige vffs besst vnnd genawest, alß er khann, handlen, darinn dann Ihre G. ihnen alle gnedige Befurderung zu ertzaigen, auch wo nötig, den Kauff selbsten mit machen zu helffen, genaigt vnnd vrbietig seindt.

Zum Zwantzigsten, ist auch bewilliget wordenn, daß ein jeder für seinem Hauß die halbe Gaßen vff seinen Kosten vnnd darnach die Obrigkeitt den Marckt, vnnd das Plasster vmb den Kran wöllen machen laßen.

Zum EinvndZwanzigsten, ist wolermeltem vnßerm genedigen Herrn nicht zuwieder, daß hiernechst vnnd wann geliebts Gott, die Newe Stadtt inn ein Auffnehmen kompt, mit Ihrer G. Authoritet ein Consulatus mercatorum angericht vnnd verordnet werde, dafür die Sachen, so die Handlung vnnd Kauffmannschafften vndter den Frembdten angehen, ohne einige Weittläufftigkeit oder rechtliche Appellation nach Gelegenheit, vnnd wie man sich deßen allßdann vergleichen würdt, angenommen gehört vnnd erörtert werden, doch vnabbrüchlich Ihrer G. inn allen so wol Ciuil vnnd Criminal, alß auch andern Sachen, Dero wolherbrachte Jurisdiction, Hoch- Obrig- vnnd Gerechtigkeit.

Zum ZweivndZwanzigsten, ist auch vff obbemelter Frembdden fleißiges vnnd Christliches Anhalten bewilliget worden, das wann Gott der Herr sy mit der Pestilenz würde haimbsuchen, ihnen nicht auß der Stadtt soll gebotten werdenn, sonndern sy inn ihren Behaußungen pleiben, auch inn- vnnd außerhalb der Stadt, nach Gelegenheit ihrer Geschefften, ziehen vnnd verraißen mögen, wie auch solches inn anndern Hanndelß Städten, allß zu Straßburg, Hamburg, Franckfurth, auch in der Pfaltz, vnnd an andern Orthen mehr gebreuchlich ist, vnnd alßo gehallten würdt, doch das sie gleichwol andere vnnd vnbefleckte Häußer ohne Noth meyden, wie auch der Gesundten, so viel möglich, verschonen, vnnd dieselbige der Christlichen Lieb zuwieder, damit nicht ebenmeßiger Gestalldt vnnd gefhärlicher Weiß beflecken oder anstecken, vnnd mit der Zeitth wie inn den Niederlannden gebräuchlich, Pesten Häußer verordtnet, darinn inn solcher Noth die Armen gethan, vnnd derselben möge gepflegett vnnd gewarttet werden.

Zu Vrkhundtt, vnnd umb gleichen Behalltß vnnd künfftiger Nachrichtung willen, seindt dießer Abredenn vnnd Vergleichungen zwene, gleiches Lautts, vnnd Innhalltß Schrifften, so Wir Philipps Ludtwig Graue zu Hanaw ac. obbemelt, so wol vor Vnß, als auch den Wolgebornen Vnßern freundtlichen lieben Bruder Graue Albrechten zu Hanaw ac. vnnd Vnßer baiderseits Nachkhommen vnnd Erbenn, vnnd sie nachfolgende mit gnugßamer Vollmacht von der ganzen Gemeindt Deputirte, vor sich selbsten, vnnd ihre Mit Consorten, mit aigenen Hannden haben verzeichnett, vnnd mit Vnßerm zu Enndt auffgetruckten Secret Sigell, vnnd thren gewhonlichen Pittschafften becrefftiget, vber alle obbesagende Puncten verfertiget vnnd auffgerichtt, deren eine bey der Hanawischen Cantzley behallten, vnnd die andere obbemellten Frembdten ist zugestelltt vnnd aehändigt wordenn. So geschehen zu Hanaw den Ersten Junij, im Jhar, nach Christi vnßers lieben Herrnn vnnd einigen Erlösers vnnd Geburtt, Taußent-Fünffhundertt, Neunzig vnnd Siebenn.

P. L. Graue z. Hanaw.	Daniel de Hase.
Nicolas Heldenier.	Michiel de Behaigne.
Peter t'Kindt.	Esaie de Lattre.
Paulus Chombart.	Gerard Faucque.
Hector Schelkens.	Salomon Mostart.
Francois Variut.	Daniel de Noefuille.

Anlage II.

Tauschbrief

über die Wälder Bulau und Hegwald Hanau

1227.

Wernherus Dei gratia Sancte Moguntine Sedis Archiepiscopus, Sacri Jmp. per Germaniam Archi-Canzellarius. Jn-iuncta nobis pastoralis officii cura requirit, ut subditorum Vostrorum commodis insudantes, Ecclesiarum pariter utilitaribus intendamus, cum igitur Eccl. St. Marie ad Gradus Moguntinus de suis nemoribus Hagen et Bule vulgariter appellatis, sitis in nostra dyocesi emolumentum multo minus habeat in presenti, quam olim habere consuevit de eisdem propter quod Decano et capitulo eiusdem Eclecie expectiens videbatur, ut predicta nemora cum suis pertinentiis permutarent et converterent in alia bona ad ius et proprietatem nobilis viri Reinhardi de Hagenovia, nostri consanguinci pertinentia, nostrum super hoc consensum et Auctoritatem humiliter requirentes. Nos super eo habito consilio pleniori, predictorum De-cani et Capituli precibus inclinati, curiam et sex mansos sitos apud villam Benstad item apud villam Schirstadt quinque curias et dimidiam cum quinque mansis et dimidio uno mollendino et quibusdam particulis vinearum uno iugo Domo et Pornerio cum omnibus Juribus et pertinentiis suis. Jtem apud Villam Ossen-heim unam curiam et viginti duo iugera terrae arrabilis de coesensu prefati Reinhardi et Adelheidis uxoris suae ac Ulrici Filii eorundem in predictam Ecclesiam transferimus, ut ipsa ecclesia dicta bona Jure proprietatis perpetuo teneat et possideat vel quasi possideat. Predicta vero nemora cum suis perdinentiis de consensu Eberhardi prepositi Cunradi Decani et Capituli praefatae Eccl. St. Mariae ad gradus Moguntinos ex officio nostro transferimus in praefatum Reinhardum et uxorem eius ac filium eorundem Ulricum ut ea iidem Reinhardus et uxor eius et filius seu heredes ipsorum perpetuo teneant et possideant vel quasi possideant eo jure quo prefata ecclesia tenuit hac-tenus, et possedit vel quasi possedit. Et est sciendum quod predictus Reinhardus de Hagenovia et Adelheidis uxor eius et Ulricus eorum filius obligarunt se et suos heredes sive successores velqui predicta nemora cum suis pertinentiis in posterum possidebunt, esse perpetuos Verandos predictorum bonorum ab ipsiis in jam dictos decanum et Capitulum translatorum ita ut si a quoquam in posterum á predictis Decano et Capitulo evicta fuerint vel retracta inparte vel in toto de evictione perpetuo tenebuntur ne autem haec inconvulsa perpetuo perseverent ea consribi iussimus et nostri nec non eorum ad quos ea res pertinet sigillorum munimine, fecimus roborari. Acta sund haec A Moguntiae Anno Domini millesimo ducentesimo septuagesimo septimo octavo Jdus Novembris.

L. S. L. S. L. S. L. S. L. S.

Lebenslauf.

Der Verfasser wurde am 1. Oktober 1901 zu Hanau a. M. als Sohn des Kaufmanns Carl Fues und dessen Ehefrau Luise geb. Küstner geboren.

Im Jahre 1908 kam er in die städtische Vorschule, der er bis Ostern 1911 angehörte. Von da ab besuchte er das vorm. kgl. Gymnasium seiner Vaterstadt, das er Ostern 1920 nach Bestehen der Reifeprüfung verließ, um Rechtswissenschaft zu studieren.

Von Sommersemester 1920 bis Sommersemester 1921 einschließlich studierte er in Marburg. Im Winterhalbjahr 1921/22 war er in Frankfurt a. M. immatrikuliert. Im Jahre 1922/23 war er wieder in Marburg.

Das Referendarexamen bestand er in Kassel am 20. Oktober 1923.

Im Februar 1926 hat er in Marburg das juristische Doktorexamen bestanden.

Nach Bestehen der großen Staatsprüfung in Berlin wurde er am 10. Mai 1928 zum Gerichtsassessor ernannt.